

# Bundesblatt

Bern, den 18. August 1975 127. Jahrgang Band II

Nr. 32

Erscheint wöchentlich. Preis: Inland Fr. 75.--im Jahr, Fr. 42.50 im Halbjahr; Ausland Fr. 91.--im Jahr, zuzüglich Nachnahme- und Postzustellungsgebühr. Inseratenverwaltung: Permedia, Publicitas-Zentraldienst für Periodika. Hirschmattstrasse 36. 6002 Luzern, Tel. 041/23 66 66

75.060

## Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend zwei Vereinbarungen über Finanzhilfe an Entwicklungsländer

(Vom 16. Juni 1975)

Sehr geehrter Herr Präsident,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir ersuchen Sie mit der vorliegenden Botschaft um die Genehmigung von zwei weiteren Vereinbarungen über die Verwendung des Rahmenkredites für die Finanzhilfe an Entwicklungsländer, dem Sie am 20. September 1971<sup>1)</sup> zugestimmt haben. Im einzelnen beantragen wir Ihnen, dem Beitritt der Schweiz zur Interamerikanischen Entwicklungsbank und einem Darlehen von 6 Millionen Franken an Kamerun, das für die Finanzierung einer Brücke über den Sanagafluss bestimmt ist, zuzustimmen.

### 1 Übersicht

Es ist dies die sechste Botschaft, mit der wir Ihnen über die Verwendung des Rahmenkredites von 400 Millionen Franken für Finanzhilfe Bericht erstatten. Die beiden nachstehenden Vereinbarungen werden zusammen mit jenen, denen Sie bereits zugestimmt haben<sup>2)</sup>, und jener, die wir Ihnen kürzlich zur Genehmigung

<sup>1)</sup> Siehe Botschaft des Bundesrates vom 25. Januar 1971 (BBl 1971 I 233) über Wirtschafts- und Finanzhilfe an die Entwicklungsländer und insbesondere über die Gewährung eines Rahmenkredites für die Finanzhilfe sowie Bundesbeschluss vom 20. September 1971 (BBl 1971 II 812) betreffend einen Rahmenkredit für die Finanzhilfe an die Entwicklungsländer.

<sup>2)</sup> Siehe Bundesbeschluss vom 23. September 1971 (AS 1973 808) über den Abschluss eines weiteren Abkommens mit der internationalen Entwicklungsorganisation über die Gewährung eines Darlehens (AS 1972 2642); Botschaft des Bundesrates vom 16. August 1972 (BBl 1972 II 437) betreffend Vereinbarungen über die Verwendung des Rahmenkredites für die Finanzhilfe an die Entwicklungsländer; Bundesbeschluss vom

unterbreitet haben<sup>3)</sup>, die gesamte Finanzhilfeverpflichtung des Bundes auf 370,45 Millionen Franken erhöhen, vom Rahmenkredit von 400 Millionen Franken werden demnach noch 29,55 Millionen Franken verfügbar sein

Mit dem beantragten *Beitritt zur Interamerikanischen Entwicklungsbank* bezwecken wir, die Zusammenarbeit mit den lateinamerikanischen Ländern durch eine Erhöhung unseres Beitrags an ihre Entwicklung zu verstärken. Ferner ermöglicht uns dieser Schritt eine Weiterführung unserer Politik der Unterstützung der grossen regionalen Institutionen der Entwicklungsfinanzierung. Durch Beschluss vom 5. Dezember 1967 stimmten Sie der Beteiligung der Schweiz an der Asiatischen Entwicklungsbank<sup>4)</sup> zu. Am 19. Dezember 1972 ermächtigten Sie uns zum Beitritt zum Afrikanischen Entwicklungsfonds<sup>5)</sup>. Die Öffnung der IDB gestattet der Schweiz, auch dem regionalen Entwicklungsfinanzierungsinstitut desjenigen Erdteils anzugehören, mit welchem sie traditionell besonders enge wirtschaftliche Beziehungen verbinden. Unsere Aufnahme in die Bank erfolgt im Rahmen der Erweiterung der Mitgliedschaft der IDB um zwölf nichtregionale Länder. Die schweizerische Beteiligung am Kapital der IDB wird 13,75 Millionen Dollar (rund 41 Mio. Fr.<sup>6)</sup>) betragen, wovon ein Sechstel einzuzahlen ist. Gleichzeitig hat die Schweiz einen Beitrag von ebenfalls 13,75 Millionen Dollar an den Fonds für Spezialoperationen (FSO) der IDB zu leisten. Gesamthaft erfordert der Beitritt einen Einzahlungsbetrag von 16,02 Millionen Dollar oder rund 48 Millionen Franken<sup>6)</sup>. Indem wir von der Möglichkeit Gebrauch machen, den von Ihnen genehmigten Beitrag von 30 Millionen Franken an den 1974 bei der IDB errichteten Schweizerischen Entwicklungsfonds für Lateinamerika<sup>7)</sup> in einen Teil dieses

14. Dezember 1972 (AS 1973 332) über die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der Asiatischen Entwicklungsbank, Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1972 (AS 1973 1138) betreffend den Abschluss von drei Vereinbarungen über Finanzhilfe an Entwicklungslander, Botschaft des Bundesrates vom 1. Oktober 1973 (BBl 1973 II 621) betreffend vier Vereinbarungen über Finanzhilfe an Entwicklungslander sowie Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1973 (AS 1974 1765) betreffend vier Vereinbarungen über Finanzhilfe an Entwicklungslander, Botschaft des Bundesrates vom 15. Mai 1974 (BBl 1974 II 317) betreffend die Vereinbarung über Finanzhilfe an Nepal sowie Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 (BBl 1974 II 875) betreffend eine Vereinbarung über Finanzhilfe an Entwicklungslander, Botschaft vom 30. September 1974 (BBl 1974 II 933) über einen schweizerischen Sonderbeitrag an den Afrikanischen Entwicklungsfonds sowie Bundesbeschluss vom 20. März 1975 (BBl 1975 I 1154) über eine Vereinbarung mit dem Afrikanischen Entwicklungsfonds über die Errichtung eines Sonderfonds

<sup>3)</sup> Botschaft vom 3. März 1975 (BBl 1975 I 1397) betreffend die Vereinbarung über Finanzhilfe an Bangladesch

<sup>4)</sup> Siehe Botschaft des Bundesrates vom 2. Juni 1967 (BBl 1967 I 1082) über den Beitritt der Schweiz zur Asiatischen Entwicklungsbank sowie Bundesbeschluss vom 5. Dezember 1967 (AS 1971 858) über den Beitritt der Schweiz zur Asiatischen Entwicklungsbank

<sup>5)</sup> Siehe die in Anmerkung 1, Seite 2, genannte Botschaft des Bundesrates vom 16. August 1972 sowie den dort erwähnten Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1972

<sup>6)</sup> Zur Umrechnungsmethode vgl. Abschnitt 25

<sup>7)</sup> Siehe die in Anmerkung 2 genannte Botschaft des Bundesrates vom 1. Oktober 1973 und den dort erwähnten Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1973

Einzahlungsbetrages umzuwandeln, verbleibt somit ein dem Rahmenkredit für Finanzhilfe zu belastender Betrag von 18 Millionen Franken

Das Ihnen vorgeschlagene *Darlehen von sechs Millionen Franken an Kamerun*, das Gegenstand des dritten Kapitels dieser Botschaft bildet, hat zum Ziel diesem afrikanischen Land den Bau einer Brücke über den Sanagafluss bei Koro zu ermöglichen, um damit die regionale Entwicklung in den anliegenden Gebieten zu fördern. An die Verwirklichung des Projekts wird Kamerun selbst einen wesentlichen Beitrag leisten, insbesondere durch die Erstellung der Zufahrtsstrassen, die das Brückenwerk beidseits des Flusses mit dem bestehenden kamerunischen Strassennetz verbinden werden. An der Finanzierung der Brücke gedenkt sich ferner die Schweizerische Kommission der Internationalen Vereinigung für Jugendhilfe (UIPE), deren Sitz sich in Gent befindet, mit rund 1,5 Millionen Franken zu beteiligen.

## 2 Beitritt der Schweiz zur Interamerikanischen Entwicklungsbank

### 21 Angaben zur Wirtschafts- und Entwicklungssituation Lateinamerikas

Die Wirtschaftsstruktur und der Entwicklungsstand in den lateinamerikanischen Ländern, wozu die in den letzten Jahren unabhängig gewordenen Länder des karibischen Raumes hinzuzuzählen sind, weichen stark voneinander ab. Die verhältnismässig hohe Wachstumsrate des realen Bruttoinlandproduktes von jährlich über 6 Prozent für die Jahre 1968–1973<sup>8)</sup> die pro Kopf der Bevölkerung – deren Zuwachsrate bei 2,8 Prozent lag – etwa 3,5 Prozent ergibt sowie das durchschnittliche Bruttosozialprodukt je Kopf von 600 Dollar im Jahr 1972, dürfen über die grossen Unterschiede sowohl zwischen den einzelnen Ländern der Region wie auch innerhalb eines Landes nicht hinwegtäuschen. So stehen zwei Staaten mit einem Bruttosozialprodukt pro Kopf von über 1000 Dollar (Argentinien, Venezuela) sechs Ländern mit einem solchen von unter 400 Dollar (Bolivien, Ecuador, El Salvador, Haiti, Honduras, Paraguay) gegenüber, wie der Tabelle 1 zu entnehmen ist. Die globalen Wirtschaftsdaten sagen zudem wenig aus über die allgemein als unbefriedigend bewertete Einkommensverteilung in den meisten Ländern, die sich vor allem in einer prekären Lage der unteren Schichten äussert. So besteht z. B. in Brasilien ein starkes Gefälle im Entwicklungsstand zwischen dem industrialisierten Süden und dem landwirtschaftlich orientierten Norden bzw. Nordosten. Immerhin lässt sich feststellen, dass Lateinamerika – als Ganzes genommen – von allen grossen Entwicklungsregionen der Welt mit seinem durchschnittlichen Pro Kopf-Bruttosozialprodukt von 600 Dollar wirtschaftlich am weitesten fortgeschritten ist (zum Vergleich das Bruttosozialprodukt je Kopf im

<sup>8)</sup> Die Zahlenangaben dieses Abschnittes beruhen auf dem Jahresbericht der Interamerikanischen Entwicklungsbank für 1974 sowie auf der Bankpublikation «Economic and Social Progress in Latin America Annual Report 1973».

Jahre 1972 in Asien 170 Dollar, Afrika 240 Dollar, Europa 2190 Dollar und USA 5450 Dollar<sup>9)</sup>)

Wie erwähnt, ist die Wirtschaftsentwicklung der letzten Jahre für viele Länder der Region günstig verlaufen. In den Jahren 1973 und 1974 stiegen die Ausfuhrerlöse, namentlich infolge der Preishausse bei den hauptsächlichsten Exportprodukten, was zu einer Verbesserung der sogenannten «terms of trade» führte. Die starke Erhöhung der Lebenshaltungskosten in praktisch allen lateinamerikanischen Staaten (z. B. Argentinien 1974 etwa 40 %, Brasilien über 30 %, Mexiko 20 %), die meistens die in den Lieferländern erreichten Sätze weit übersteigen, und die Abschwächung der Exportpreise für wichtige Erzeugnisse haben jedoch hier schon wieder eine Umkehr bewirkt. Infolge wirtschaftlicher Rezession und zum Teil auch wegen Überschüssen der eigenen Produktion in wichtigen Abnehmerländern ist zudem ab Herbst 1974 bereits ein Rückgang der Nachfrage nach lateinamerikanischen Gütern festzustellen. Gesamthaft gesehen hat sich der Wert der Ausfuhren im Zeitraum von 1963 (9220 Mio. Dollar) bis 1973 (22 575 Mio. Dollar) um 168 Prozent erhöht, der Anteil Lateinamerikas am Weltexport jedoch ging in der gleichen Periode von 6,8 Prozent auf 4,4 Prozent, d. h. um einen Drittel zurück.

Die erhöhten Ausfuhrerlöse ermöglichten eine Steigerung der Einfuhren, namentlich auch von für den wirtschaftlichen Aufbau erforderlichen Investitionsgütern, ohne damit allgemein zu schwerwiegenden Zahlungsbilanzproblemen zu führen. Dies änderte sich dann wesentlich seit 1973/74, vor allem in Staaten, die in hohem Masse von Erdölimporten (z. B. Brasilien) abhängen. Die Steigerung der Importe erreichte im Zeitraum von 1963 (7883 Mio. Dollar) bis 1973 (23 230 Mio. Dollar) 196 Prozent, der Anteil an den Weltimporten dagegen fiel von 6,1 Prozent auf 4,4 Prozent.

Lateinamerika konnte von 1963 bis 1973 sieben Achtel seiner Bruttoinlandsinvestitionen aus eigenen Mitteln finanzieren. Daneben spielte aber auch der Zufluss von langfristigem Auslandskapital eine grosse Rolle, der für 1972 und 1973 je über 5 Milliarden Dollar betrug. Die privaten Direktinvestitionen erreichten 1973 rund 1,4 Milliarden Dollar, während sich im gleichen Jahr die Auszahlungen der internationalen Institutionen der Entwicklungsfinanzierung – in erster Linie der IDB und der Weltbank – auf fast 900 Millionen Dollar beliefen.

Eine erhöhte Investitionstätigkeit war vor allem in den wirtschaftlich bereits fortgeschritteneren Staaten wie Argentinien, Brasilien, Mexiko, Kolumbien und Venezuela und im neuerdings erdölexportierenden Ecuador, zu beobachten. Sie konzentrierte sich in der Regel auf Projekte der verarbeitenden Industrie, was zu einer Zuwachsrate dieses Wirtschaftssektors um etwa 9 Prozent im Jahresdurchschnitt 1968–1973 und zu einem Anteil der industriellen Produktion von etwa 26 Prozent am lateinamerikanischen Sozialprodukt führte.

<sup>9)</sup> *Quelle*: Weltbankatlas 1974

## Wirtschaftsdaten der lateinamerikanischen Mitgliedländer der IDB

Tabelle 1

Land	Bevölkerung (Mio) 1972	BSP zu Marktpreisen 1977 <sup>1)</sup>		Jährliche Wachstumsraten in Prozenten			
		Betrag (Mio \$)	Pro Kopf (US \$)	Bevölkerung <sup>2)</sup> 1960-1972	Konsumten- preisindex <sup>3)</sup> 1972	Bruttoinlandsprodukt	
						1961-1972 <sup>3)</sup>	1973 <sup>3)</sup>
Argentinien	23,946	30 970	1 290	1,5	58,6	4,2	5,5
Barbados	0,239	190	800	0,2	11,8	4,9	1,7
Bolivien	5,194	1 030	200	2,6	6,4	5,1	6,9
Brasilien	98,203	52 010	530	2,9	16,5	6,0	11,4
Chile	10,040	8 030	800	2,3	77,9	4,4	4,0
Costa Rica	1,823	1 150	630	3,2	4,7	5,9	5,5
Dominikanische Republik	4,234	1 980	480	2,8	8,6	5,2	11,2
Ecuador	6,514	2 370	360	3,4	7,9	4,9	13,0
El Salvador	3,665	1 250	340	3,2	1,5	5,6	5,1
Guatemala	5,623	2 340	420	3,3	0,5	5,5	7,6
Haiti	4,377	560	130	1,7	3,1	0,8	—
Honduras	2,687	860	320	3,2	5,2	4,5	5,8
Jamaica	1,931	1 560	810	1,6	5,9	5,0	6,6
Kolumbien	23,039	9 270	400	3,3	14,3	5,2	7,2
Mexiko	54,152	40 340	750	3,5	5,1	7,0	7,6
Nicaragua	2,152	1 020	470	3,0	—	7,3	2,2
Panama	1,524	1 340	880	3,1	5,6	8,0	6,5
Paraguay	2,354	740	320	2,7	9,2	4,8	7,2
Peru	14,122	7 380	520	2,8	7,2	5,3	6,3
Trinidad und Tobago	1,048	1 020	970	1,8	9,3	3,9	—
Uruguay	2,959	2 240	760	1,3	76,5	1,5	1,0
Venezuela	11,108	13 820	1 240	3,6	3,0	5,7	5,9

*Quelle* <sup>1)</sup> Weltbankatlas, Ausgabe 1974  
<sup>2)</sup> IDB, Economic and Social Progress in Latin America, Annual Report 1973  
<sup>3)</sup> IDB, Jahresbericht 1974

Im Gegensatz dazu erreichte die Zunahme der agrarwirtschaftlichen Produktion im Durchschnitt der Jahre 1968–1973 lediglich 2,6 Prozent, der Anteil der Landwirtschaft am regionalen Sozialprodukt fiel von 18,7 Prozent in den Jahren 1960–1963 auf 14,9 Prozent in den Jahren 1970–1973. In diesem Sektor sind jedoch rund 40 Prozent der Beschäftigten tätig. Obwohl der Anteil des Eigenverbrauchs an der Produktion wächst, steuert die Landwirtschaft weitmassig doch noch etwa die Hälfte an die lateinamerikanischen Exporte. Die ungenügende Produktivität in der Landwirtschaft ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen, wie z. B. die teilweise noch ungelöste Frage der Besitzverhältnisse, veraltete Produktionsmethoden, ein niedriger Bildungsstand und eine geringe Kaufkraft der Landbevölkerung usw. Folgen dieser unbefriedigenden Situation sind namentlich ernste Versorgungsprobleme<sup>10)</sup>, eine Steigerung der Lebensmittelpreise und eine Verringerung der Exporterlöse. Ferner wird dadurch die Landflucht und eine rasche Verstädterung begünstigt, die mit kaum losbaren Bevölkerungsproblemen und einer wachsenden Arbeitslosigkeit verbunden sind.

Unterbeschäftigung und die Lage im Agrarsektor sind wichtige Ursachen der grossen Entwicklungs- und Sozialprobleme, denen Lateinamerika weiterhin gegenübersteht. Gewiss, die Anstrengungen zu ihrer Beseitigung sind in den letzten Jahre erheblich gesteigert worden, insbesondere durch die Verwirklichung entsprechender Programme in den Bereichen der landwirtschaftlichen Entwicklung, der Infrastruktur, der Förderung des Erziehungs- und Gesundheitswesens und der industriellen Erzeugung. Doch vermögen die Länder der Region die dafür erforderlichen grossen Mittel nicht allein aufzubringen. Ihre eigenen Aufwendungen und beträchtlichen Anstrengungen bedürfen der Ergänzung durch eine zielgerichtete öffentliche Finanzhilfe und technische Unterstützung von aussen, die durch die Vermittlung von Kapital und technologischem Wissen durch Auslandsinvestitionen wertvoll ergänzt wird.

Die Aussenverschuldung der Mehrzahl der lateinamerikanischen Länder ist relativ hoch, in den meisten Fällen jedoch nicht besorgniserregend. In einigen Staaten beansprucht der Schuldendienst allerdings zwischen 20 und 40 Prozent der gesamten Deviseneinnahmen aus Exporten. In Einzelfällen mussten Länder um die Konsolidierung von Aussenschulden nachsuchen.

Wesentliche Impulse konnten auch von einer Vertiefung der interlateinamerikanischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit ausgehen. Vier Integrationsbewegungen dienen diesem Ziel, nämlich die Lateinamerikanische Freihandelszone (LAFTA), die subregionale Andengruppe, der Gemeinsame zentralamerikanische Markt (CACM) und der Gemeinsame Karibische Markt (CARICOM). Bis jetzt führten die Bemühungen zu einer Verstärkung der branchenbezogenen industriellen Zusammenarbeit, indessen noch kaum zum gewünschten Aufschwung des inneren lateinamerikanischen Handelsaustausches.

<sup>10)</sup> Nach jüngsten FAO-Daten hat rund die Hälfte der lateinamerikanischen Bevölkerung noch nicht einem minimalen Ernährungsstandard erreicht und ein Fünftel weist ernsthafte Ernährungsprobleme auf (Jahresbericht der IDB, 1974).

## 22 Bisherige Entwicklung und Geschäftstätigkeit der IDB

### 221 Allgemeines

Die IDB wurde am 8. April 1959 von 19 lateinamerikanischen Staaten und den USA als Mitglieder der Organisation amerikanischer Staaten (OAS), in Washington gegründet und nahm dort am 30. Dezember 1959 ihre Tätigkeit auf. Das Abkommen über die Errichtung der Bank umschreibt als deren Zielsetzung die Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer weniger entwickelten regionalen Mitgliedsländer sowohl einzeln als auch gesamthaft.

Die IDB, deren organisatorische Struktur weitgehend derjenigen der Weltbank nachgebildet ist, wird durch drei Behörden geführt:

- den *Rat der Gouverneure*, in dem jeder Mitgliedstaat einen Gouverneur und einen Stellvertreter abordnet. Der Gouverneursrat übt die oberste Gewalt in der Bank aus,
- den *Verwaltungsrat*, der zurzeit neun Mitglieder umfasst. Jede Verwaltungsratsvertreter die Interessen der gegenwärtig neun Stimmrechtsgruppen und wird von diesen auf drei Jahre gewählt. Die Verwaltungsratsmitglieder üben die Aufsicht über die Bankgeschäfte aus. Insbesondere haben sie die Geschäftspolitik der Bank festzulegen und alle Kreditaufnahmen und -ausleihungen zu genehmigen.
- den *Präsidenten*, der vom Gouverneursrat auf fünf Jahre gewählt wird. Er führt die Bankgeschäfte und steht der Bankverwaltung vor. Der Präsident ist Vorsitzender des Verwaltungsrates und vertritt die Bank nach aussen. Präsident der IDB ist Antonio Ortiz Mena, früherer Finanzminister von Mexiko, der 1970 die Nachfolge des ersten Präsidenten Felipe Herrera (Chile), antrat. Der Präsident muss statutengemäss Angehöriger eines lateinamerikanischen Landes sein.

Zurzeit zählt die Bank 24 Mitglieder, wovon 22 lateinamerikanische Empfänger- und Entwicklungsländer (vgl. Tab. 1) und zwei reine Geber- bzw. Industriestaaten (USA, Kanada), die alle der amerikanischen Hemisphäre angehören. Das Stimmrecht der Mitglieder im Gouverneurs- und Verwaltungsrat ist wie folgt geregelt. Jedes Land verfügt über 135 Stimmen und zusätzlich über ebensoviele Stimmen, wie seine Zeichnung von Kapitalanteilen von je 10 000 Dollar beträgt. Die USA verfügten Ende 1974 über 40,22 Prozent der Stimmen, Kanada über 4,92 Prozent und die lateinamerikanischen Mitgliedsländer über 54,86 Prozent. Der relativ hohe Anteil der USA erklärt sich aus der Entwicklungsgeschichte der Bank, stellten doch die Vereinigten Staaten während der ersten 13 Jahren das einzige Geberland dar. Ferner spiegelt sich darin die massgebliche Rolle, welche die Vereinigten Staaten bei der Entwicklung Lateinamerikas unbestreitbar spielen. In diesem Zusammenhang sei immerhin festgehalten, dass auch gemäss den revidierten Bankstatuten die lateinamerikanischen Mitgliedsländer der IDB stets die Stimmenmehrheit behalten werden.

Wie bei den anderen Institutionen der Entwicklungsfinanzierung bewegt sich die Geschäftstätigkeit der Bank auf zwei Ebenen: ordentliche Geschäfte und Spezialoperationen.

## 222 Ordentliche Geschäftstätigkeit

Die Bank finanziert die ordentliche Geschäftstätigkeit aus den Kapitalmitteln, die sich – bezogen auf Ende 1974 hauptsächlich zusammensetzten aus dem embezahlten Teil des Grundkapitals von 5954 Millionen Dollar, der sich auf 972 Millionen Dollar belief,

- dem mit der Garantie des abrufbaren Teils des Grundkapitals (4982 Mio Dollar<sup>11)</sup>) von der Bank auf den internationalen Kapitalmärkten und bei Bankinstitutionen aufgenommenen Fremdmitteln, die 1347 Millionen Dollar erreichten (wobei auf Kreditaufnahmen in den Mitgliedländern 536 und auf solche in Nichtmitgliedländern 811 Millionen Dollar entfielen, davon allein 145 Millionen Dollar in der Schweiz),
- den Bankreserven von 308 Millionen Dollar

Die Kapitalmittel werden von der Bank für die Gewährung von sogenannten ordentlichen Darlehen eingesetzt, die, abgesehen von ihrer Langfristigkeit (Laufzeit 15–25 Jahre), marktähnliche Bedingungen (derzeitiger Zinssatz 8 %) aufweisen und zur Hauptsache an die wirtschaftlich fortgeschritteneren Empfängerländer der IDB gehen. 1974 erreichten die neuen Kreditzusagen 636 Millionen Dollar. Seit Bestehen der Bank sind die ordentlichen Ausleihungen damit auf einen Betrag von über 3,3 Milliarden Dollar gestiegen.

## 223 Spezialoperationen

Um dem Bedürfnis insbesondere der weniger fortgeschrittenen Empfängerländer der Bank nach Finanzierungsmitteln zu Vorzugsbedingungen entsprechen zu können, unterhält die IDB einen *Fonds für Spezialoperationen (FSO)*, der durch zinslose Beiträge der Mitgliedstaaten gespeist wird. Bis Ende 1974 haben die Fondsbeiträge einen Gesamtbetrag von 4394 Millionen Dollar erreicht, wovon die USA allein 3040 Millionen Dollar leisteten.

Daneben verwaltet die Bank weitere Fondsmittel, die ihr durch die Errichtung von Treuhandfonds von Industriestaaten, die nicht Mitglied der IDB sind, zugeflossen sind. Derartige Spezialfonds zugunsten Lateinamerikas haben Kanada, die BRD, Norwegen, Schweden, Grossbritannien, der Vatikan und zuletzt die Schweiz<sup>12)</sup> errichtet.

Fast vollständig verpflichtet ist ein besonderer Beitrag der USA von 525 Millionen Dollar, der 1962 an einen Fonds für den sozialen Fortschritt erfolgte. Ende Februar 1975 ist die IDB mit der Verwaltung eines Spezialfonds betraut worden, an den Venezuela 500 Millionen Dollar leisten wird.

Für den Einsatz ihrer Fondsmittel, die von den Kapitalmitteln getrennt verwaltet werden, orientiert sich die IDB an besonderen Leitlinien, auf die wir in unserer Botschaft vom 1. Oktober 1973 verwiesen haben. Je nach Entwicklungsstand des Empfängerlandes variieren die Bedingungen der Fondsdarlehen (Zins-

<sup>11)</sup> Als Garantie diente bisher tatsächlich nur die abrufbare Kapitalzeichnung der USA.

<sup>12)</sup> Siehe Abschnitt 24.

satz 1–4 %, Karenzfrist 5–10 Jahre, Ruckzahlungsfrist 25–40 Jahre) Für die am wenigsten entwickelten lateinamerikanischen Mitgliedländer der IDB gelten folgende allgemeine Richtlinien Zinssatz 1–2 Prozent, Karenzfrist 7–10 Jahre, Ruckzahlungsdauer 30–40 Jahre

Im Jahre 1974 gewährte die Bank FSO-Darlehen von insgesamt 475 Millionen Dollar, womit sich die Fondsausleihungen seit 1961 auf knapp 3,5 Milliarden Dollar belaufen und damit die Darlehenssumme im Bereiche der ordentlichen Geschäftstätigkeit (3,3 Mia Dollar) übersteigen

## 224 Die Gesamtausleihungen der Bank

Nimmt man die ordentlichen und Fondsdarlehen der Bank zusammen, so beliefen sich die 53 neuen Kreditzusagen im Jahre 1974 auf 1111 Millionen Dollar, womit sich die Gesamtausleihungen der IDB seit ihrem Bestehen auf 7427 Millionen Dollar erhöht haben

Es wird geschätzt, dass dieser Kreditbetrag in Verbindung mit den von den Empfängerländern eingesetzten Projektmitteln Investitionen von rund 26 Milliarden Dollar ermöglichte Die Aufteilung der gewährten Darlehen aus ordentlichen und Spezialfondsmitteln nach Wirtschaftsbereichen ergibt folgendes Bild

### Sektorielle Verteilung der Gesamtausleihungen

Tabelle 2

Sektor	19	1974	1961	1974
	(in Mio Dollar Prozent)			
Landwirtschaft	187 (21,2)	229 (20,6)	1 683 (22,7)	
Elektrizität	216 (24,4)	384 (34,6)	1 570 (21,1)	
Verkehrs- und Fernmeldewesen	135 (15,3)	195 (17,6)	1 311 (17,7)	
Industrie und Bergbau	165 (18,7)	105 (9,5)	1 080 (14,5)	
Sanitäre Anlagen	48 (5,4)	119 (10,7)	752 (10,1)	
Städteentwicklung	14 (1,6)	–	415 (5,6)	
Erziehung	91 (10,3)	10 (0,9)	306 (4,1)	
Investitionsstudien	14 (1,6)	28 (2,5)	133 (1,8)	
Exportfinanzierung	10 (1,1)	12 (1,1)	108 (1,5)	
Tourismus	4 (0,5)	29 (2,6)	69 (0,9)	
Total	884 (100)	1 111 (100)	7 427 (100)	

Die Aufwärtsentwicklung der Bank in den 15 Jahren ihres Bestehens, die sich in den Zahlen ihrer Gesamtausleihen widerspiegelt, hat dazu geführt dass die IDB nach der Weltbankgruppe zur bedeutendsten internationalen Institution der Entwicklungsfinanzierung geworden ist Die Bank hat den Ruf einer leistungsfähigen, straff und sorgfältig geführten Institution, die mit den regionalen Besonderheiten bestens vertraut ist Die Bank gedenkt zur Sicherung ihrer künftigen Geschäftstätigkeit

tigkeit ab 1976 eine weitere Erhöhung des ordentlichen Kapitals und eine Wiederaufstockung des FSO durchzuführen. Im gleichen Sinne wird die beabsichtigte Erweiterung der Mitgliedschaft der Bank wirken, die wir Ihnen nachstehend darlegen.

## **23 Die Erweiterung der Mitgliedschaft auf nichtregionale Länder**

### **231 Ursprung und Verlauf der Beitrittsgespräche**

An seiner 11. Jahresversammlung von 1970 fasste der Gouverneursrat der IDB den Beschluss, die Möglichkeit der Erweiterung der Mitgliedschaft der Bank auf ausserhalb der Organisation amerikanischer Staaten (OAS) stehender Länder durch den Präsidenten abklären zu lassen. Erstes Ergebnis dieser Neuorientierung, die sowohl zum Ziel hatte, das Interesse ausserhalb Lateinamerikas liegender Länder an diesem Kontinent zu erhöhen als auch zugunsten der südamerikanischen Entwicklungsländer zusätzliche Mittel zu mobilisieren, war die 1972 erfolgte Aufnahme Kanadas. Gleichzeitig ergänzte der Gouverneursrat die Bankstatuten, um den Beitritt nichtregionaler Länder, soweit Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sowie der Schweiz, vorzusehen.

Die Beitrittsverhandlungen mit einer Gruppe nichtregionaler Länder konnten am 17. Dezember 1974 durch die Unterzeichnung der sogenannten «Deklaration von Madrid» erfolgreich abgeschlossen werden.

Diese Erklärung enthält als Kernstück die formelle Zusage der zwölf nichtregionalen Unterzeichnerstaaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Niederlande, Österreich, Schweiz, Spanien, Vereinigtes Königreich), alle für die Erlangung der Mitgliedschaft bei der IDB notwendigen Schritte zu unternehmen und die auf sie entfallenden Kapitalzeichnungen und Fondsbeiträge zu leisten.

### **232 Überblick über die Beitrittsbedingungen**

Die Beitrittsbedingungen, auf die sich die Bank und die nichtregionalen Länder geeinigt haben, sind im Übereinkommen zur Errichtung der Bank (Beilage I dieser Botschaft), das einer vollständigen Überarbeitung unterzogen worden ist, und in den «Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Länder als Mitglieder der Bank» (Beilage III dieser Botschaft) niedergelegt. Von Bedeutung sind insbesondere folgende Regelungen:

#### **a. Zeichnung von interregionalem Kapital**

Das ordentliche Kapital der Bank wird durch die Schaffung des *interregionalen Kapitals* ergänzt (Art. II A des Abkommens), das von den nichtregionalen Ländern bei ihrem Eintritt in die IDB gezeichnet wird. Die beiden Kapital-kategorien werden von der Bank vollständig getrennt verwaltet und eingesetzt, wobei ein späterer Zusammenschluss beider Kapitalstöcke angestrebt wird.

Die «Allgemeinen Vorschriften» legen fest<sup>13)</sup> dass das interregionale Kapital in seiner Grundungsphase mit einem Zeichnungsbetrag von 420 Millionen Dollar (zum Wert von 1959<sup>14)</sup>) ausgestattet wird. Auf die 13 nichtregionalen Länder, die an den Beitrittsverhandlungen teilgenommen haben, entfällt ein Zeichnungsbetrag von 313 100 Millionen Dollar (zum Wert von 1959) bzw. 377 706 Millionen Dollar (zum heutigen Wert<sup>15)</sup>). Die Kapitalzeichnung der Schweiz soll 11 484 Millionen Dollar (Wert 1959) bzw. 13,752 Millionen Dollar (heutiger Wert) betragen.

Die nichtregionalen Länder haben einen Sechstel ihrer Zeichnungen vom interregionalen Kapital in ihren eigenen Währungen<sup>16)</sup> einzuzahlen, was in drei Tranchen in den Jahren 1976–1978 erfolgen soll.

Der abrufbare Teil der Kapitalzeichnungen wird der Bank als Sicherheit für die Aufnahme von Fremdmitteln dienen, die dann den interregionalen Kapitalmitteln zugeschlagen werden. Die Schaffung einer zweiten Kategorie von Bankkapital verfolgt den Zweck, die abrufbare Kapitalzeichnung der beitretenden Länder hauptsächlich als Garantie für Fremdmittelaufnahmen der Bank verwenden zu können. Als Teil des ordentlichen Bankkapitals hätte die Zeichnung der nichtregionalen Länder hierfür nicht dienen können, da die IDB sich gegenüber ihren Anleihergläubigern in der Vergangenheit verpflichtet hat, in keinem Zeitpunkt mehr Anleihen ausstehend zu haben, als die abrufbare Zeichnung der USA betragt.

Der Beitritt der nichtregionalen Länder zur Bank ist an die Bedingung geknüpft, dass sie eine Zeichnung von 31 100 Anteilen<sup>17)</sup> am interregionalen Kapital vornehmen, was einem Betrag von 311 Millionen Dollar zum Wert von 1959 entspricht (siehe auch Abs 233). Sofern dieser Zeichnungsbetrag erreicht wird, werden die nichtregionalen Länder mit rund 5,5 Prozent am Gesamtkapital (ordentliches und interregionales Kapital) der Bank beteiligt sein<sup>18)</sup> und über 5 Prozent aller Bankstimmen<sup>19)</sup> verfügen.

#### b) Beiträge an den Fonds für Spezialoperationen

Die nichtregionalen Länder haben mit der Bank vereinbart, einen ihrer Zeichnung von interregionalem Kapital entsprechenden, voll einzahlbaren

<sup>13)</sup> Beilage III dieser Botschaft.

<sup>14)</sup> Wert des Dollars im Gründungsjahr der Bank (d. h. vor der ersten Abwertung von 1971).

<sup>15)</sup> Wert des Dollars nach der zweiten Abwertung vom 18. Oktober 1973.

<sup>16)</sup> Die Umrechnung der Dollarbeträge in die flottierenden Währungen erfolgt anhand der Devisenkurse am Verfalltag der einzelnen Zahlungstranchen. Die Einzahlungsbeträge in nationaler Währung unterliegen nach Artikel V 3 der Bankstatuten der Werterhaltungspflicht.

<sup>17)</sup> Die Anteile haben einen Nennwert von 10 000 Dollar zum Wert von 1959.

<sup>18)</sup> Wie in Absatz 233 erwähnt, wird voll im Rahmen dieser Erweiterung der Mitgliedschaft der Bank das ordentliche Kapital ebenfalls erhöht werden, indem die abrufbare Kapitalzeichnung der 22 lateinamerikanischen Mitgliedsländer der Bank um 439 99 Millionen Dollar (heutiger Wert) vermehrt wird. Dadurch wird das Gesamtkapital der Bank aufgrund 6 76 Milliarden Dollar (heutiger Wert) ansteigen. Zweck dieser Erhöhung ist die Aufrechterhaltung der absoluten Stimmenmehrheit der lateinamerikanischen Mitgliedsländer der IDB und damit die Wahrung des regionalen Charakters der Bank.

<sup>19)</sup> Berechnungsweise vgl. Absatz 221.

Beitrag an den Fonds für Spezialoperationen (FSO)<sup>20)</sup> zu leisten. Die Einzahlung ist in drei gleichen Tranchen in den Jahren 1976–1978 vorgesehen. Die auf die einzelnen Länder entfallenden Beiträge sind der Tabelle in Absatz 1 der «Allgemeinen Vorschriften» (Beilage III dieser Botschaft) zu entnehmen. Für alle 13 nichtregionalen Länder, die die Madrider Erklärung unterzeichnet haben (Portugal ausgenommen), ergibt sich ein Beitragstotal von 377,706 Millionen Dollar (zum heutigen Wert), davon für die Schweiz 13,752 Millionen Dollar. Die Beiträge sind in den jeweiligen Währungen der beitretenden Länder zu leisten<sup>21)</sup>.

c. Aufhebung der Lieferbindung

Artikel V des Bankabkommens räumt den Mitgliedern der Bank das Recht ein, ihre Kapitaleinzahlungen zur Hälfte und ihre Fondsbeiträge vollständig auf die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen im eigenen Land zu beschränken. Sofern ein Mitglied von diesem Recht auf Lieferbindung nicht Gebrauch macht, sind seine der Bank zur Verfügung gestellten Mittel für Käufe in allen Mitgliedsländern der IDB sowie weiteren Staaten, die der IDB beträchtliche Fremdmittel zur Verfügung gestellt haben, einsetzbar. Zu letzteren gehört die Schweiz, da die IDB unseren Kapitalmarkt bereits mehrfach in Anspruch nehmen konnte (vgl. Abschn. 24).

Im Rahmen dieser Konzeption kommt die Lieferfreiheit durch eine bewusste Nichtausübung der diesbezüglichen Rechte durch die Bankmitglieder (Bindungsverzicht) zustande. So haben die USA und Kanada der Bank im Jahre 1972 mitgeteilt, ihre Beiträge an den FSO im Rahmen seiner letzten Aufstockung könnten nicht nur im eigenen Land, sondern auch in den übrigen Mitgliedsländern der Bank verwendet werden, wie dies für ihre Kapitaleinzahlungen der Fall ist.

In der Deklaration von Madrid haben sich die zwölf nichtregionalen Länder verpflichtet, ihre Kapital- und Fondseinzahlungen für die Beschaffung in allen Mitgliedsländern der Bank freizugeben. Desgleichen haben die USA und Kanada in zwei gleichlautenden Mitteilungen vom 17. Dezember 1974 an den Präsidenten der IDB das Versprechen gegeben, die Verwendung ihrer Fondsbeiträge unter der kommenden FSO-Aufstockung für Käufe in den nichtregionalen Mitgliedstaaten der Bank freizugeben. Für die Zukunft eröffnet dies somit den Lieferanten aus den nichtregionalen Ländern die Gelegenheit, auch an den Ausschreibungen von *Fondsprojekten* der Bank teilzunehmen. Diese Möglichkeit stand bisher nicht offen und hat zahlreiche ausserregionale Unternehmen von der Beteiligung an IDB-Projekten ausgeschlossen.

d. Beteiligung an Entscheidungsorganen der Bank<sup>22)</sup>

Jedes nichtregionale Land wird einen *Gouverneur* und seinen Stellvertreter in das oberste Gremium der Bank abordnen können. Die nichtregionalen Länder werden somit rund einen Drittel aller Gouverneure stellen.

20) Vgl. Absatz 223.

21) Vgl. Buchstabe a zuvor.

22) Vgl. Absatz 221

Die nichtregionalen Länder werden gemeinsam durch zwei *Exekutivdirektoren* und ihre Stellvertreter im Verwaltungsrat der Bank vertreten sein, dessen Mitgliederzahl von neun auf elf steigt. Da der Verwaltungsrat direkten Einfluss auf die Bankgeschäfte nimmt und seine Entscheidungen üblicherweise durch Konsens aller Mitglieder zustandekommen, werden die nichtregionalen Länder auf diese Weise Gelegenheit erhalten, an der Gestaltung der Bankpolitik direkt mitzuwirken.

Um hingegen den *regionalen Charakter* der Bank auch künftig zu gewährleisten, sind in den revidierten Bankstatuten mehrere Klauseln eingebaut worden, die wichtige Entscheidungen von der Zustimmung der regionalen Bankmitglieder abhängig machen. Ferner wird ausdrücklich niedergelegt, dass auch nach der Öffnung der IDB für nichtregionale Länder die Stimmkraft der lateinamerikanischen Mitgliedsländer in keinem Zeitpunkt unter 53,5 Prozent sinken darf.

### 233 Inkrafttreten des Beitritts

Die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der multilateralen Beitrittsoperation sind wie folgt geregelt:

#### a Zustimmung der regionalen Mitgliedstaaten

Der Präsident der IDB hat dem Gouverneursrat der Bank im März 1975 drei Resolutionsentwürfe zur Genehmigung zukommen lassen. Der erste betrifft die Vornahme einer Totalrevision der Bankstatuten<sup>23)</sup> infolge des Beitritts der nichtregionalen Länder, der zweite die Verabschiedung der Allgemeinen Vorschriften über die Aufnahme nichtregionaler Länder als Mitglied der Bank<sup>24)</sup> und der dritte eine Erhöhung der abrufbaren Kapitalzeichnung der lateinamerikanischen Mitgliedsländer der IDB (vgl. Abschn. 232). Die regionalen Bankgouverneure haben nun die Zustimmung der Regierungen bzw. Parlamente ihres Landes zu diesen drei Resolutionen einzuholen. Das Abstimmungsverfahren durfte bis Ende März 1976 abgeschlossen sein.

#### b Erfüllung der Aufnahmebedingungen seitens der nichtregionalen Länder

Die nichtregionalen Länder haben die Aufnahmebedingungen zu erfüllen, die in Abschnitt 1 der Allgemeinen Vorschriften (Beilage III dieser Botschaft) niedergelegt sind. Es müssen sich mindestens acht nichtregionale Länder, davon vier Länder mit je einem Fondsbeitrag von nicht unter 60 Millionen Dollar, durch die Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde verpflichten, 31 100 Anteile vom interregionalen Kapital zu zeichnen und 375 Millionen Dollar an den FSO zu leisten. Sollte es sich als notwendig erweisen, kann der Verwaltungsrat die beiden letztgenannten Zahlenwerte nach dem 1. März 1976 herabsetzen. Die nichtregionalen Länder haben spätestens bis Ende 1976 Zeit, die Aufnahmebedingungen zu erfüllen.

<sup>23)</sup> Siehe Beilage I dieser Botschaft.

<sup>24)</sup> Siehe Beilage III dieser Botschaft.

c. Nach Abschluss der Verhandlungen über den Beitritt der nichtregionalen Länder hat der Gouverneursrat der IDB einen Resolutionsentwurf betreffend die Änderung von Artikel III, Abschnitte 1, 4 und 6 ausgearbeitet. Darin wird die Karibische Entwicklungsbank als Empfänger von Darlehen der IDB aufgeführt. Die regionalen Bankgouverneure haben nun die Zustimmung ihrer zuständigen nationalen Behörden zu diesem Entwurf einzuholen; es ist anzunehmen, dass sie der Änderung zustimmen werden. In diesem Falle wird Artikel III, Abschnitte 1, 4 und 6 gemäss Beilage II geändert. Diese Änderung hat für die Schweiz keine praktischen Konsequenzen. Sie würde einfach bedeuten, dass der Kreis der Darlehensempfänger der IDB auf die Karibische Entwicklungsbank erweitert wird.

## 24 Die Beziehung der IDB zur Schweiz

Nachfolgend gestatten wir uns, auf einige unser Land besonders betreffende Aspekte des Ihnen beantragten Beitritts zur IDB hinzuweisen.

In den letzten Jahren haben Sie bereits zweimal Beschlüsse gefasst, welche die Beziehungen der IDB zur Schweiz zum Gegenstand hatten.

Am 15. Dezember 1970 haben Sie die *Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Bank in der Schweiz*<sup>25)</sup> genehmigt, die eine Anerkennung der internationalen Rechtspersönlichkeit und Handlungsfähigkeit der IDB beinhaltet. Um der IDB den Zugang zum schweizerischen Kapitalmarkt zu erleichtern, ist der Bank im gleichen Abkommen eine gewisse steuerliche Vorzugsbehandlung eingeräumt worden, die sich auf die Stempel- und Verrechnungssteuer erstreckt. Diese Privilegierung, die der an die Weltbank<sup>26)</sup> eingeräumten entspricht, haben wir Ihnen im Blick auf die Förderungswürdigkeit der Entwicklungsanstrengungen der Bank in Lateinamerika beantragt. Ende 1973 hatte die IDB in der Schweiz einen Emissionsbetrag von 390 Millionen Franken ausstehend. Als Gegenleistung zu dieser Beanspruchung unseres Anleihensmarktes blieb den schweizerischen Lieferanten der Zugang zu den Ausschreibungen von aus Kapitalmitteln der Bank, nicht aber deren Sonderfonds, finanzierten Projekten ihrer Empfängerländer erhalten. Auf diese Weise sind bedeutende Aufträge an unsere Wirtschaft gegangen.

Mit Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1973 haben Sie der Errichtung des *Schweizerischen Entwicklungsfonds für Lateinamerika*<sup>27)</sup> zugestimmt, der von der

<sup>25)</sup> Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 1970 betreffend die Genehmigung der Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Interamerikanischen Entwicklungsbank (BBl 1970 I 1081) sowie Bundesbeschluss vom 15. Dezember 1970 (AS 1971 233) betreffend Genehmigung der Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Interamerikanischen Entwicklungsbank in der Schweiz.

<sup>26)</sup> Botschaft des Bundesrates vom 9. August 1951 über die rechtliche Stellung in der Schweiz der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft (BBl 1951 II 617) sowie Bundesbeschluss vom 20. September 1951 (AS 1952 137) über die rechtliche Stellung in der Schweiz der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Förderung der Wirtschaft.

<sup>27)</sup> Siehe die in Anmerkung 2 genannte Botschaft des Bundesrates vom 1. Oktober 1973 betreffend vier Vereinbarungen über Finanzhilfe an Entwicklungsländer sowie den dort erwähnten Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1973.

IDB verwaltet wird Unser Beitrag an diesen Treuhandfonds, der am 12 April 1974 in Kraft getreten ist, beträgt 30 Millionen Franken Die Bank hat in Zusammenarbeit mit uns begonnen, den Fondsbeitrag entsprechend seiner Verwendungsbestimmung für Entwicklungsprojekte in ihren am wenigsten fortgeschrittenen Mitgliedsländern einzusetzen

In Artikel 14 des Abkommens mit der IDB über die Errichtung des Entwicklungsfonds haben wir die Möglichkeit vorgesehen, unseren Fondsbeitrag von 30 Millionen Franken an unsere Kapital- und oder Fondseinzahlung im Rahmen des schweizerischen Beitritts zur Bank anzurechnen Diese Konversionsklausel bringt zum Ausdruck dass wir den Treuhandfonds als Zwischenlösung auf dem Wege zum Bankbeitritt konzipiert haben, ohne jedoch Ihrer diesbezüglichen Entscheidung vorzugreifen

## 25 Beitrittsleistung der Schweiz

Wie wir Ihnen dargelegt haben<sup>28)</sup>, soll die Schweiz beim Beitritt zur IDB einen Zeichnungsbetrag von 11 484 Millionen Dollar (zum Wert von 1959) beim interregionalen Kapital übernehmen, der ausgedrückt in Dollars (zum heutigen Wert)<sup>29)</sup> 13 752 313 Dollar entspricht Von diesem Betrag ist ein Sechstel (2 267 925 Dollar) einzuzahlen, während fünf Sechstel abrufbar bleiben, um möglichen Garantieverpflichtungen nachzukommen Ferner hat unser Land einen Beitrag von 13 752 313 Dollar an den Fonds für Spezialoperationen der Bank zu leisten Gesamthaft ergibt sich eine Einzahlung in Kapital und Fonds von 16 020 238 Dollar, die gänzlich in Schweizerfranken zu erfolgen hat<sup>30)</sup> Wir nehmen an, dass hierfür ein Betrag von 48 Millionen Franken ausreichend sein sollte<sup>31)</sup> Nach Konversion unseres Beitrages von 30 Millionen Franken an den Schweizerischen Entwicklungsfonds für Lateinamerika<sup>32)</sup> verbleibt somit ein dem Rahmenkredit für Finanzhilfe zu belastender Betrag von 18 Millionen Franken, der in drei Tranchen von je 6 Millionen Franken 1976–1978 zur Auszahlung gelangen soll

Die schweizerische Kapitalzeichnung von 11 484 Millionen Dollar (Wert 1959) wird zur Folge haben, dass unser Land mit rund 3,7 Prozent am Grundstock des interregionalen Kapitals von rund 310 Millionen Dollar (Wert 1959) und mit ungefähr 0,2 Prozent am neuen Gesamtkapital der Bank von rund 5,6 Milliarden Dollar (Wert 1959) beteiligt sein wird Unsere Zeichnung hält sich im Rahmen

28) Vgl Absatz 232 Buchstabe a

29) Vgl Anmerkung 15

30) Vgl Absatz 232 Buchstabe a

31) Umrechnungsmethode vgl Anmerkung 16 (Berechnung der Beträge in Schweizerfranken anhand des jeweiligen Tageskurses unserer Währung zum Dollar an den Zahlungsdaten, wobei ein durchschnittlicher Kurs von nicht über knapp 3 Fr angenommen wird)

anderer nichtregionaler Länder mit vergleichbarer Wirtschaftskraft, trägt jedoch den vielfaltigen und engen Bindungen zwischen der Schweiz und Lateinamerika besonders Rechnung<sup>33)</sup>

## 26 Gründe für einen Beitritt der Schweiz zur IDB

Die Gründe, die uns veranlassen, Ihnen den Beitritt der Schweiz zur IDB vorzuschlagen, decken sich weitgehend mit jenen, die wir bereits zugunsten des Abschlusses der Vereinbarung über die rechtliche Stellung der Interamerikanischen Entwicklungsbank in der Schweiz<sup>34)</sup> und der Errichtung des Schweizerischen Entwicklungsfonds für Lateinamerika<sup>35)</sup> geltend gemacht haben

- In erster Linie beabsichtigen wir, durch die Beteiligung an der IDB unsere Zusammenarbeit mit den lateinamerikanischen Ländern zu verstärken und unseren Beitrag an ihre Entwicklung zu erhöhen. Wir haben einleitend festgestellt<sup>36)</sup>, dass trotz eindrucklicher wirtschaftlicher Fortschritte einiger weniger Länder noch grosse Entwicklungsprobleme in Lateinamerika fortbestehen, die ohne finanzielle und technische Hilfe von aussen nicht gelöst werden können. Die IDB spielt für die lateinamerikanischen Länder eine bedeutende Rolle als Vermittlerin des notwendigen Entwicklungskapitals. Die Mitgliedschaft bei der Bank schafft damit die Möglichkeit einer Beteiligung der Schweiz an den Entwicklungsanstrengungen der ganzen Region. Die langjährige und intensive Tätigkeit des Bundes im Bereich der technischen Zusammenarbeit, die sich vor allem auf die ärmeren Bevölkerungsschichten der drei Länder Peru, Ecuador und Bolivien konzentriert und besonders der Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktion dient<sup>37)</sup>, wurde eine wertvolle Ergänzung im Finanzhilfebereich erfahren.
- Unser Beitritt zur IDB wird ferner eine konsequente Fortsetzung unserer Politik der Unterstützung regionaler Institutionen der Entwicklungsfinanzierung darstellen. Nachdem wir 1967 der Asiatischen Entwicklungsbank und 1973 dem afrikanischen Entwicklungsfonds beigetreten sind, liegt es nahe, diesen Schritt ebenfalls bei der führenden Finanzierungsinstitution des dritten Entwicklungskontinents zu vollziehen.

Bei der IDB kommt der Umstand hinzu, dass wir uns an einer bewährten Institution beteiligen wurden, deren Aufbauphase abgeschlossen ist. Dementsprechend wird der wirksame Einsatz unserer Entwicklungsmittel sichergestellt sein, dies um so mehr als wir die Möglichkeit erhalten werden, ihre Verwendung direkt zu beeinflussen.

<sup>32)</sup> Vgl. Abschnitt 24

<sup>33)</sup> Siehe Tabelle in den Allgemeinen Vorschriften (Beilage III) dieser Botschaft

<sup>34)</sup> Siehe die in Anmerkung 25 genannte Botschaft vom 20. Mai 1970

<sup>35)</sup> Siehe die in Anmerkung 2 genannte Botschaft vom 1. Oktober 1973

<sup>36)</sup> Siehe Abschnitt 21

<sup>37)</sup> Vgl. Botschaft vom 5. Februar 1975 (BBl 1975 I 417) über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit der Schweiz mit den Entwicklungsländern, insbesondere Kapitel 4

- Es liegt im langfristigen Interesse unseres Landes, durch Vermittlung der IDB an der Erhaltung und Stärkung der Wirtschaftskraft Lateinamerikas mitzuwirken. Ein Fernbleiben der Schweiz von der Öffnung der IDB wäre gerade angesichts der besonders intensiven Beziehungen, die unsere Wirtschaft zu derjenigen Lateinamerikas pflegt, kaum zu rechtfertigen. Die Bedeutung dieser Region, deren Wachstumspotential sehr gross ist, als Absatzmarkt unserer Wirtschaft und als Produzent wichtiger Agrarerzeugnisse und Rohstoffe, auf deren Einfuhr wir angewiesen sind, dürfte künftig noch zunehmen. Die engen Bindungen, die heute schon zwischen Lateinamerika und der Schweiz bestehen, sind auf dem Gebiet des Wirtschaftsaustausches besonders augenfällig. Im Jahre 1974 nahm diese Region 5,2 Prozent unserer Ausfuhren (1829 Mio Fr.) auf und steuerte 1,8 Prozent (793 Mio Fr.) an unsere Einfuhren bei. Die Pro-Kopf-Ausfuhrquote der Schweiz nach Lateinamerika beläuft sich auf 285 Franken (1974) was vor Schweden, den Beneluxstaaten und den USA die höchste aller Länder der Welt darstellt. Ferner dürfte Lateinamerika auch den ersten Platz unter allen Entwicklungsregionen einnehmen in bezug auf die schweizerischen Direktinvestitionen. Nach Schätzungen dürften sich diese auf 3-4 Milliarden Franken belaufen, zur Schaffung zahlreicher Arbeitsplätze geführt und damit zur Vermittlung von technischem und administrativem Wissen einen erheblichen Beitrag geleistet haben. Die rasche Expansion der Geschäftstätigkeit der IDB findet ihren Niederschlag in einer zunehmenden Zahl von Projekten, die von ihr finanziert werden. Es liegt im Interesse unserer Wirtschaft - gerade unter den gegenwärtigen Bedingungen - zu den diesbezüglichen Ausschreibungen einen gesicherten Zugang zu haben, wie dies nur die Mitgliedschaft bei der Bank ermöglicht.
- Schliesslich wird unser Beitritt zur IDB den vielfältigen Bindungen übriger Art zwischen Lateinamerika und der Schweiz Rechnung tragen. Diese Region bildete im 19. Jahrhundert den bevorzugten Auswandererkontinent unseres Landes. Die Schweizer fühlten sich sprachlich und kulturell von Südamerika angezogen. Wir haben bereits in einer früheren Vorlage<sup>38)</sup> auf die hohe Anzahl unserer Mitbürger hingewiesen, die sich zu verschiedenen Zeitpunkten in diesem Teil der Welt niedergelassen haben und unseren Beziehungen zu Lateinamerika einen besonderen und dauerhaften Charakter verleihen.

### 3 Finanzhilfe an Kamerun

#### 31 Die Wirtschaftslage

Kamerun weist eine Grosse von 475 450 km<sup>2</sup> eine Einwohnerzahl von mehr als 6 Millionen eine Dichte von 13 Bewohnern pro Quadratkilometer und eine jährliche Bevölkerungszunahme von 2 Prozent auf. Das Pro-Kopf-Einkommen liegt bei 200 Dollar.

<sup>38)</sup> Siehe die in Anmerkung 2 genannte Botschaft vom 1. Oktober 1973.

Die kamerunische Wirtschaft ist von einer grossen *Auslandsabhängigkeit* gekennzeichnet. Die Devisenerlöse stammen hauptsächlich von den zwei wichtigsten Ausfuhrerzeugnissen, dem Kakao und dem Kaffee, deren Preise auf den internationalen Märkten beträchtlichen Schwankungen unterworfen sind. Im Jahre 1971/72 steuerten der Kakao 21 Prozent, der Kaffee 14 Prozent und das Holz 10 Prozent zum gesamten Ausfuhrwert bei. Die Höhe dieser Anteile zeigt die Verletzlichkeit Kameruns hinsichtlich der Devisenerlöse auf. Mit Ausnahme einiger Fabriken zur Verarbeitung von Landwirtschaftserzeugnissen weist Kamerun keine industrielle Basis auf. Es ist also vor allem der Agrarsektor, der die grössten Entwicklungsmöglichkeiten bietet, sei es für die Eigenversorgung des Landes oder für die Ausfuhr dieser Produkte. Doch können diese Möglichkeiten nicht wirklich genutzt werden, solange in der *verkehrswirtschaftlichen Infrastruktur beträchtliche Mängel* weiterbestehen. Da die wichtigsten Wirtschaftszentren des Landes durch weite, unterbevölkerte Gebiete getrennt sind, verzögert das Fehlen ausreichender Verbindungen die Integration der Regionen, die den nationalen Markt bilden.

Fast während des ganzen letzten Jahrzehnts hat Kamerun, das 1960 unabhängig geworden ist, einen raschen und anhaltenden Aufschwung der Landwirtschaft, des Handels und der Bautätigkeit erlebt. In diesem Zeitraum nahm das Bruttosozialprodukt (zu konstanten Preisen) um den recht hohen Satz von mehr als 6 Prozent pro Jahr zu. Anfang der siebziger Jahre hat sich das Wirtschaftswachstum auf weniger als 3 Prozent pro Jahr verlangsamt, womit es die Bevölkerungszunahme nur noch wenig übersteigt. Diese Entwicklung war im wesentlichen den negativen Auswirkungen der Abnahme der Ausfuhrpreise für Kakao und Kaffee im Jahre 1971/72 zuzuschreiben; dazu kam noch eine hartnäckige Dürre im Norden mit nachteiligen Auswirkungen auf die Landwirtschaftsproduktion.

Während der Laufzeit des *dritten Fünfjahresplanes* (1971/72–1975/76) hat die Regierung Anstrengungen im Sinne einer ausgeglicheneren Entwicklung unternommen, um eine zunehmende Integration der verschiedenen Landesteile zu fördern.

Die Durchführung des *vierten Fünfjahresplanes* (1976/77 – 1980/81) dürfte sich in einem *wenig günstigen Wirtschaftsklima* abspielen. Seit Mitte 1974 ist ein ausgesprochener Rückgang der Preise und Erlöse der wichtigsten Ausfuhrerzeugnisse Kameruns festzustellen. Sollte sich diese Entwicklung im Verlaufe der nächsten Jahre fortsetzen, könnten die Ausfuhr ihre Rolle als hauptsächlichsten Entwicklungsfaktor nicht wieder übernehmen. Andererseits ist die Binnennachfrage noch zu begrenzt, um einen autonomen Wirtschaftsaufschwung tragen zu können. Schliesslich haben die erhöhten Zahlungen an das Ausland infolge der Preissteigerung bei den Einfuhren von Erdöl und den für das Entwicklungsprogramm benötigten Ausrüstungsgütern eine Verschlechterung der Zahlungsbilanzlage Kameruns nach sich gezogen. Die Vereinten Nationen haben übrigens Kamerun als eines der 41 Länder ermittelt, die von den in den letzten zwei Jahren eingetretenen weltwirtschaftlichen Ereignissen am stärksten betroffen sind. Diese veränderte Wirtschaftslage könnte gewisse Optionen des in Vorbereitung begriffenen vierten Planes beeinflussen; die grundlegenden Optionen hingegen werden wahrscheinlich unverändert bleiben. So sollen die öffentlichen Investitionen zu-

gunsten der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung erhöht werden. Ferner wird im neuen Fünfjahresplan ein beträchtlicher Anteil der öffentlichen Investitionen für die Entwicklung der verkehrswirtschaftlichen Infrastruktur bestimmt sein.

## 32 Internationale Hilfe an Kamerun

### 321 Überblick

Im Jahre 1973 haben mehr als zehn Geberländer *bilaterale Hilfe* im Umfange von 81 Millionen Dollar geleistet. Im gleichen Jahr erreichte die *multilaterale Hilfe* ungefähr die gleiche Grössenordnung (82 Mio. Dollar). Im Verlauf der letzten Jahre hat die Weltbank ihre Tätigkeit in Kamerun verstärkt; 1973/74 hat sie mehr als einen Drittel der gesamten Auslandshilfe erbracht.

Infolge des sehr tiefen Lebensstandards und der Verletzlichkeit der Zahlungsbilanz ist der überwiegende Teil des wachsenden Zuflusses von Auslandskapital für öffentliche Investitionen zu *Vorzugsbedingungen* zur Verfügung gestellt worden. Aus diesem Grunde und auch wegen dem niedrigen Stand der Aussenverschuldung vor den siebziger Jahren hat Kamerun bisher noch keine Schuldendienstprobleme gehabt.

### 322 Schweizerische technische Zusammenarbeit

Kamerun ist eines der *Schwerpunktländer in der Tätigkeit des Dienstes für technische Zusammenarbeit*. Von 1961 bis 1974 beliefen sich die Auszahlungen für Projekte der technischen Zusammenarbeit auf rund 28 Millionen Franken. Von Anfang an ist das Programm vor allem in Zusammenarbeit mit privaten Organisationen durchgeführt worden. Die hauptsächlichlichen Tätigkeitsgebiete sind die Landwirtschaft, die Ausbildung, die öffentliche Gesundheit, das Sozialwesen, die Entwicklung des Gemeindewesens, die Wasserversorgung und der Bau von Nebenstrassen. Die Schweiz hat zudem ein Projekt in eigener Regie verwirklicht, nämlich die im Jahre 1966 errichtete Ecole Nationale d'Éducateurs et Assistants Sociaux (ENEAS). Der Dienst für technische Zusammenarbeit beteiligt sich ferner an regionalen Erziehungsprojekten, die sich in Kamerun befinden.

## 33 Das Projekt

Das Ihnen vorgeschlagene Finanzhilfedarlehen an Kamerun von 6 Millionen Franken bezweckt, zur Verwirklichung eines Schlüsselprojektes im Bereich der Infrastruktur beizutragen, dem vom Gesichtspunkt der regionalen Entwicklung aus eine entscheidende Bedeutung zukommt. Das Projekt besteht im Bau einer Brücke, genannt *Pont de l'Enfance*<sup>39)</sup>, über den Fluss Sanaga in der Nähe der

<sup>39)</sup> Die Brücke soll deshalb diesen Namen tragen, weil sich «Enfants du Monde» (siehe Ziff. 333) in Kamerun an mehreren Projekten zugunsten der heranwachsenden Jugend beteiligt.

Ortschaft Koro. Die Brücke bildet zusammen mit den Zubringerstrassen ein eigentliches Bindeglied zwischen den Departementen Lékié und Mbam. Die in Beilage VI beigefügte Karte gibt Aufschluss über die geographische Lage.

### 331 Das Projekt im Zusammenhang der Regionalentwicklung

Das Projekt bezweckt im wesentlichen die Verbesserung der durch die natürliche Grenze des Sanaga-Flusses stark behinderten Verbindungen *zwischen zwei Regionen des Landes, die einen völlig verschiedenen Entwicklungsstand aufweisen*, nämlich dem Departement Lékié, verhältnismässig stark bevölkert (Dichte von 58 Einwohnern/km<sup>2</sup>) und mit einem übernützten Boden, und dem Departement Mbam, noch wenig bevölkert (Dichte von 5 Einwohnern/km<sup>2</sup>), jedoch grosse wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten aufweisend. Der Kakao, die Produktion von Nahrungsmitteln für den Eigengebrauch und die Forstwirtschaft stellen die wirtschaftliche Grundlage der beiden Departemente dar.

Die Verwirklichung der Brücke würde die Kolonisierung und die Nutzung des fruchtbaren Bodens von Mbam durch Auswanderer von Lékié beträchtlich erleichtern. Dieses Projekt würde aber auch die Vermarktung der Produkte von Mbam in den grösseren Ortschaften und hauptsächlich in der Hauptstadt Yaoundé fördern.

Um ihre regionale Entwicklungspolitik in den beiden betroffenen Departementen zu verwirklichen, plant die Regierung verschiedene öffentliche Investitionen. Sie hat die Absicht, dieses Programm der «Entwicklungskommission für die Region nördlich von Yaoundé» (Mission de développement de la région nord-Yaoundé) zu übertragen, eine Verwaltungsbehörde, die nächstens für diese besondere Aufgabe geschaffen werden soll.

### 332 Das Projekt im Rahmen des Verkehrssystems

Neben der Förderung der regionalen Entwicklung entspricht das Brückenprojekt einem weiteren wesentlichen Bedürfnis, das eng mit dem ersten Aspekt verbunden ist: die *Beseitigung eines Engpasses im Verkehrssystem*. Dem Strassennetz kommt die wichtige Aufgabe zu, die regionalen und interregionalen Verbindungen zu gewährleisten. Die Strasse Yaoundé-Pont de l'Enfance-Koro wird es erlauben, die Verbindung mit dem Westen (Regionen von Bafia und Bafoussam) und mit dem Norden des Landes distanzmässig zu verkürzen und damit den Zeitbedarf zu verringern (siehe Karte Beilage VI). Der Pont de l'Enfance wird die einzige Brücke in der Region sein, die den Sanaga-Fluss überquert. Gegenwärtig stellt die einzige Alternative zu dieser Brücke eine Fähre dar, die 30 km vom zukünftigen Standort der Pont de l'Enfance entfernt ist und sich schon heute als völlig ungenügend für die Abwicklung des Verkehrs erweist. Diese Fähre soll jedoch bestehen bleiben, um den spezifischen Bedürfnissen der Region Ntui nachzukommen.

### 333 Finanzierung

Die Kosten der Erstellung des Pont de l'Enfance werden auf 8,7 Millionen Schweizerfranken geschätzt. Das Projekt soll dank der *gemeinsamen Anstrengung* des Bundes, der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun und von Enfants du Monde, der Schweizerischen Kommission der Internationalen Vereinigung für Jugendhilfe, einer nicht gouvernementalen Organisation mit Sitz in Genf (im folgenden Enfants du Monde genannt) verwirklicht werden. Diese drei Partner leisten folgende Beiträge:

- Durch ihr Darlehen von 6 Millionen Franken wird sich die *Eidgenossenschaft* am Bau der Brücke und der Zufahrtsrampen, an gewissen Arbeiten für den Oberbau und an den technischen Studien beteiligen. Das Darlehen dient hauptsächlich der Finanzierung der Fremdwahrungskosten des Projektes und eines Teils der Lokalkosten.
- *Enfants du Monde* gewährt ein Geschenk von 1,5 Millionen Franken, womit die Kosten des bereits in der Schweiz gekauften Brückenoberbaus (1 1 Mio) gedeckt werden. Mit den restlichen 0,4 Millionen soll zur Finanzierung der technischen Studien beigetragen werden.
- Der Beitrag *Kameruns* zum Projekt erreicht einen Umfang von 100 Millionen Franken CFA (ungefähr 1 2 Mio sFr). Sollten die tatsächlichen Kosten des Pont de l'Enfance den Voranschlag überschreiten, wäre es zudem Sache der Regierung Kameruns die zusätzlich benötigten Mittel bereitzustellen. Schliesslich werden die kamerunischen Behörden den Bau der Zufahrtsstrassen übernehmen, welche die Brücke in südlicher Richtung mit der Stadt Saa (Departement Lekie) und in nördlicher Richtung mit der Ortschaft Koro (Departement Mbam) verbinden. Der Bau dieser Strassen ist unerlässlich, damit die Brücke ihren Zweck erfüllen kann.

### 334 Technische Angaben

Die Ausführung des Projektes umfasst die Erstellung des Unterbaus für eine zweispurige Brücke, den Bau von zwei Zufahrtsrampen und die Montage einer vorfabrizierten einspurigen Fahrbahn von einer Gesamtlänge von 240 Metern. Vorläufig ist nur eine einspurige Brücke vorgesehen, doch soll der Unterbau für zwei Spuren konzipiert werden, was aufgrund der erwarteten Zunahme des Verkehrsvolumens später eine Verbreiterung der Brücke auf zwei Fahrbahnen erlauben wird. Das Gesamtprojekt, d. h. die Brücke und die Zufahrtsstrassen, weist einen hohen Rentabilitätsgrad auf. Die mit dem Bau der Brücke und den Zufahrtsstrassen ermöglichte Verkürzung der Verbindungen und der damit verbundene Zeitgewinn für die Transporte werden erhebliche Einsparungen zur Folge haben.

Gemäss dem Ausführungsplan soll der Bau im Herbst 1976 beginnen und die Brücke Anfang 1978 dem Verkehr übergeben werden. Die Regierung Kameruns hat sich verpflichtet, die Zufahrtsstrassen spätestens bis zum Zeitpunkt der Voll-

endung der Brücke zu errichten, ferner auch für den Unterhalt der Brücke und der Zufahrtsstrassen zu sorgen.

### 34 Das Finanzhilfedarlehen der Schweiz

Mit einem Schreiben vom 8. März 1974 hat die Regierung Kameruns offiziell die Schweiz um Finanzhilfe zur Verwirklichung des Projektes des Pont de l'Enfance ersucht. Wir schlagen Ihnen vor, dieses Projekt durch ein langfristiges Darlehen von sechs Millionen Schweizerfranken, das sehr günstige Bedingungen aufweist (Laufzeit 50 Jahre, davon 10 Jahre Karenzfrist, 0,75% Zins), zu unterstützen. Die besonders günstigen Bedingungen tragen der wirtschaftlichen Lage Kameruns Rechnung.

Das Projekt des Pont de l'Enfance gibt uns Gelegenheit, unsere schon mehr als zehn Jahre dauernde Zusammenarbeit mit Kamerun auf einem neuen Gebiet weiterzuführen. Bereits im Jahre 1963 haben wir mit Kamerun ein Abkommen über den Handelsverkehr, den Investitionsschutz und die technische Zusammenarbeit abgeschlossen. Seitdem ist Kamerun ein Schwerpunktland der schweizerischen technischen Zusammenarbeit geworden.

Sowohl hinsichtlich der Art des Projektes als auch der Wahl des Landes, das zu den ärmsten zählt, entspricht dieses Projekt voll der Ausrichtung unserer Finanzhilfe, wie sie im *Zusatzbericht*<sup>40)</sup> dargelegt wurde.

Die Verwirklichung dieses Projektes wird einem durch internationale Ausschreibung ermittelten Generalunternehmer anvertraut, entsprechend unserem üblichen Vorgehen auf diesem Gebiet. Dieses soll dem Empfängerland erlauben, sich bei den preisgünstigsten und qualitativ besten Quellen zu versorgen.

### 35 Inhalt und Form des Finanzhilfeabkommens mit Kamerun

Der Abkommensentwurf, der als Grundlage für die Darlehenserteilung an Kamerun benützt wird, lehnt sich inhaltlich und formmässig eng an frühere von der Schweiz abgeschlossene Finanzhilfeabkommen, namentlich diejenigen mit Nepal und Bangladesch<sup>41)</sup>. Zu den wesentlichen Bestimmungen des Abkommens und des Durchführungsprotokolls können folgende Erläuterungen gegeben werden:

#### 351 Abkommen

Die *Artikel 1 und 2* legen den Betrag des Darlehens und seine Verwendung fest.

<sup>40)</sup> Bericht des Bundesrates vom 22. Januar 1975 (BBI 1975 I 487) über die Auswirkungen der neuesten weltwirtschaftlichen Ereignisse auf den schweizerischen Beitrag zur internationalen Entwicklungszusammenarbeit.

<sup>41)</sup> Siehe unsere Botschaften vom 15. Mai 1974 (BBI 1974 II 317) und vom 3. März 1975 (BBI 1975 I 397).

*Artikel 1* legt zudem gewisse finanzielle Verpflichtungen des Darlehensnehmers fest.

*Artikel 2* bestimmt, dass das Darlehen im Rahmen des Projektes ebenso Devisenkosten wie lokale Kosten decken kann.

Die *Artikel 4, 5 und 6* legen die finanziellen Bedingungen fest, zu denen das Darlehen gewährt wird.

Die *Artikel 7 und 9* (zollmässige, fiskalische und andere Befreiungen) geben die üblichen Bestimmungen solcher Vertragswerke wieder und bedürfen keines besonderen Kommentars, ebensowenig

*Artikel 11*, welcher der herkömmlichen schweizerischen Praxis im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit entspricht.

### 352 Protokoll

*Ziffer I* bestimmt die Ausgaben, für welche das Darlehen beansprucht werden kann.

*Ziffer II* beschreibt die durch das Darlehen finanzierten Dienstleistungen und Güter.

*Ziffer III* regelt das Verfahren der internationalen Ausschreibung für die Dienstleistungen. Zudem wird das Verfahren für die Beschaffung der Ausrüstungen, Güter und Baustoffe, die der Unternehmer für die Verwirklichung des Projektes benötigt, beschrieben.

*Ziffer IV* behandelt das Konsultationsverfahren.

*Ziffer V* hat die Darlehenseröffnung und die Zahlung zum Gegenstand. Was die Eröffnung des Darlehens anbelangt, so wird dieses dem Darlehensnehmer in zwei Raten zur Verfügung gestellt. Der Darlehensnehmer kann das Darlehen entsprechend den Zahlungen, die er an die Lieferanten leisten wird, beanspruchen.

## 4 Finanzielle und personelle Folgen, Art und Weise der Kostendeckung

Wie einleitend erwähnt, beziehen sich die Vereinbarungen, die wir Ihnen zur Genehmigung vorlegen, auf die Verwendung des Rahmenkredits für Finanzhilfe an Entwicklungsländer, dem Sie am 20. September 1971 zugestimmt haben. Zusätzliche Kredite werden mit diesen Übereinkünften nicht beansprucht. Die für den Beitritt zur IDB benötigten 18 Millionen Franken sind im Finanzplan 1976–1979 enthalten. Der Kredit von 6 Millionen Franken an Kamerun ist im Vorschlag 1975 und im Finanzplan 1976–1979 vorgesehen. Eine Erhöhung des Personalbestandes ist mit der Mitgliedschaft bei der IDB und der Darlehensgewährung an Kamerun nicht verbunden.

## 5 Belastung der Kantone und Gemeinden durch den Vollzug

Der Vollzug des vorgeschlagenen Bundesbeschlusses obliegt ausschliesslich dem Bund und belastet die Kantone und Gemeinden nicht.

## 6 Verfassungsmässigkeit und Rechtsform

Die beiden Bundesbeschlüsse, die wir Ihnen im Entwurf unterbreiten, stützen sich auf Artikel 8 der Bundesverfassung, der dem Bund das Recht zum Abschluss von Staatsverträgen einräumt.

Der Bundesbeschluss über den Beitritt zur Interamerikanischen Entwicklungsbank unterliegt nicht dem Staatsvertragsreferendum nach Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung, da nach Artikel IX 1 des Übereinkommens über die Errichtung der IDB ein Mitgliedstaat jederzeit aus der Bank austreten kann.

Der Bundesbeschluss betreffend eine Vereinbarung über Finanzhilfe an die Republik Kamerun untersteht nach der bisherigen Praxis dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung, weil die zur Verfügung gestellten Mittel für einen Zeitraum von über 15 Jahren vertraglich gebunden werden.

## 7 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, die beiliegenden Entwürfe zu einem Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zur Interamerikanischen Entwicklungsbank und betreffend eine Vereinbarung über Finanzhilfe an die Vereinigte Republik Kamerun zu genehmigen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 16. Juni 1975

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

**Graber**

Der Bundeskanzler:

**Huber**

(Entwurf)

## **Bundesbeschluss über den Beitritt zur Interamerikanischen Entwicklungsbank**

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft.*

gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. Juni 1975<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### Art 1

<sup>1</sup> Das Übereinkommen über die Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, den Beitritt der Schweiz zur Interamerikanischen Entwicklungsbank zu vollziehen.

### Art. 2

Die für den Vollzug des Beitritts erforderlichen Mittel werden dem mit Bundesbeschluss vom 20. September 1971<sup>2)</sup> eröffneten Rahmenkredit für die Finanzhilfe an die Entwicklungsländer belastet.

### Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

4303

<sup>1)</sup> BBl 1975 II 525

<sup>2)</sup> BBl 1971 II 812

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**  
**betreffend eine Vereinbarung über Finanzhilfe**  
**an die Vereinigte Republik Kamerun**

*Die Bundesversammlung*  
*der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. Juni 1975<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

Art. 1

<sup>1</sup> Die Vereinbarung zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Vereinigten Republik Kamerun über die Gewährung eines Finanzhilfedarlehens von 6 Millionen Schweizerfranken an die Vereinigte Republik Kamerun wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, diese Vereinbarung zu ratifizieren.

Art. 2

Die für den Vollzug dieser Vereinbarung erforderlichen Mittel werden dem mit Bundesbeschluss vom 20. September 1971<sup>2)</sup> eröffneten Rahmenkredit für die Finanzhilfe an die Entwicklungsländer belastet.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht dem Staatsvertragsreferendum.

<sup>1)</sup> BBl 1975 II 525

<sup>2)</sup> BBl 1971 II 812

## **Übereinkommen zur Errichtung der Interamerikanischen Entwicklungsbank**

Die Staaten, in deren Namen dieses Übereinkommen unterzeichnet wird, vereinbaren, die Interamerikanische Entwicklungsbank zu gründen, die nach Massgabe folgender Bestimmungen tätig wird:

### **Artikel I: Zweck und Aufgaben**

#### Abschnitt 1

##### *Zweck*

Zweck der Bank ist es, zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsprozesses der in der Entwicklung befindlichen regionalen Mitgliedstaaten als Einzelstaaten und in ihrer Gesamtheit beizutragen.

#### Abschnitt 2

##### *Aufgaben*

- a) Zur Erfüllung ihres Zweckes hat die Bank folgende Aufgaben:
- i) den Einsatz öffentlichen und privaten Kapitals für Entwicklungszwecke zu fördern;
  - ii) ihr eigenes Kapital, von ihr auf den Geld- und Kapitalmärkten aufgenommene Gelder und sonstige zur Verfügung stehende Mittel zur Finanzierung der Entwicklung der Mitgliedstaaten zu verwenden, wobei diejenigen Darlehen und Garantien Vorrang geniessen, die am wirksamsten zu ihrem wirtschaftlichen Wachstum beitragen;
  - iii) private Kapitalanlagen in Vorhaben, Unternehmungen und Tätigkeiten zu fördern, die zur wirtschaftlichen Entwicklung beitragen, und private Kapitalanlagen zu ergänzen, wenn privates Kapital zu angemessenen Bedingungen nicht zur Verfügung steht;
  - iv) mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um deren Entwicklungspolitik auf eine bessere Nutzung ihrer Hilfsquellen auszurichten, und zwar in einer

Weise, die der Zielsetzung gerecht wird, die gegenseitige Ergänzung ihrer Volkswirtschaften und das geordnete Wachstum ihres Aussenhandels zu fördern, und

- v) bei der Vorbereitung, Finanzierung und Durchführung von Entwicklungsplänen und -projekten technische Hilfe zu leisten, wobei diese die Abklärung von Prioritäten und die Ausarbeitung von Vorschlägen für einzelne Vorhaben einschliesst.

b) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Bank soweit wie möglich mit nationalen und internationalen Institutionen und mit privaten Kapitalgebern zusammen.

## **Artikel II: Mitgliedschaft in der Bank und Kapital der Bank**

### Abschnitt 1

#### *Mitgliedschaft*

a) Gründungsmitglieder der Bank sind diejenigen Mitglieder der Organisation Amerikanischer Staaten, die bis zu dem in Artikel XV Abschnitt 1 Buchstabe a genannten Zeitpunkt die Mitgliedschaft in der Bank annehmen.

b) Anderen Mitgliedern der Organisation Amerikanischer Staaten und Kanada, den Bahamas und Guayana steht die Mitgliedschaft zu den Zeitpunkten und Bedingungen offen, welche die Bank festsetzt.

Nichtregionale Staaten, die Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind, und die Schweiz können zu den Zeitpunkten und nach den allgemeinen Vorschriften, die der Gouverneursrat festlegt, ebenfalls in die Bank aufgenommen werden. Diese allgemeinen Vorschriften können nur durch Beschluss des Gouverneursrats mit Zweidrittelmehrheit aller Gouverneure einschliesslich zwei Drittel der Gouverneure der nichtregionalen Mitglieder geändert werden, die dabei mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten vertreten müssen.

### Abschnitt 1A

#### *Arten von Mitteln*

Die Mittel der Bank bestehen aus den ordentlichen Kapitalmitteln nach diesem Artikel und den interregionalen Kapitalmitteln nach Artikel IIA sowie den Mitteln des nach Artikel IV errichteten Fonds für Spezialoperationen (im folgenden als «Fonds» bezeichnet).

### Abschnitt 2

#### *Genehmigtes ordentliches Kapital*

a) Das genehmigte ordentliche Stammkapital der Bank beträgt zunächst achthundertfünfzig Millionen US-Dollar (\$850 000 000) mit dem Gewicht und

Feingehalt vom 1. Januar 1959 und zerfällt in 85 000 Anteile im Nennwert von je 10 000 US-Dollar, die von den Mitgliedern nach Massgabe des Abschnitts 3 gezeichnet werden können

b) Das genehmigte ordentliche Stammkapital zerfällt in eingezahlte Anteile und abrufbare Anteile. Der Gegenwert von vierhundert Millionen US-Dollar (\$ 400 000 000) ist einzuzahlen und vierhundertfünfzig Millionen US-Dollar (\$ 450 000 000) sind für die in Abschnitt 4 Buchstabe a Ziffer ii genannten Zwecke abrufbar.

c) Das ordentliche Stammkapital nach Buchstabe a ist um funfhundert Millionen US-Dollar (\$ 500 000 000) mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Januar 1959 zu erhöhen.

i) sofern der nach Abschnitt 4 für die Einzahlung aller Zeichnungen gesetzte Termin verstrichen ist und

ii) sofern der Gouverneursrat auf einer so bald wie möglich nach dem unter Ziffer i erwähnten Zeitpunkt abgehaltenen ordentlichen oder ausserordentlichen Tagung die erwähnte Erhöhung um funfhundert Millionen US-Dollar (\$ 500 000 000) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten genehmigt hat.

d) Die Erhöhung des Stammkapitals nach Buchstabe c erfolgt in der Form abrufbaren Kapitals.

e) Ungeachtet der Buchstaben c und d und vorbehaltlich des Artikels VIII Abschnitt 4 Buchstabe b kann das genehmigte ordentliche Stammkapital erhöht werden, wenn der Gouverneursrat dies für ratsam hält, die Art der Erhöhung wird mit Dreiviertelmehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten einschliesslich einer Zweidrittelmehrheit der Gouverneure der regionalen Mitglieder beschlossen.

f) Wird das genehmigte interregionale Stammkapital nach Artikel IIA Abschnitt 1 Buchstabe c erhöht und macht ein Mitglied von der in Abschnitt 3 Buchstabe f des vorliegenden Artikels vorgesehenen Wahlmöglichkeit Gebrauch, so wird das ordentliche Stammkapital um den Betrag erhöht, der erforderlich ist, damit das Mitglied die Wahlmöglichkeit ausüben kann und das diesem Mitglied zur Zeichnung zur Verfügung stehende interregionale Stammkapital wird um einen gleichwertigen Betrag gekürzt und entsprechend annulliert.

### Abschnitt 3

#### *Zeichnung von Anteilen*

a) Jedes regionale Mitglied hat Anteile am ordentlichen Stammkapital der Bank zu zeichnen und die nichtregionalen Mitglieder können nach Buchstabe b und gemäss den vom Gouverneursrat festzulegenden Bedingungen Anteile zeichnen. Die Anzahl der von den Gründungsmitgliedern zu zeichnenden Anteile ist in Anhang A festgelegt, in der die Verpflichtung eines jeden Mitglieds hinsichtlich

des eingezahlten und des abrufbaren Kapitals enthalten ist. Die Anzahl der von anderen Mitgliedern zu zeichnenden Anteile wird von der Bank festgelegt.

b) Bei einer Erhöhung des ordentlichen Kapitals nach Abschnitt 2 Buchstabe c oder e oder bei einer Erhöhung des interregionalen Kapitals nach Artikel IIA Abschnitt 1 Buchstabe c oder bei einer Erhöhung sowohl des ordentlichen als auch des interregionalen Kapitals ist jedes Mitglied berechtigt, zu den von der Bank festgesetzten Bedingungen einen Teil des Betrags, um den das Stammkapital erhöht wird, zu zeichnen, der dem von dem betreffenden Mitglied bereits gezeichneten Teil des gesamten Stammkapitals der Bank entspricht. Die Mitglieder sind jedoch nicht verpflichtet, sich an der Zeichnung des erhöhten Kapitals zu beteiligen.

c) Die von den Gründungsmitgliedern ursprünglich gezeichneten Anteile am ordentlichen Stammkapital werden zum Nennwert ausgegeben. Weitere Anteile werden zum Nennwert ausgegeben, sofern nicht die Bank unter besonderen Umständen beschliesst, sie zu anderen Bedingungen auszugeben.

d) Die Haftung der Mitgliedstaaten auf Grund der Anteile am ordentlichen Kapital ist auf den nicht eingezahlten Teil ihres Ausgabepreises beschränkt.

e) Die Anteile am ordentlichen Stammkapital dürfen weder verpfändet noch belastet werden, und sie sind nur auf die Bank übertragbar.

f) Jedes Mitglied, das nach Buchstabe b berechtigt ist, Anteile am interregionalen Stammkapital der Bank zu zeichnen, hat die Wahl, auf dieses Recht zu verzichten und statt dessen einen gleichwertigen Betrag des ordentlichen Stammkapitals zu zeichnen.

#### Abschnitt 4

##### *Einzahlung der gezeichneten Beträge*

a) Die Einzahlung der gezeichneten Beträge des ordentlichen Stammkapitals der Bank nach Anhang A wird folgendermassen vorgenommen:

- i) Die Einzahlung des von jedem Staat gezeichneten Betrags des eingezahlten Stammkapitals der Bank erfolgt in drei Raten; die erste beträgt 20 Prozent, die zweite und dritte je 40 Prozent des Betrags. Die erste Rate ist von jedem Staat zu einem beliebigen Zeitpunkt an oder nach dem Tag zu zahlen, an dem nach Artikel XV Abschnitt 1 in seinem Namen dieses Übereinkommen unterzeichnet und die Annahme- oder Ratifikationsurkunde hinterlegt wird, spätestens jedoch am 30. September 1960. Die beiden übrigen Raten sind zu den von der Bank bestimmten Zeitpunkten zu zahlen, frühestens jedoch am 30. September 1961 bzw. 30. September 1962.

Von jeder Rate sind 50 Prozent in Gold und/oder Dollar und 50 Prozent in der Währung des Mitglieds zu zahlen.

- ii) Der abrufbare Teil der Zeichnung von Anteilen am ordentlichen Kapital der Bank wird nur abgerufen, wenn er zur Erfüllung der Verbindlichkeiten benö-

tigt wird, welche die Bank nach Artikel III Abschnitt 4 Ziffern ii und v durch die Aufnahme von Krediten zwecks Einschluss in ihre ordentlichen Kapitalmittel oder durch die Übernahme von Garantien zu Lasten dieser Mittel übernommen hat. Im Fall eines Abrufs kann die Zahlung nach Wahl des Mitglieds in Gold, in US-Dollar oder in der Währung erfolgen, die zur Erfüllung der den Abruf bedingenden Verbindlichkeiten der Bank benötigt wird.

Abrufe für nicht eingezahlte Zeichnungen haben zu einem einheitlichen Prozentsatz für alle Anteile zu erfolgen.

b) Jede Zahlung eines Mitglieds in seiner Landeswährung nach Buchstabe a Ziffer i erfolgt in einem Betrag, der nach Auffassung der Bank dem vollen Wert des zahlbaren Teils der Zeichnung in US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Januar 1959 entspricht. Die Erstzahlung erfolgt in einem Betrag, den das Mitglied auf Grund dieser Bestimmungen für angemessen hält, unterliegt jedoch einer binnen 60 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum durchzuführenden Berichtigung, wenn eine solche nach Feststellung der Bank zur Erreichung des vollen Dollargegenwerts nach Massgabe dieses Buchstabens erforderlich ist.

c) Sofern nicht der Gouverneursrat mit Dreiviertelmehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten etwas anderes beschliesst, setzt die Haftung der Mitglieder für die Zahlung der zweiten und dritten Rate des eingezahlten Teils ihrer Zeichnungen auf das Stammkapital voraus, dass nicht weniger als 90 Prozent der Gesamtverpflichtungen der Mitglieder für

- i) die erste bzw. zweite Rate des eingezahlten Teils der Zeichnungen und
  - ii) die Erstzahlung und alle früheren Abrufe auf die Zeichnungsquoten für den Fonds
- gezahlt sind.

## Abschnitt 5

### *Ordentliche Kapitalmittel*

In diesem Übereinkommen schliesst der Ausdruck «ordentliche Kapitalmittel» der Bank ein:

- i) das nach den Abschnitten 2 und 3 gezeichnete genehmigte ordentliche Kapital, zu dem sowohl die eingezahlten als auch die abrufbaren Anteile gehören:
- ii) alle durch Kreditaufnahme nach Artikel VII Abschnitt 1 Ziffer i aufbrachten Mittel, auf welche die in Abschnitt 4 Buchstabe a Ziffer ii vorgesehene Verpflichtung Anwendung findet:
- iii) alle Mittel aus der Rückzahlung von Darlehen, die aus den unter den Ziffern i und ii genannten Beständen gewährt wurden:
- iv) alle Einnahmen aus Darlehen, die aus den genannten Mitteln gewährt wurden, oder aus Garantien, auf welche die in Abschnitt 4 Buchstabe a Ziffer ii vorgesehene Verpflichtung Anwendung findet, sowie
- v) alle sonstigen aus den oben genannten Mitteln erzielten Einnahmen.

## **Artikel IIA: Interregionales Kapital der Bank**

### Abschnitt 1

#### *Genehmigtes interregionales Kapital*

a) Das genehmigte interregionale Stammkapital der Bank beträgt zunächst vierhundertzwanzig Millionen US-Dollar (\$ 420 000 000) mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Januar 1959 und zerfällt in 42 000 Anteile im Nennwert von je 10 000 US-Dollar, die von den Mitgliedern nach Massgabe des Abschnitts 2 gezeichnet werden können.

b) Das genehmigte interregionale Stammkapital zerfällt in eingezahlte und abrufbare Anteile. Von dem ursprünglichen genehmigten interregionalen Stammkapital besteht der Gegenwert von siebenzig Millionen US-Dollar (\$ 70 000 000) aus eingezahlten Anteilen, und dreihundertfünfzig Millionen US-Dollar (\$ 350 000 000) sind für die in Abschnitt 3 Buchstabe c genannten Zwecke abrufbar.

c) Unter Vorbehalt des Artikels VIII Abschnitt 4 Buchstabe b kann das genehmigte interregionale Stammkapital erhöht werden, wenn der Gouverneursrat dies für ratsam hält; die Art der Erhöhung wird mit Zweidrittelmehrheit aller Gouverneure einschliesslich zwei Drittel der Gouverneure der regionalen Mitglieder beschlossen, die dabei mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten vertreten müssen.

d) Wird das genehmigte ordentliche Stammkapital nach Artikel II Abschnitt 2 Buchstabe e erhöht und macht ein Mitglied von der in Abschnitt 2 Buchstabe g des vorliegenden Artikels vorgesehenen Wahlmöglichkeit Gebrauch, so wird das interregionale Stammkapital um den Betrag erhöht, der erforderlich ist, damit das Mitglied die Wahlmöglichkeit ausüben kann, und das diesem Mitglied zur Zeichnung zur Verfügung stehende ordentliche Stammkapital wird um einen gleichwertigen Betrag gekürzt und entsprechend annulliert.

### Abschnitt 2

#### *Zeichnung von Anteilen am interregionalen Kapital*

a) Jedes nichtregionale Mitglied hat Anteile am interregionalen Stammkapital zu zeichnen, und die regionalen Mitglieder können nach Artikel II Abschnitt 3 Buchstabe b und im Einklang mit den vom Gouverneursrat nach Massgabe des vorliegenden Abschnitts festzusetzenden Bedingungen Anteile zeichnen.

b) Jedes nichtregionale Gründungsmitglied zeichnet eine von der Bank festgesetzte Anzahl von Anteilen am eingezahlten und abrufbaren interregionalen Stammkapital. Die Zeichnung eines neuen nichtregionalen Mitglieds sowie die Art ihrer Einzahlung wird von der Bank unter gebührender Berücksichtigung der Bedingungen für bestehende Zeichnungen festgesetzt.

c) Regionale Mitglieder können Anteile des interregionalen Stammkapitals unter den von der Bank festgesetzten Bedingungen zeichnen, wobei die Bedingun-

gen für die Zeichnung durch nichtregionale Mitglieder gebührend zu berücksichtigen sind

d) Die Anteile am ursprünglichen genehmigten interregionalen Stammkapital werden zum Nennwert ausgegeben. Weitere Anteile werden zum Nennwert ausgegeben, sofern nicht die Bank unter besonderen Umständen beschliesst, sie zu anderen Bedingungen auszugeben.

e) Die Haftung der Mitgliedstaaten auf Grund der Anteile am interregionalen Kapital ist auf den nicht eingezahlten Teil ihres Ausgabepreises beschränkt.

f) Die Anteile am interregionalen Stammkapital dürfen weder verpfändet noch belastet werden und sie sind nur auf die Bank übertragbar.

g) Jedes Mitglied, das nach Artikel II Abschnitt 3 Buchstabe b berechtigt ist, Anteile am ordentlichen Stammkapital der Bank zu zeichnen, hat die Wahl, auf dieses Recht zu verzichten und statt dessen einen gleichwertigen Betrag des interregionalen Stammkapitals zu zeichnen.

### Abschnitt 3

#### *Einzahlung der auf das interregionale Kapital gezeichneten Beträge*

a) Die Einzahlung des von jedem Staat gezeichneten Betrags des eingezahlten interregionalen Stammkapitals erfolgt in voller Höhe in der Landeswährung des betreffenden Mitglieds, das der Bank ausreichend erscheinende Vorkehrungen treffen muss, um sicherzustellen, dass unter Vorbehalt des Artikels V Abschnitt 1 Buchstabe c seine Währung für die Zwecke der Geschäftstätigkeit der Bank in die Währungen anderer Staaten frei konvertierbar ist.

b) Jede Zahlung eines Mitglieds nach Buchstabe a erfolgt in einem Betrag, der nach Auffassung der Bank dem vollen Wert des zahlbaren Teils der Zeichnung in US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Januar 1959 entspricht. Die Erstzahlung erfolgt in einem Betrag, den das Mitglied auf Grund dieser Bestimmungen für angemessen hält, unterliegt jedoch einer binnen 60 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum durchzuführenden Berichtigung, wenn eine solche nach Feststellung der Bank zur Erreichung des vollen Dollargegenwerts nach Massgabe dieses Buchstabens erforderlich ist.

c) Der abrufbare Teil der Zeichnung von Anteilen am interregionalen Kapital der Bank wird nur abgerufen, wenn er zur Erfüllung der Verbindlichkeiten benötigt wird, welche die Bank nach Artikel III Abschnitt 4 Ziffern iv und v durch die Aufnahme von Krediten zwecks Einschluss in ihre interregionalen Kapitalmittel oder durch die Übernahme von Garantien zu Lasten dieser Mittel übernommen hat. Im Fall eines Abrufs kann die Zahlung nach Wahl des Mitglieds entweder in voll konvertierbarer Währung eines Mitgliedstaats oder in der Währung erfolgen, die zur Erfüllung der den Abruf bedingenden Verbindlichkeiten der Bank benötigt wird.

Abrufe für nicht eingezahlte Zeichnungen auf das interregionale abrufbare Kapital haben zu einem einheitlichen Prozentsatz für alle derartigen Anteile zu erfolgen.

#### Abschnitt 4

##### *Interregionale Kapitalmittel*

In diesem Übereinkommen schliesst der Ausdruck «interregionale Kapitalmittel» der Bank ein:

- i) das nach Abschnitt 2 gezeichnete genehmigte interregionale Kapital, zu dem sowohl die eingezahlten als auch die abrufbaren Anteile gehören;
- ii) alle durch Kreditaufnahme nach Artikel VII Abschnitt 1 Ziffer i aufgebrachten Mittel, auf welche die in Abschnitt 3 Buchstabe c vorgesehene Verpflichtung Anwendung findet;
- iii) alle Mittel aus der Rückzahlung von Darlehen, die aus den unter den Ziffern i und ii genannten Mittel gewährt wurden;
- iv) alle Einnahmen aus Darlehen, die aus den genannten Mitteln gewährt wurden, oder aus Garantien, auf welche die in Abschnitt 3 Buchstabe c vorgesehene Verpflichtung Anwendung findet, sowie
- v) alle sonstigen aus den oben genannten Mitteln erzielten Einnahmen.

### **Artikel III: Geschäftstätigkeit**

#### Abschnitt 1

##### *Verwendung der Mittel*

Die Mittel und Einrichtungen der Bank werden ausschliesslich zur Erfüllung des in Artikel I bezeichneten Zwecks und zur Wahrnehmung der dort genannten Aufgaben verwendet.

#### Abschnitt 2

##### *Arten der Geschäftstätigkeit*

a) Die Geschäftstätigkeit der Bank gliedert sich in ordentliche Geschäfte, Geschäfte mit interregionalen Mitteln und Spezialoperationen.

b) Als ordentliche Geschäfte gelten die aus den ordentlichen Kapitalmitteln der Bank im Sinne des Artikels II Abschnitt 5 finanzierten Geschäfte. Als Geschäfte mit interregionalen Mitteln gelten die aus den interregionalen Kapitalmitteln der Bank im Sinne des Artikels IIA Abschnitt 4 finanzierten Geschäfte. Beide Arten von Geschäften betreffen ausschliesslich Darlehen, die von der Bank gewährt oder garantiert werden oder an denen die Bank beteiligt ist und die nur in der oder den Währungen rückzahlbar sind, in denen die Darlehen gewährt wurden. Diese Geschäfte unterliegen im Einklang mit diesem Übereinkommen den Bedingungen, welche die Bank für angebracht hält.

c) Als Spezialoperationen gelten die aus den Mitteln des Fonds nach Artikel IV finanzierten Geschäfte

### Abschnitt 3

#### *Grundsatz der Trennung der Geschäftsbereiche*

a) Unter Vorbehalt der Änderungsbestimmungen des Artikels XII Buchstabe a Ziffer 11 werden die ordentlichen Kapitalmittel im Sinne des Artikels II Abschnitt 5, die interregionalen Kapitalmittel im Sinne des Artikels IIA Abschnitt 4 und die Mittel des Fonds im Sinne des Artikels IV Abschnitt 3 Buchstabe h jederzeit und in jeder Hinsicht völlig voneinander getrennt gehalten, verwendet, verpflichtet, angelegt oder anderweitig eingesetzt

b) Die ordentlichen Kapitalmittel und die interregionalen Kapitalmittel werden unter keinen Umständen mit Verpflichtungen Verbindlichkeiten oder Verlusten aus Operationen, für die ursprünglich Mittel des Fonds verwendet oder verpflichtet wurden, belastet oder zur Deckung derselben verwendet

c) Die ordentlichen Kapitalmittel werden unter keinen Umständen mit Verpflichtungen, Verbindlichkeiten oder Verlusten, die zu Lasten der interregionalen Kapitalmittel gehen, belastet oder zur Deckung derselben verwendet und unter Vorbehalt des Artikels VII Abschnitt 3 Buchstabe d werden die interregionalen Kapitalmittel unter keinen Umständen mit Verpflichtungen, Verbindlichkeiten oder Verlusten, die zu Lasten der ordentlichen Kapitalmittel gehen belastet oder zur Deckung derselben verwendet

d) In ihren Bilanzen hat die Bank die ordentlichen Geschäfte die Geschäfte mit interregionalen Mitteln und die Spezialoperationen getrennt auszuweisen, und die Bank erlasst die zur Wahrung einer wirksamen Trennung der drei Arten der Geschäftstätigkeit notwendigen Verwaltungsvorschriften

e) Ausgaben, die unmittelbar mit den ordentlichen Geschäften zusammenhängen, gehen zu Lasten der ordentlichen Kapitalmittel Ausgaben, die unmittelbar mit den Geschäften mit interregionalen Mitteln zusammenhängen, gehen zu Lasten der interregionalen Kapitalmittel Ausgaben, die unmittelbar mit den Spezialoperationen zusammenhängen gehen zu Lasten der Mittel des Fonds Sonstige Ausgaben gehen zu Lasten desjenigen Kontos, welches die Bank bestimmt

### Abschnitt 4

#### *Methoden der Darlehensgewährung oder der Übernahme von Garantien*

Unter Vorbehalt der in diesem Artikel festgesetzten Bedingungen kann die Bank jedem Mitglied, jeder seiner Dienststellen oder untergeordneten Gebietskörperschaften sowie jedem Unternehmen im Hoheitsgebiet eines Mitglieds auf folgende Weise Darlehen gewähren oder garantieren

1) durch Gewährung von oder Beteiligung an direkten Darlehen aus Mitteln, die dem uneingeschränkt verfügbaren eingezahlten ordentlichen Kapital und

- unter Vorbehalt des Abschnitts 13 – ihren Reserven und nicht ausgeschütteten Überschüssen entsprechen, oder aus den uneingeschränkt verfügbaren Mitteln des Fonds;
- ii) durch Gewährung von oder Beteiligung an direkten Darlehen aus Mitteln, welche die Bank auf dem Kapitalmarkt oder im Wege der Kreditaufnahme beschafft oder auf andere Weise erworben hat, um sie in ihre ordentlichen Kapitalmittel oder die Mittel des Fonds einzubringen;
  - iii) durch Gewährung von oder Beteiligung an direkten Darlehen aus Mitteln, die dem uneingeschränkt verfügbaren eingezahlten interregionalen Kapital entsprechen, einschliesslich aller Reserven oder nicht ausgeschütteten Überschüsse, die zu diesen Mitteln gehören;
  - iv) durch Gewährung von oder Beteiligung an direkten Darlehen aus Mitteln, welche die Bank auf dem Kapitalmarkt oder im Wege der Kreditaufnahme beschafft oder auf andere Weise erworben hat, um sie in ihre interregionalen Kapitalmitteln einzubringen, und
  - v) durch die mit Hilfe der ordentlichen Kapitalmittel, der interregionalen Kapitalmittel oder der Mittel des Fonds übernommenen Teil- oder Gesamtgarantien für Darlehen, die – ausser in Sonderfällen – von privaten Anlegern gewährt worden sind.

#### Abschnitt 5

##### *Grenzen der Geschäftstätigkeit*

a) Der ausstehende Gesamtbetrag der von der Bank im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäfte gewährten Darlehen und Garantien darf den Gesamtbetrag ihres uneingeschränkt verfügbaren gezeichneten ordentlichen Kapitals zuzüglich der uneingeschränkt verfügbaren Reserven und Überschüsse, die zu den ordentlichen Kapitalbeständen der Bank im Sinne des Artikels II Abschnitt 5 gehören, jedoch mit Ausnahme der der Sonderreserve nach Abschnitt 13 zugewiesenen Einkünfte und der sonstigen Einkünfte der ordentlichen Kapitalmittel, die durch Beschluss des Gouverneursrats den Reserven zugewiesen werden, die für Darlehen und Garantien nicht zur Verfügung stehen, zu keiner Zeit übersteigen.

b) Der ausstehende Gesamtbetrag der von der Bank im Rahmen ihrer Geschäfte mit interregionalen Mitteln gewährten Darlehen und Garantien darf dem Gesamtbetrag ihres uneingeschränkt verfügbaren gezeichneten interregionalen Kapitals zuzüglich der uneingeschränkt verfügbaren Reserven und Überschüsse, die zu den interregionalen Kapitalmitteln der Bank im Sinne des Artikels IIA Abschnitt 4 gehören, jedoch mit Ausnahme der Einkünfte der interregionalen Kapitalmittel, die durch Beschluss des Gouverneursrats den Reserven zugewiesen werden, die für Darlehen und Garantien nicht zur Verfügung stehen, zu keiner Zeit übersteigen.

c) Werden Darlehen aus Mitteln gewährt, welche die Bank durch Kreditaufnahme beschafft hat und auf welche die in Artikel II Abschnitt 4 Buchstabe a Ziffer ii vorgesehenen Verpflichtungen Anwendung finden, so darf der Gesamtbe-

trag des ausstehenden und in einer bestimmten Wahrung an die Bank zahlbaren Darlehenskapitals den Gesamtkapitalbetrag der von der Bank zwecks Einschluss in ihre ordentlichen Kapitalmittel aufgenommenen ausstehenden Kreditmittel, die in derselben Wahrung zahlbar sind, zu keiner Zeit übersteigen

d) Werden Darlehen aus Mitteln gewährt welche die Bank durch Kreditaufnahme beschafft hat und auf welche die in Artikel IIA Abschnitt 3 Buchstabe c vorgesehenen Verpflichtungen Anwendung finden so darf der Gesamtbetrag des ausstehenden und in einer bestimmten Wahrung an die Bank zahlbaren Darlehenskapitals den Gesamtkapitalbetrag des von der Bank zwecks Einschluss in ihre interregionalen Kapitalmittel aufgenommenen ausstehenden Kreditmittel, die in derselben Wahrung zahlbar sind, zu keiner Zeit übersteigen

## Abchnitt 6

### *Finanzierung direkter Darlehen*

Bei der Gewährung von oder Beteiligung an direkten Darlehen kann die Bank Finanzierungsmittel wie folgt zur Verfügung stellen

a) indem sie dem Darlehensnehmer die zur Deckung des Devisenaufwands für das betreffende Vorhaben erforderlichen Wahrungen der Mitglieder mit Ausnahme der Wahrung des Mitglieds zur Verfügung stellt in dessen Hoheitsgebiet das Vorhaben durchgeführt werden soll

b) indem sie Finanzierungsmittel für die mit den Zwecken des Darlehens zusammenhängenden Ausgaben im Hoheitsgebiet des Mitglieds, in dem das Vorhaben durchgeführt werden soll zur Verfügung stellt Nur in Sonderfällen insbesondere wenn das Vorhaben indirekt einen erhöhten Devisenbedarf in jenem Staat nach sich zieht werden die von der Bank gewährten Finanzierungsmittel zur Deckung von Lokalkosten in Gold oder in anderen Wahrungen als der Landeswahrung des betreffenden Mitglieds zur Verfügung gestellt in diesem Fall dürfen die von der Bank für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel einen vertretbaren Teil der dem Darlehensnehmer entstehenden Lokalkosten nicht übersteigen

## Abchnitt 7

### *Vorschriften und Bedingungen für die Darlehensgewährung oder die Übernahme von Garantien*

a) Die Bank kann unter Beachtung folgender Vorschriften und Bedingungen Darlehen gewähren oder garantieren

1) Der Antragsteller auf das Darlehen hat einen ausführlichen Vorschlag vorzulegen, und dieser Vorschlag muss vom Mitarbeiterstab der Bank nach Abklärung seiner Vorzüge in einem schriftlichen Bericht befurwortet worden sein Unter besonderen Umständen kann das Direktorium mit der Mehrheit der

Gesamtstimmenzahl der Mitgliedstaaten verlangen, dass bei Fehlen eines solchen Berichts der Vorschlag ihm selbst zur Entscheidung vorgelegt wird;

- ii) bei der Beurteilung eines Darlehens- oder Garantiegesuchs hat die Bank zu berücksichtigen, ob der Darlehensnehmer in der Lage ist, das Darlehen aus privaten Finanzierungsquellen zu Bedingungen zu erhalten, die der Bank in Anbetracht aller sachdienlichen Faktoren als dem Empfänger zumutbar erscheinen;
- iii) bei der Gewährung eines Darlehens oder einer Darlehensgarantie hat die Bank gebührend zu berücksichtigen, ob die Aussicht besteht, dass der Darlehensnehmer und gegebenenfalls sein Bürge ihre Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag erfüllen können;
- iv) der Zinssatz, die sonstigen Lasten und die Termine für die Rückzahlung des Kapitals müssen nach Auffassung der Bank dem betreffenden Vorhaben angemessen sein;
- v) bei der Gewährung einer Garantie für ein von anderen Kapitalgebern gewährtes Darlehen muss die Bank eine angemessene Risikovergütung erhalten und
- vi) die von der Bank gewährten Darlehen oder übernommenen Garantien haben in erster Linie der Finanzierung bestimmter Projekte zu dienen, einschliesslich solcher, die Teil eines nationalen oder regionalen Entwicklungsprogramms sind. Die Bank kann jedoch Sammeldarlehen an Entwicklungsinstitutionen oder ähnliche Einrichtungen der Mitglieder gewähren oder garantieren, damit diese die Finanzierung bestimmter Entwicklungsprojekte ermöglichen, deren Finanzbedarf im Einzelfall nach Auffassung der Bank zu gering ist, um eine direkte Überwachung durch die Bank zu rechtfertigen.

b) Die Bank sieht von der Finanzierung eines Vorhabens im Hoheitsgebiet eines Mitglieds ab, wenn dieses Mitglied dagegen Einspruch erhebt.

#### Abschnitt 8

##### *Mögliche Zusatzbedingungen für die Gewährung von Darlehen oder Darlehensgarantien*

a) Bei Darlehen oder Darlehensgarantien an nichtstaatliche Rechtsträger kann die Bank, wenn sie dies für ratsam hält, verlangen, dass das Mitglied, in dessen Hoheitsgebiet das Projekt durchgeführt werden soll, oder eine der Bank annehmbar erscheinende öffentliche Institution oder ähnliche Einrichtung des Mitglieds die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen und sonstigen Spesen für das Darlehen garantiert.

b) Die Bank kann an die Gewährung von Darlehen oder Garantien alle von ihr für angebracht erachteten weiteren Bedingungen knüpfen, wobei sie sowohl die Interessen der bei dem Darlehens- oder Garantievorschlag unmittelbar betroffenen Mitglieder als auch die Interessen der Mitglieder insgesamt zu berücksichtigen hat.

## Abschnitt 9

*Verwendung der von der Bank gewährten oder garantierten Darlehen*

a) Vorbehaltlich des Artikels V Abschnitt 1 macht es die Bank nicht zur Bedingung, dass die Darlehensmittel im Hoheitsgebiet eines bestimmten Staates ausgegeben werden oder dass diese Mittel in den Hoheitsgebieten eines oder mehrerer bestimmter Mitglieder nicht ausgegeben werden jedoch kann im Rahmen einer Erhöhung der Bankmittel die Frage der Beschränkung von Beschaffungen durch die Bank oder durch ein Mitglied in bezug auf diejenigen Mitglieder, die sich an einer Erhöhung zu den vom Gouverneursrat festgelegten Bedingungen nicht beteiligen, vom Gouverneursrat entschieden werden

b) Die Bank trifft alle erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Mittel aller Darlehen, welche die Bank gewährt oder garantiert oder an denen sie sich beteiligt, nur für die Zwecke, für die das Darlehen gewährt wurde, und unter gebührender Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeits- und Leistungsfähigkeitserwägungen verwendet werden

## Abschnitt 10

*Zahlungsbestimmungen für direkte Darlehen*

Verträge über direkte Darlehen die von der Bank gemäss Abschnitt 4 geschlossen werden, legen folgendes fest

a) alle Bedingungen in bezug auf jedes Darlehen, u a Bestimmungen über die Zahlung von Kapital Zinsen und sonstigen Lasten, Fälligkeits- und Zahlungs-termine, und

b) die Wahrung oder Wahrungen, in denen Zahlungen an die Bank zu erfolgen haben

## Abschnitt 11

*Garantien*

a) Bei der Übernahme einer Darlehensgarantie hat die Bank auf eine Garantiegebühr in einer von ihr festgesetzten Höhe Anspruch die in regelmässigen Abständen für den ausstehenden Darlehensbetrag zahlbar ist

b) In den von der Bank geschlossenen Garantieverträgen ist vorzusehen dass die Bank ihrer Haftung hinsichtlich der Zinszahlungen ein Ende setzen kann wenn bei Zahlungsverzug des Darlehensnehmers und des etwaigen Bürgen die Bank das Angebot macht die garantierten Schuldscheine oder sonstigen Schuldverschreibungen zum Nennwert zuzüglich der bis zu einem in dem Angebot bezeichneten Zeitpunkt aufgelaufenen Zinsen aufzukaufen

c) Bei der Übernahme von Garantien hat die Bank die Befugnis weitere Bedingungen festzusetzen

## Abschnitt 12

*Sonderkommission*

Die Bank kann auf alle Darlehen, Beteiligungen oder Garantien, die aus ihren ordentlichen Kapitalbeständen gewährt werden oder zu deren Lasten gehen, eine Sonderkommission erheben. Diese in regelmässigen Abständen zahlbare Sonderkommission wird von dem jeweils ausstehenden Betrag des Darlehens, der Beteiligung oder der Garantie berechnet und beträgt 1 Prozent im Jahr, sofern nicht die Bank mit Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten beschliesst, diesen Kommissionssatz zu senken.

## Abschnitt 13

*Sonderreserve*

Die nach Abschnitt 12 von der Bank eingenommenen Kommissionen werden als Sonderreserve zurückgestellt, die zur Deckung von Verbindlichkeiten der Bank nach Artikel VII Abschnitt 3 Buchstabe b Ziffer i verwendet wird. Die Sonderreserve wird in einer vom Direktorium zu beschliessenden Form, die nach diesem Übereinkommen zugelassen ist, flüssig angelegt.

**Artikel IV: Fonds für Spezialoperationen**

## Abschnitt 1

*Errichtung, Zweck und Aufgaben*

Für die Gewährung von Darlehen zu Bedingungen, die besonderen Umständen in bestimmten Staaten oder bei bestimmten Projekten angemessen sind, wird ein Fonds für Spezialoperationen errichtet.

Der Fonds, dessen Verwaltung der Bank anvertraut ist, dient den Zwecken und erfüllt die Aufgaben, die in Artikel I dieses Übereinkommens dargelegt sind.

## Abschnitt 2

*Anwendbare Bestimmungen*

Auf den Fonds finden die Bestimmungen dieses Artikels sowie alle sonstigen Bestimmungen dieses Übereinkommens Anwendung mit Ausnahme derjenigen, die mit diesem Artikel unvereinbar sind, sowie derjenigen, die ausdrücklich nur auf anderweitige Geschäfte der Bank anwendbar sind.

## Abschnitt 3

*Mittel*

a) Die Gründungsmitglieder der Bank leisten Beiträge zu den Mitteln des Fonds nach Massgabe dieses Abschnitts.

b) Mitglieder der Organisation Amerikanischer Staaten, die der Bank nach dem in Artikel XV Abschnitt 1 Buchstabe a genannten Zeitpunkt beitreten, Kanada, die Bahamas und Guayana sowie Staaten, die nach Artikel II Abschnitt 1 Buchstabe b zugelassen sind, leisten Beiträge zum Fonds mit den Quoten und zu den Bedingungen, die von der Bank festgelegt werden

c) Der Fonds wird mit Anfangsmitteln in Höhe von einhundertfünfzig Millionen US-Dollar (\$ 150 000 000) mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Januar 1959 ausgestattet die von den Gründungsmitgliedern der Bank entsprechend den in Anhang B aufgeführten Quoten eingebracht werden

d) Die Zahlung der Quoten wird auf folgende Weise vorgenommen

- i) Jedes Mitglied zahlt 50 Prozent seiner Quote zu einem beliebigen Zeitpunkt an oder nach dem Tag an dem nach Artikel XV Abschnitt 1 dieses Übereinkommen in seinem Namen unterzeichnet und die Annahme- oder Ratifikationsurkunde hinterlegt wird, spätestens jedoch am 30. September 1960
- ii) Die restlichen 50 Prozent sind zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Ablauf eines Jahres nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Bank in solchen Beträgen und zu den Termen zu zahlen, die von der Bank festgelegt werden, der Gesamtbetrag aller Quoten ist jedoch bis spätestens zu dem Zeitpunkt fällig und zahlbar zu stellen, der für die Zahlung der dritten Rate der Zeichnungen auf das einbezahlte Stammkapital der Bank festgesetzt ist
- iii) Die nach diesem Abschnitt erforderlichen Zahlungen werden unter den Mitgliedern im Verhältnis ihrer Quoten aufgeteilt und sind zur Hälfte in Gold und/oder US-Dollar und zur Hälfte in der Währung des betreffenden Mitglieds zu leisten

e) Jede Zahlung eines Mitglieds in seiner Landeswährung nach Buchstabe d erfolgt in einem Betrag, der nach Auffassung der Bank dem vollen Wert des zahlbaren Teils der Quote in US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Januar 1959 entspricht. Die Erstzahlung erfolgt in einem Betrag den das Mitglied auf Grund dieser Bestimmungen für angemessen hält, er unterliegt jedoch einer binnen 60 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum durchzuführenden Berichtigung, wenn eine solche nach Feststellung der Bank zur Erreichung des vollen Dollargegenwerts nach Massgabe dieses Buchstabens erforderlich ist

f) Sofern nicht der Gouverneursrat mit Dreiviertelmehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten etwas anderes beschliesst setzt die Haftung der Mitglieder für die Zahlung auf einen Abruf des nicht eingezahlten Teils ihrer Zeichnungsquoten für den Fonds voraus, dass nicht weniger als 90 Prozent der Gesamtverpflichtungen der Mitglieder für

- i) die Erstzahlung und alle früheren Abrufe solcher Quotenzeichnungen auf den Fonds und
- ii) alle für den eingezahlten Teil der Zeichnungen auf das Stammkapital der Bank fälligen Raten  
gezahlt sind

g) Die Mittel des Fonds werden durch zusätzliche Beitragsleistungen der Mitglieder erhöht, wenn der Gouverneursrat mit Dreiviertelmehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten dies für ratsam hält. Auf diese Erhöhungen findet Artikel II Abschnitt 3 Buchstabe b Anwendung, und zwar entsprechend dem Verhältnis zwischen der für jedes Mitglied geltenden Quote und dem Gesamtbetrag der von den Mitgliedern eingebrachten Mitteln des Fonds. Die Mitglieder sind jedoch nicht verpflichtet, sich an dieser Erhöhung zu beteiligen.

h) In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck «Mittel des Fonds» folgendes:

- i) Beiträge der Mitglieder nach den Buchstaben c und g;
- ii) alle durch Kreditaufnahme aufgebrauchten Mittel, auf welche die in Artikel II Abschnitt 4 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel IIA Abschnitt 3 Buchstabe c vorgesehenen Verpflichtungen keine Anwendung finden, d. h. solche Mittel, die ausdrücklich zu Lasten der Mittel des Fonds gehen;
- iii) alle Mittel aus der Rückzahlung von Darlehen, die aus den oben genannten Mitteln gewährt wurden;
- iv) alle Einnahmen aus Operationen, für welche die oben genannten Mittel verwendet oder verpflichtet wurden;
- v) alle sonstigen dem Fonds zur Verfügung stehenden Mittel.

#### Abschnitt 4

##### *Operationen*

a) Operationen des Fonds sind die aus seinen eigenen Mitteln im Sinne des Abschnitts 3 Buchstabe h finanzierten Operationen.

b) Aus den Mitteln des Fonds gewährte Darlehen können ganz oder teilweise in der Währung des Mitglieds zurückgezahlt werden, in dessen Hoheitsgebiet das finanzierte Projekt durchgeführt werden soll. Der Teil des Darlehens, der nicht in der Währung des Mitglieds rückzahlbar ist, wird in der oder den Währungen gezahlt, in denen das Darlehen gewährt wurde.

#### Abschnitt 5

##### *Haftungsbeschränkung*

Die finanzielle Haftung der Bank für Operationen des Fonds ist auf die Mittel und Reserven des Fonds beschränkt, und die Haftung der Mitglieder ist auf den fällig und zahlbar gewordenen nicht eingezahlten Teil ihrer jeweiligen Quoten beschränkt.

#### Abschnitt 6

##### *Verfügungsbeschränkung für die Quoten*

Die Rechte der Mitglieder der Bank aus ihren Beiträgen zum Fonds dürfen weder übertragen noch belastet werden; ein Recht auf Rückerstattung dieser

Beiträge haben die Mitglieder nur im Fall der Aufgabe der Mitgliedschaft oder bei Beendigung der Geschäftstätigkeit des Fonds

### Abschnitt 7

#### *Erfüllung der Verbindlichkeiten des Fonds aus der Aufnahme von Krediten*

Zahlungen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Krediten zwecks Einschluss in die Bestände des Fonds gehen

- 1) zunächst zu Lasten einer zu diesem Zweck gebildeten Reserve und
- ii) sodann zu Lasten sonstiger in den Mitteln des Fonds verfügbarer Mittel

### Abschnitt 8

#### *Verwaltung*

a) Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Übereinkommens haben die Organe der Bank die unumschränkte Befugnis zur Verwaltung des Fonds

b) Ein Vizepräsident der Bank ist für den Fonds verantwortlich. Der Vizepräsident nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Direktoriums der Bank teil, wenn den Fonds betreffende Angelegenheiten erörtert werden.

c) Für die Operationen des Fonds bedient sich die Bank, soweit irgend möglich, derselben Mitarbeiter, Sachverständigen, Einrichtungen, Diensträume, Ausrüstungsgegenstände und Dienste, die sie für ihre übrigen Geschäfte einsetzt.

d) Die Bank veröffentlicht einen getrennten Jahresbericht, der die Ergebnisse der finanziellen Operationen des Fonds einschliesslich der Gewinne und Verluste ausweist. Bei der Jahrestagung des Gouverneursrats ist zumindest eine Sitzung der Prüfung dieses Berichts zu widmen. Darüber hinaus legt die Bank den Mitgliedern vierteljährlich einen Kurzbericht über die Geschäftstätigkeit des Fonds vor.

### Abschnitt 9

#### *Abstimmung*

a) Bei der Beschlussfassung über die Geschäfte des Fonds hat jeder Mitgliedstaat der Bank im Gouverneursrat die ihm nach Artikel VIII Abschnitt 4 Buchstaben a und c zustehende Stimmzahl, und jeder Direktor hat im Exekutivdirektorium die ihm nach Artikel VIII Abschnitt 4 Buchstabe a und d zustehende Stimmzahl.

b) Soweit in diesem Artikel nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse der Bank über die Operationen des Fonds mit Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten gefasst.

## Abschnitt 10

### *Ausschüttung der Reingewinne*

Der Gouverneursrat der Bank bestimmt, welcher Teil der Reingewinne des Fonds nach Vorsorge für die Reserven an die Mitglieder ausgeschüttet wird. Die Reingewinne werden im Verhältnis der Quoten der Mitglieder ausgeschüttet.

## Abschnitt 11

### *Zurücknahme von Beiträgen*

a) Ein Land kann seinen Beitrag nicht zurücknehmen und seine Beziehungen zum Fonds nicht abrechnen, solange es noch Mitglied der Bank ist.

b) Die Bestimmungen in Artikel IX Abschnitt 3 über die Abrechnung mit Staaten, die ihre Mitgliedschaft in der Bank beenden, finden auch auf den Fonds Anwendung.

## Abschnitt 12

### *Zeitweilige Einstellung und Beendigung*

Artikel X findet auch auf den Fonds Anwendung, wobei die Begriffe, die sich auf die Bank, ihre Kapitalmittel und ihre Gläubiger beziehen, durch die Begriffe zu ersetzen sind, die sich auf den Fonds, seine Mittel und seine Gläubiger beziehen.

## **Artikel V: Währungen**

### Abschnitt 1

#### *Verwendung von Währungen*

a) Die Währung eines Mitglieds, welche die Bank in ihren ordentlichen Kapitalmitteln, in ihren interregionalen Kapitalmitteln oder in den Mitteln des Fonds besitzt, gleichviel wie sie erworben wurde, kann von der Bank oder einem Empfänger der Bank ohne Beschränkung durch das Mitglied zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitglieds erzeugt oder erbracht werden, verwendet werden.

b) Die Mitglieder dürfen keinerlei Beschränkungen beibehalten oder einführen, welche die Bank oder einen Empfänger der Bank daran hindern, für Zahlungen in einem Staat folgende Mittel zu verwenden:

- i) Gold und Dollarbeträge, die der Bank nach Artikel II bzw. Artikel IV als der fünfzigprozentige Teil der Zeichnung eines jeden Mitglieds auf Anteile des ordentlichen Kapitals der Bank und als der fünfzigprozentige Teil der Beitragsquote eines jeden Mitglieds zum Fonds gezahlt werden, sowie Wäh-

rungsbeträge die der Bank nach Artikel IIA als der angemessene Teil der Zeichnung eines jeden Mitglieds auf Anteile am interregionalen Kapital gezahlt werden

- ii) Währungen von Mitgliedern die mit den unter Ziffer i bezeichneten Mitteln erworben wurden,
- iii) Währungen, die durch Kreditaufnahmen nach Artikel VII Abschnitt 1 Ziffer i zwecks Auffüllung der Kapitalmittel der Bank erworben wurden,
- iv) Gold und Dollarbeträge welche die Bank durch Kapitalrückzahlung oder durch Zahlung von Zinsen und sonstigen Lasten für Darlehen, die mit den unter Ziffer i bezeichneten Gold- und Dollarmitteln gewährt wurden, erhalten hat, Währungen welche die Bank durch Kapitalrückzahlung oder durch Zahlung von Zinsen und sonstigen Spesen für Darlehen die mit dem unter Ziffer i bezeichneten Teil des interregionalen Kapitals gewährt wurden, erhalten hat Währungen, die durch Kapitalrückzahlung oder durch Zahlung von Zinsen und sonstigen Spesen für Darlehen die mit den unter den Ziffern ii und iii bezeichneten Währungen gewährt wurden eingegangen sind, und Währungen, die durch Zahlung von Provisionen und Gebühren für alle von der Bank gegebenen Garantien eingegangen sind sowie
- v) Währungen mit Ausnahme der Landeswahrung des Mitglieds welche die Bank bei der Ausschüttung der Reingewinne nach Artikel VII Abschnitt 4 Buchstabe d und Artikel IV Abschnitt 10 ausgezahlt hat

c) Die Wahrung eines Mitglieds, welche die Bank entweder in ihren ordentlichen Kapitalmitteln, in ihren interregionalen Kapitalmitteln oder in den Mitteln des Fonds besitzt und die nicht unter Buchstabe b fällt kann ebenfalls von der Bank oder einem Empfänger der Bank ohne jede Beschränkung für Zahlungen in jedem Staat verwendet werden, sofern das betreffende Mitglied nicht der Bank seinen Wunsch notifiziert diese Wahrung ganz oder teilweise auf die unter Buchstabe a bezeichneten Verwendungszwecke zu beschränken

d) Die Mitglieder dürfen keine Beschränkungen auferlegen welche die Bank daran hindern für Tilgungs- oder Vorauszahlungen oder zum vollständigen oder teilweisen Rückkauf ihrer eigenen Verbindlichkeiten Währungen zu besitzen oder zu verwenden, die sie als Rückzahlung direkter Darlehen, die aus den in die ordentlichen oder interregionalen Kapitalmittel der Bank eingebrachten, durch Kreditaufnahme beschafften Mitteln gewährt wurden erhalten hat

e) Gold oder Währungen welche die Bank in ihren ordentlichen Kapitalmitteln, in ihren interregionalen Kapitalmitteln oder in den Mitteln des Fonds besitzt, werden von ihr nicht zum Ankauf anderer Währungen verwendet, sofern sie nicht mit Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten dazu ermächtigt wird Die auf Grund dieser Bestimmung angekauften Währungen unterliegen nicht der Aufrechterhaltung des Wertes nach Abschnitt 3

## Abschnitt 2

### *Bewertung der Währungen*

Wird es nach diesem Übereinkommen erforderlich, eine Währung im Vergleich zu einer anderen Währung oder zu Gold zu bewerten, so setzt die Bank diese Bewertung nach Konsultierung des Internationalen Währungsfonds fest.

## Abschnitt 3

### *Aufrechterhaltung des Wertes der Währungsbestände der Bank*

a) Wird im Internationalen Währungsfonds die Parität der Währung eines Mitglieds herabgesetzt oder ist nach Auffassung der Bank der Devisenwert der Währung eines Mitglieds in beträchtlichem Masse gesunken, so zahlt das Mitglied der Bank binnen angemessener Frist einen zusätzlichen Betrag in seiner eigenen Währung, der ausreicht, um den Wert aller im Besitz der Bank in ihren ordentlichen Kapitalmitteln, ihren interregionalen Kapitalmitteln oder den Mitteln des Fonds befindlichen Währungsbestände des Mitglieds aufrechtzuerhalten, mit Ausnahme der Währungsbestände aus den von der Bank aufgenommenen Krediten. Für diesen Zweck gilt als Wertmassstab der US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Januar 1959.

b) Wird im Internationalen Währungsfonds die Parität der Währung eines Mitglieds heraufgesetzt oder ist nach Auffassung der Bank der Devisenwert der Währung des Mitglieds in beträchtlichem Masse gestiegen, so zahlt die Bank dem Mitglied binnen angemessener Frist in der Währung des Mitglieds einen Betrag zurück, welcher der Wertsteigerung des Währungsbetrags entspricht, der sich im Besitz der Bank in ihren ordentlichen Kapitalmitteln, ihren interregionalen Kapitalmitteln oder den Mitteln des Fonds befindet; ausgenommen sind Währungsbeträge aus den von der Bank aufgenommenen Krediten. Für diesen Zweck gilt derselbe Wertmassstab wie unter Buchstabe a.

c) Die Bank kann auf die Anwendung dieses Abschnitts verzichten, wenn der Internationale Währungsfonds eine gleichmässige Änderung der Parität der Währungen aller Mitglieder der Bank vornimmt.

d) Ungeachtet sonstiger Bestimmungen dieses Abschnitts können die Bedingungen für eine Erhöhung der Mittel des Fonds nach Artikel IV Abschnitt 3 Buchstabe g andere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung des Wertes als die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen, die sich auf die auf eine derartige Erhöhung zurückzuführenden Mittel des Fonds beziehen, umfassen

## Abschnitt 4

### *Methoden zur Aufbewahrung von Währungen*

Anstelle eines beliebigen Teils der Währung eines Mitglieds, der dem fünfzigprozentigen Anteil seiner Zeichnung auf das genehmigte ordentliche Kapital der

Bank und dem funfzigprozentigen Anteil seiner Zeichnung auf die Bestände des Fonds entspricht, die nach Artikel II bzw. Artikel IV von jedem Mitglied in seiner Landeswahrung zu zahlen sind, hat die Bank von jedem Mitglied Schuldscheine oder ähnliche Wertpapiere anzunehmen, die von der Regierung des Mitglieds oder einer von ihm benannten Hinterlegungsstelle ausgestellt sind vorausgesetzt dass diese Wahrung nicht von der Bank für ihre Geschäftstätigkeit benötigt wird. Diese Schuldscheine oder Wertpapiere sind nicht übertragbar, unverzinslich und auf Verlangen zum Nennwert an die Bank zahlbar. Unter den gleichen Voraussetzungen hat die Bank anstelle eines beliebigen Teils der Zeichnung eines Mitglieds auf das interregionale Kapital ebenfalls Schuldscheine oder Wertpapiere anzunehmen, wenn für diesen Teil der Zeichnung die Zeichnungsbedingungen eine Barzahlung nicht erfordern.

## **Artikel VI: Technische Hilfe**

### Abschnitt 1

#### *Technische Beratung und Hilfe*

Die Bank kann auf Verlangen eines oder mehrerer Mitglieder oder auf Verlangen privater Firmen, die von ihr Darlehen erhalten können im Rahmen ihres Tätigkeitsbereichs technische Beratung und Hilfe gewähren, insbesondere in bezug auf

- 1) Vorbereitung, Finanzierung und Durchführung von Entwicklungsplänen und -projekten, einschliesslich der Abklärung von Prioritäten sowie Ausarbeitung von Darlehensvorschlägen für bestimmte nationale oder regionale Entwicklungsprojekte und
- 2) Heranbildung und Weiterbildung von Kräften die sich auf die Ausarbeitung und Durchführung von Entwicklungsplänen und -projekten spezialisieren, durch Seminare und sonstige Ausbildungsmethoden

### Abschnitt 2

#### *Übereinkünfte auf der Grundlage der Zusammenarbeit über technische Hilfe*

Zur Erfüllung der Zwecke dieses Artikels kann die Bank mit anderen nationalen oder internationalen öffentlichen oder privaten Institutionen Übereinkünfte über technische Hilfe schliessen.

### Abschnitt 3

#### *Kosten*

a) Die Bank kann mit Mitgliedstaaten oder Firmen, die technische Hilfe erhalten, eine Rückzahlung der Kosten für diese Hilfe zu von ihr für angemessen erachteten Bedingungen vereinbaren.

b) Die Kosten für technische Hilfe, die nicht von den Empfängern gezahlt werden, sind aus den Nettoeinkünften der ordentlichen Kapitalmittel, der interregionalen Kapitalmittel oder des Fonds zu bestreiten. Während der ersten drei Jahre der Geschäftstätigkeit der Bank können jedoch insgesamt höchstens 3 Prozent der Grundausrüstung des Fonds für solche Kosten verwendet werden.

## **Artikel VII: Verschiedene Befugnisse und Ausschüttung der Gewinne**

### Abschnitt 1

#### *Verschiedene Befugnisse der Bank*

Neben den sonst in diesem Übereinkommen vorgesehenen Befugnissen hat die Bank die Befugnis,

- i) Kredite aufzunehmen und in diesem Zusammenhang alle von ihr bestimmten Sicherheiten dafür zu stellen, vorausgesetzt, dass sie vor einer Veräußerung ihrer Schuldverschreibungen auf dem Markt eines Staates die Zustimmung dieses Staates sowie des Mitglieds einholt, auf dessen Währung die Schuldverschreibungen lauten. Darüber hinaus hat die Bank bei der Kreditaufnahme von Mitteln zwecks Auffüllung ihrer ordentlichen Kapitalmittel oder ihrer interregionalen Kapitalmittel die Zustimmung dieser Staaten zur uneingeschränkten Umwechslung der Beträge in die Währung jedes anderen Staates einzuholen;
- ii) Wertpapiere, die sie ausgegeben oder garantiert oder in denen sie Mittel angelegt hat, zu kaufen und zu verkaufen, vorausgesetzt, dass die Bank die Zustimmung des Staates einholt, in dessen Hoheitsgebiet die Wertpapiere gekauft oder verkauft werden sollen;
- iii) mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten die Mittel, die sie für ihre Geschäftstätigkeit nicht benötigt, in von ihr bestimmten Schuldverschreibungen anzulegen;
- iv) Wertpapiere, die in ihrem Portefeuille enthalten sind, zu garantieren, um ihren Verkauf zu erleichtern, und
- v) alle sonstigen Befugnisse auszuüben, die zur Förderung ihres Zwecks und ihrer Aufgaben im Einklang mit diesem Übereinkommen notwendig oder wünschenswert sind.

### Abschnitt 2

#### *Auf Wertpapiere zu setzender Hinweis*

Jedes von der Bank ausgegebene oder garantierte Wertpapier hat auf der Vorderseite den deutlich sichtbaren Vermerk zu tragen, dass das Wertpapier keine Verbindlichkeit einer Regierung darstellt, es sei denn, dass es tatsächlich die Verbindlichkeit einer bestimmten Regierung darstellt; in diesem Fall hat der Vermerk entsprechend zu lauten.

## Abschnitt 3

*Methoden der Erfüllung von Verbindlichkeiten der Bank in Verzugsfällen*

a) Im Fall eines tatsächlichen oder drohenden Zahlungsverzugs bei Darlehen, welche die Bank unter Verwendung ihrer ordentlichen Kapitalmittel oder ihrer interregionalen Kapitalmittel gewährt oder garantiert trifft sie alle ihr angebracht erscheinenden Maßnahmen zur Änderung der Darlehenbedingungen ausgenommen ist eine Änderung der Rückzahlungswahrung

b) Mit Zahlungen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bank für Kredite oder Garantien nach Artikel III Abschnitt 4 Ziffern ii und v die zu Lasten der ordentlichen Kapitalmittel der Bank gehen werden

- i) zuerst die in Artikel III Abschnitt 13 vorgesehenen Sonderreserven belastet und
- ii) sodann, soweit erforderlich nach freiem Ermessen der Bank die übrigen Reserven Überschüsse und Mittel belastet die dem auf die Anteile am ordentlichen Kapital eingezahlten Kapital entsprechen

c) Zur Erfüllung ihrer aus den ordentlichen Kapitalmitteln zu leistenden vertraglichen Zahlungen von Zinsen sonstigen Spesen oder Tilgungsbeträgen für von der Bank aufgenommene Kredite oder zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in bezug auf ähnliche Zahlungen für von ihr garantierte Darlehen, die zu Lasten ihrer ordentlichen Kapitalmittel gehen kann die Bank notigenfalls nach Artikel II Abschnitt 4 Buchstabe a Ziffer ii die Mitglieder auffordern einen angemessenen Betrag ihrer Zeichnungen auf das abrufbare ordentliche Kapital zu leisten. Darüber hinaus kann die Bank wenn nach ihrer Auffassung ein Verzug von langer Dauer sein wird, einen weiteren Teil der Zeichnungen der jedoch in einem Jahr 1 Prozent der Gesamtzeichnungen der Mitglieder auf die ordentlichen Kapitalmittel nicht überschreiten darf für folgende Zwecke abrufen

- i) um den ausstehenden Kapitalbetrag eines von ihr zu Lasten ihrer ordentlichen Kapitalmittel garantierten Darlehens für den der Schuldner sich in Verzug befindet, ganz oder teilweise vor der Fälligkeit abzulösen oder ihre Verbindlichkeit insoweit auf andere Weise zu erfüllen und
- ii) um ihre eigenen ausstehenden Verpflichtungen die aus ihren ordentlichen Kapitalmitteln zu zahlen sind ganz oder teilweise zurückzukaufen oder ihre Verbindlichkeit insoweit auf andere Weise zu erfüllen

d) Die am 31. Dezember 1974 ausstehenden Verbindlichkeiten der Bank aus allen Kreditaufnahmen zwecks Auffüllung ihrer ordentlichen Kapitalmittel sind sowohl aus den ordentlichen Kapitalmitteln als auch aus den interregionalen Kapitalmitteln einschliesslich – ungeachtet des Artikels IIA Abschnitt 3 Buchstabe c – der Zeichnungen auf das abrufbare interregionale Kapital zahlbar, die Bank hat jedoch alle Anstrengungen zu unternehmen um ihre Verbindlichkeiten aus diesen ausstehenden aufgenommenen Krediten nach den Buchstaben b und c aus ihren ordentlichen Kapitalmitteln zu erfüllen, bevor sie die Verbindlichkeiten nach den Buchstaben e und f aus ihren interregionalen Kapitalmitteln erfüllt, und

für diesen Zweck ist unter den genannten Buchstaben der Ausdruck interregionales Kapital durch den Ausdruck ordentliches Kapital zu ersetzen.

e) Mit Zahlungen zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Bank für Kredite oder Garantien nach Artikel III Abschnitt 4 Ziffern iv und v, die zu Lasten der interregionalen Kapitalmittel der Bank gehen, werden

- i) zuerst alle zu diesem Zweck eingerichteten Reserven belastet und
- ii) sodann, soweit erforderlich, nach freiem Ermessen der Bank die übrigen Reserven, Überschüsse und Mittel belastet, die dem auf die Anteile am interregionalen Kapital eingezahlten Kapital entsprechen.

f) Zur Erfüllung ihrer aus den interregionalen Kapitalmitteln zu leistenden vertraglichen Zahlungen von Zinsen, sonstigen Spesen oder Tilgungsbeträgen für von der Bank aufgenommene Kredite oder zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in bezug auf ähnliche Zahlungen für von ihr garantierte Darlehen, die zu Lasten ihrer interregionalen Kapitalmittel gehen, kann die Bank nötigenfalls nach Artikel IIA Abschnitt 3 Buchstabe c die Mitglieder auffordern, einen angemessenen Betrag ihrer Zeichnungen auf das abrufbare interregionale Kapital zu leisten. Darüber hinaus kann die Bank, wenn nach ihrer Auffassung ein Verzug von langer Dauer sein wird, einen weiteren Teil der Zeichnungen, der jedoch in einem Jahr 1 Prozent der Gesamtzeichnungen der Mitglieder auf die interregionalen Kapitalmittel nicht überschreiten darf, für folgende Zwecke abrufen:

- i) um den ausstehenden Kapitalbetrag eines von ihr zu Lasten ihrer interregionalen Kapitalmittel garantierten Darlehens, für den der Schuldner sich in Verzug befindet, ganz oder teilweise vor der Fälligkeit abzulösen oder ihre Verbindlichkeit insoweit auf andere Weise zu erfüllen und
- ii) um ihre eigenen ausstehenden Verpflichtungen, die aus ihren interregionalen Kapitalmitteln zu zahlen sind, ganz oder teilweise zurückzukaufen oder ihre Verbindlichkeit insoweit auf andere Weise zu erfüllen.

#### Abschnitt 4

##### *Ausschüttung oder Überweisung der Reingewinne und Überschüsse*

a) Der Gouverneursrat kann in regelmässigen Abständen bestimmen, welcher Teil der Reingewinne und Überschüsse aus den ordentlichen Kapitalmitteln und den interregionalen Kapitalmitteln auszuschütten ist. Die Ausschüttungen sind erst dann vorzunehmen, wenn die Reserven einen vom Gouverneursrat für angemessen erachteten Stand erreicht haben.

b) Bei der Genehmigung der Gewinn- und Verlustrechnung nach Artikel VIII Abschnitt 2 Buchstabe b Ziffer viii kann der Gouverneursrat mit Zweidrittelmehrheit aller Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten vertreten müssen, einen Teil der Reingewinne für das betreffende Rechnungsjahr aus den ordentlichen Kapitalmitteln oder aus den interregionalen Kapitalmitteln an den Fonds überweisen.

Bevor der Gouverneursrat beschliesst, eine Überweisung an den Fonds vorzunehmen, hat er einen Bericht des Exekutivdirektoriums über die Zweckmassigkeit der Überweisung einzuholen, in dem u a geprüft wird, 1 ob die Reserven einen angemessenen Stand erreicht haben, 2 ob die überwiesenen Mittel für die Geschäftstätigkeit des Fonds notwendig sind und 3 ob gegebenenfalls die Fähigkeit der Bank zur Kreditaufnahme beeinträchtigt wird

c) Die unter Buchstabe a genannten Ausschüttungen werden aus den ordentlichen Kapitalmitteln im Verhältnis der Anzahl der im Besitz jedes Mitglieds befindlichen Anteile am ordentlichen Kapital sowie aus den interregionalen Kapitalmitteln im Verhältnis der Anzahl der im Besitz jedes Mitglieds befindlichen Anteile am interregionalen Kapital vorgenommen, ebenso werden die nach Buchstabe b an den Fonds überwiesenen Reingewinne den Gesamtbeitragsquoten jedes Mitglieds zum Fonds in dem genannten Verhältnis gutgeschrieben

d) Die Zahlungen nach Buchstabe a werden in der Weise und in der oder den Wahrungen vorgenommen, die der Gouverneursrat bestimmt. Erfolgen die Zahlungen an ein Mitglied in einer anderen Wahrung als seiner eigenen, so unterliegen die Überweisung der Wahrungsbeträge und ihre Verwendung durch den Empfängerstaat keinerlei Beschränkungen durch irgendein Mitglied

## **Artikel VIII: Organisation und Geschäftsführung**

### Abschnitt 1

#### *Aufbau der Bank*

Die Bank hat einen Gouverneursrat, ein Direktorium, einen Präsidenten, einen Geschäftsführenden Vizepräsidenten, einen für den Fonds verantwortlichen Vizepräsidenten und alle sonstigen für erforderlich erachteten leitenden und sonstigen Bediensteten

### Abschnitt 2

#### *Gouverneursrat*

a) Alle Befugnisse der Bank liegen beim Gouverneursrat. Jedes Mitglied ernennt einen Gouverneur und einen Stellvertreter für eine Amtszeit von fünf Jahren, wobei es die Ernennung jederzeit rückgängig machen oder erneuern kann. Stellvertreter nehmen nur bei Abwesenheit ihres Gouverneurs an der Abstimmung teil. Der Rat wählt einen der Gouverneure zum Vorsitzenden der bis zur nächsten regelmässigen Tagung des Rates im Amt bleibt

b) Der Gouverneursrat kann alle seine Befugnisse auf das Direktorium übertragen, jedoch mit Ausnahme der Befugnis

- i) neue Mitglieder aufzunehmen und die Bedingungen für ihre Aufnahme festzusetzen,
- ii) das genehmigte ordentliche Stammkapital und das interregionale Stammkapital der Bank sowie die Beiträge zum Fonds zu erhöhen oder herabzusetzen

- iii) den Präsidenten der Bank zu wählen und seine Bezüge festzusetzen;
- iv) ein Mitglied nach Artikel IX Abschnitt 2 zu suspendieren;
- v) die Bezüge der Exekutivdirektoren und ihrer Stellvertreter festzusetzen;
- vi) über Berufungen gegen die Auslegung dieses Übereinkommens durch das Direktorium zu beraten und zu beschliessen;
- vii) den Abschluss allgemeiner Übereinkünfte zur Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen zu genehmigen;
- viii) nach einer Überprüfung der Berichte der Rechnungsprüfer die allgemeinen Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen der Institution zu genehmigen;
- ix) über die Reserven und die Ausschüttung der Reingewinne der ordentlichen Kapitalmittel und der interregionalen Kapitalmittel sowie des Fonds zu befinden;
- x) externe Rechnungsprüfer zur Bestätigung der allgemeinen Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen der Institution auszuwählen;
- xi) dieses Übereinkommen zu ändern und
- xii) die Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank und die Verteilung ihrer Vermögenswerte zu beschliessen.

c) Der Gouverneursrat behält volle Weisungsbefugnis in allen nach Buchstabe b dem Direktorium übertragenen Angelegenheiten.

d) Der Gouverneursrat hält in der Regel jährlich eine Tagung ab. Weitere Tagungen können abgehalten werden, wenn der Gouverneursrat dies vorsieht oder wenn sie vom Direktorium anberaumt werden. Tagungen des Gouverneursrats werden ebenfalls vom Direktorium anberaumt, wenn fünf Mitglieder der Bank bzw. Mitglieder mit einem Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten dies verlangen.

e) Der Gouverneursrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit aller Gouverneure einschliesslich einer absoluten Mehrheit der Gouverneure der regionalen Mitglieder auf der Sitzung anwesend ist, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten vertritt.

f) Der Gouverneursrat kann ein Verfahren festlegen, wonach das Direktorium, wenn es dies für angebracht hält, den Gouverneuren eine bestimmte Frage zur Abstimmung vorlegen kann, ohne eine Sitzung des Gouverneursrats anzuberaumen.

g) Der Gouverneursrat und, soweit dazu ermächtigt, das Direktorium können die für die Führung der Geschäfte der Bank notwendigen oder geeigneten Richtlinien und Vorschriften beschliessen.

h) Die Gouverneure und ihre Stellvertreter sind in dieser Eigenschaft ohne Vergütung durch die Bank tätig; die Bank kann ihnen jedoch für die durch die Teilnahme an den Sitzungen des Gouverneursrats entstehenden Kosten eine angemessene Entschädigung zahlen.

## Abschnitt 3

*Direktorium*

a) Das Direktorium ist für die Leitung der Geschäftstätigkeit der Bank verantwortlich und kann zu diesem Zweck alle ihm vom Gouverneursrat übertragenen Befugnisse ausüben

b) 1) Exekutivdirektoren müssen anerkannt qualifizierte und erfahrene Wirtschafts- und Finanzfachleute sein, sie dürfen jedoch nicht Gouverneure sein

- ii) Ein Exekutivdirektor wird von dem Mitgliedstaat ernannt, der die meisten Anteile an der Bank besitzt, zwei Exekutivdirektoren werden von den Gouverneuren der nichtregionalen Mitgliedstaaten gewählt und mindestens acht weitere werden von Gouverneuren der übrigen Mitgliedstaaten gewählt. Die Anzahl der in der letztgenannten Kategorie zu wählenden Exekutivdirektoren und das Verfahren zur Wahl aller wahlbaren Direktoren wird durch Vorschriften geregelt, die der Gouverneursrat mit Dreiviertelmehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten beschliesst, diese Mehrheit umfasst in Bezug auf die Bestimmungen, die sich ausschliesslich auf die Wahl der Direktoren durch die nichtregionalen Mitgliedstaaten beziehen, eine Zweidrittelmehrheit der Gouverneure der nichtregionalen Mitglieder, und in Bezug auf die Bestimmungen, die sich ausschliesslich auf die Anzahl und Wahl der Direktoren durch die übrigen Mitgliedstaaten beziehen, eine Zweidrittelmehrheit der Gouverneure der regionalen Mitglieder. Die Genehmigung einer Änderung dieser Vorschriften bedarf derselben Stimmenmehrheit.
- iii) Die Exekutivdirektoren werden für eine Amtszeit von drei Jahren ernannt oder gewählt, sie können für weitere Amtszeiten wiederernannt oder wiedergewählt werden.

c) Jeder Exekutivdirektor ernennt einen Stellvertreter, der die Vollmacht hat in seiner Abwesenheit für ihn zu handeln. Die Direktoren und ihre Stellvertreter müssen Angehörige der Mitgliedstaaten sein. Keiner der gewählten Direktoren und ihrer Stellvertreter darf dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, ausser im Fall der Staaten, die nicht Kreditnehmer sind. Stellvertreter dürfen an den Sitzungen teilnehmen, jedoch nur dann mit abstimmen, wenn sie für ihren Direktor handeln.

d) Die Exekutivdirektoren bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger ernannt oder gewählt sind. Verwaist das Amt eines gewählten Direktors mehr als 180 Tage vor dem Ende seiner Amtszeit, so wählen die Gouverneure die den früheren Direktor gewählt haben, für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Für diese Wahl ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Solange das Amt verwaist ist, hat der Stellvertreter alle Befugnisse des früheren Direktors, mit Ausnahme derjenigen zur Ernennung eines Stellvertreters.

e) Das Direktorium tagt ununterbrochen am Hauptsitz der Bank und tritt zusammen, sooft die Geschäfte der Bank dies erfordern.

f) Das Direktorium ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit aller Direktoren einschliesslich einer absoluten Mehrheit der Direktoren

der regionalen Mitglieder auf der Sitzung anwesend ist, die mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmenzahl der Mitgliedstaaten vertritt.

g) Ein Mitglied der Bank kann einen Vertreter zur Teilnahme an einer Sitzung des Direktoriums entsenden, wenn eine dieses Mitglied besonders berührende Frage behandelt wird. Dieses Vertretungsrecht wird vom Gouverneursrat geregelt.

h) Das Direktorium kann die von ihm für angebracht erachteten Ausschüsse einsetzen. Eine Mitgliedschaft in diesen Ausschüssen ist nicht auf Gouverneure, Direktoren oder Stellvertreter beschränkt.

i) Das Direktorium bestimmt die grundsätzliche Organisation der Bank einschließlich der Anzahl und allgemeinen Aufgaben des leitenden Verwaltungs- und Fachpersonals und genehmigt den Voranschlag der Bank.

#### Abschnitt 4

##### *Abstimmung*

a) Jeder Mitgliedstaat hat 135 Stimmen zuzüglich einer Stimme für jeden in seinem Besitz befindlichen Anteil am ordentlichen Stammkapital und am interregionalen Stammkapital der Bank; im Zusammenhang mit einer Erhöhung des genehmigten ordentlichen Stammkapitals oder des interregionalen Stammkapitals kann der Gouverneursrat jedoch verfügen, dass das durch die Erhöhung genehmigte Stammkapital keine Stimmrechte mit sich bringt und dass die Erhöhung des Stammkapitals nicht dem Vorkaufsrecht nach Artikel II Abschnitt 3 Buchstabe b unterliegt.

b) Eine Erhöhung der Zeichnung eines Mitglieds entweder auf das ordentliche Stammkapital oder auf das interregionale Stammkapital wird nicht wirksam, und das Recht auf Zeichnung dieses Kapitals wird hiermit aufgehoben, wenn diese Erhöhung zur Folge hätte, dass die Stimmzahl i) der in der Entwicklung befindlichen regionalen Mitglieder unter 53,5 Prozent, ii) des Mitglieds mit den meisten Anteilen unter 34,5 Prozent oder iii) Kanadas unter 4 Prozent der Gesamtstimmenzahl der Mitgliedstaaten sinkt.

c) Bei der Abstimmung im Gouverneursrat kann jeder Gouverneur die Stimmen des von ihm vertretenen Mitgliedstaats abgeben. Sofern nicht in diesem Übereinkommen ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, bedürfen Beschlüsse zu allen dem Gouverneursrat vorliegenden Fragen einer Mehrheit der Gesamtstimmenzahl der Mitgliedstaaten.

d) Bei der Abstimmung im Direktorium

- i) kann der ernannte Direktor die Anzahl der Stimmen des Mitgliedstaats abgeben, der ihn ernannt hat;
- ii) kann jeder gewählte Direktor so viele Stimmen abgeben, wie er bei seiner Wahl erhalten hat; diese Stimmen sind als Block abzugeben; und

- iii) bedürfen, sofern nicht in diesem Übereinkommen ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, Beschlüsse zu allen dem Direktorium vorliegenden Fragen einer Mehrheit der Gesamtstimmenzahl der Mitgliedstaaten

## Abschnitt 5

### *Präsident, Geschäftsführender Vizepräsident und Personal*

a) Der Gouverneursrat wählt mit der Mehrheit der Gesamtstimmenzahl der Mitgliedstaaten einschliesslich der absoluten Mehrheit der Gouverneure der regionalen Mitglieder einen Präsidenten der Bank der während seiner Amtszeit weder Gouverneur noch Exekutivdirektor noch Stellvertreter eines solchen sein darf

Nach den Weisungen des Direktorium führt der Präsident der Bank die ordentlichen Geschäfte der Bank und ist Vorgesetzter ihres Personals Er ist ebenfalls Vorsitzender bei Sitzungen des Direktoriums hat jedoch kein Stimmrecht allerdings ist es seine Pflicht bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme abzugeben

Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter der Bank Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre, er kann für weitere Amtsperioden wiedergewählt werden Seine Amtszeit wird jedoch beendet wenn der Gouverneursrat mit der Mehrheit der Gesamtstimmenzahl der Mitgliedstaaten einschliesslich der Mehrheit der Gesamtstimmenzahl der regionalen Mitgliedstaaten dies beschliesst

b) Der Geschäftsführende Vizepräsident wird vom Direktorium auf Empfehlung des Präsidenten der Bank ernannt Nach den Weisungen des Direktoriums und des Präsidenten der Bank nimmt der Geschäftsführende Vizepräsident die vom Direktorium festgelegten Befugnisse und Aufgaben in der Verwaltung der Bank wahr Ist der Präsident der Bank abwesend oder verhindert, so nimmt der Geschäftsführende Vizepräsident die Befugnisse und Aufgaben des Präsidenten wahr

Der Geschäftsführende Vizepräsident nimmt an Sitzungen des Direktoriums teil jedoch ohne Stimmrecht, handelt er allerdings für den Präsidenten der Bank, so gibt er nach Buchstabe a die entscheidende Stimme ab

c) Neben dem in Artikel IV Abschnitt 8 Buchstabe b genannten Vizepräsidenten kann das Direktorium auf Empfehlung des Präsidenten der Bank weitere Vizepräsidenten ernennen welche die Befugnisse ausüben und die Aufgaben wahrnehmen die das Direktorium festlegt

d) Der Präsident sowie die leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank sind bei der Erfüllung ihrer Pflichten nur an Weisungen der Bank gebunden und erkennen keine sonstige vorgesetzte Dienststelle an Jedes Mitglied der Bank achtet den internationalen Charakter dieser Verpflichtung

e) Bei der Einstellung der Bediensteten und bei der Bestimmung der Arbeitsbedingungen ist das oberste Gebot die Sicherstellung eines Höchstmasses an Leistungsfähigkeit, fachlichem Können und Rechtschaffenheit Darüber hinaus ist gebührend darauf zu achten, dass die Auswahl der Bediensteten auf möglichst

breiter geographischer Grundlage erfolgt, wobei der regionale Charakter der Institution zu berücksichtigen ist.

f) Die Bank sowie ihre leitenden und sonstigen Bediensteten dürfen sich weder in die politischen Angelegenheiten eines Mitglieds einmischen noch in ihren Beschlüssen von der politischen Ausrichtung des oder der betreffenden Mitglieder beeinflussen lassen. Nur wirtschaftliche Erwägungen dürfen für ihre Beschlüsse massgebend sein, und diese Erwägungen sind unparteiisch gegeneinander abzuwägen, um die in Artikel I genannten Zwecke und Aufgaben zu erfüllen.

#### Abschnitt 6

##### *Veröffentlichung von Berichten und Auskunftserteilung*

a) Die Bank veröffentlicht einen Jahresbericht, der über die ordentlichen Kapitalmittel und die interregionalen Kapitalmittel getrennte geprüfte Rechenaufstellungen enthält. Sie legt ferner vierteljährlich den Mitgliedern zusammenfassende Darstellungen ihrer finanziellen Lage sowie Gewinn- und Verlustrechnungen vor, in denen die Ergebnisse ihrer ordentlichen Geschäfte und ihrer Geschäfte mit den interregionalen Mitteln getrennt ausgewiesen werden.

b) Die Bank kann alle sonstigen zur Erfüllung ihrer Zwecke und Aufgaben für wünschenswert erachteten Berichte veröffentlichen.

### **Artikel IX: Austritt und Suspendierung von Mitgliedern**

#### Abschnitt 1

##### *Austrittsrecht*

Jedes Mitglied kann aus der Bank austreten, indem es der Bank in ihrem Hauptsitz eine schriftliche Anzeige über seine Absicht zugehen lässt. Der Austritt wird zu dem in der Anzeige angegebenen Zeitpunkt endgültig wirksam, frühestens jedoch sechs Monate nach Zustellung der Anzeige an die Bank. Das Mitglied kann jederzeit, bevor der Austritt endgültig wirksam wird, der Bank schriftlich notifizieren, dass es die Anzeige über den beabsichtigten Austritt zurücknimmt.

Nach dem Austritt haftet ein Mitglied weiterhin für alle unmittelbaren und Eventualverbindlichkeiten gegenüber der Bank, für die es am Tag der Zustellung der Austrittsanzeige haftbar war, einschliesslich der in Abschnitt 3 bezeichneten Verbindlichkeiten. Wird der Austritt endgültig wirksam, so entsteht dem Mitglied jedoch keine Haftung für Verbindlichkeiten, die sich aus Geschäften der Bank ergeben, die sie nach Eingang der Austrittsanzeige getätigt hat.

#### Abschnitt 2

##### *Suspendierung der Mitgliedschaft*

Kommt ein Mitglied einer seiner Verpflichtungen gegenüber der Bank nicht nach, so kann die Bank seine Mitgliedschaft durch Beschluss des Gouverneursrats

mit Dreiviertelmehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten einschliesslich einer Zweidrittelmehrheit aller Gouverneure suspendieren die im Fall der Suspendierung eines regionalen Mitgliedstaats eine Zweidrittelmehrheit der Gouverneure der regionalen Mitglieder und im Fall der Suspendierung eines nichtregionalen Mitgliedstaats eine Zweidrittelmehrheit der Gouverneure der nichtregionalen Mitglieder umfassen muss

Die Mitgliedschaft des suspendierten Mitglieds in der Bank erlischt automatisch ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Suspendierung sofern nicht der Gouverneursrat mit derselben Mehrheit beschliesst, die Suspendierung zu beenden

Während der Suspendierung darf ein Mitglied seine Rechte aus dem Ueberschuss mit Ausnahme des Austrittsrechts nicht ausüben es unterliegt jedoch weiterhin seinen gesamten Verpflichtungen

### Abschnitt 3

#### *Abrechnung*

a) Nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft eines Staates ist dieser nicht mehr an den Gewinnen und Verlusten der Bank beteiligt und es entstehen ihm keine Verbindlichkeiten in bezug auf später von der Bank gewährten Darlehen und Garantien Er haftet jedoch weiterhin für alle Beträge die er der Bank schuldet, sowie für seine Eventualverbindlichkeiten gegenüber der Bank solange ein Teil der vor dem Zeitpunkt, an dem die Mitgliedschaft des Staates erlosch von der Bank gewährten Darlehen oder Garantien aussteht

b) Erlischt die Mitgliedschaft eines Staates so trifft die Bank im Rahmen der Abrechnung mit diesem Staat nach diesem Abschnitt Vorkehrungen für den Rückkauf des Stammkapitals dieses Staates dem Staat stehen jedoch auf Grund dieses Uebereinkommens nur die in diesem Abschnitt und in Artikel XIII Abschnitt 2 vorgesehenen Rechte zu

c) Die Bank und der als Mitglied ausscheidende Staat können ungeachtet des Buchstabens d den Rückkauf des Stammkapitals zu den unter den gegebenen Umständen für angemessen erachteten Bedingungen vereinbaren Die Vereinbarung kann unter anderem Bestimmungen über eine endgültige Regelung aller Verbindlichkeiten des Staates gegenüber der Bank vorsehen

d) Wird die unter Buchstabe c genannte Vereinbarung nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft des Staates oder nach einem anderen von der Bank und dem betreffenden Staat vereinbarten Zeitpunkt ausgeführt so gilt als Rückkaufpreis für das Stammkapital des Staates der Buchwert nach den Büchern der Bank zu dem Zeitpunkt in dem die Mitgliedschaft des Staates erlosch Die Rückzahlung erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen

- i) Als Voraussetzung für die Zahlung hat der Staat dessen Mitgliedschaft erlischt, seine Kapitalanteilscheine herauszugeben und die Zahlung erfolgt in den Raten, zu den Zeitpunkten und in den verfügbaren Währungen, welche die Bank unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Lage bestimmt

- ii) Die von der Bank dem Staat für den Rückkauf seines Stammkapitals geschuldeten Beträge werden embehalten, solange der Staat oder eine seiner Gebietskörperschaften oder Dienststellen der Bank aus Darlehens- oder Garantiegenschaften etwas schuldet. Diese Beträge können nach Wahl der Bank bei Fälligkeit zur Deckung dieser Verbindlichkeiten verwendet werden. Es werden jedoch keine Beträge für die Eventualverbindlichkeiten des Staates für künftige Abrufe auf Grund seiner Zeichnung nach Artikel II Abschnitt 4 Buchstabe a Ziffer ii oder nach Artikel IIA Abschnitt 3 Buchstabe c embehalten.
- iii) Erleidet die Bank Reinverluste für Darlehen oder Beteiligungen oder im Rahmen von Garantien, die im Zeitpunkt des Erloschens der Mitgliedschaft des Staates ausstanden, und übersteigt die Höhe dieser Verluste die zu diesem Zeitpunkt dafür vorhandene Reserve, so zahlt der betreffende Staat auf Verlangen den Betrag zurück, um den der Rückkaufpreis für seine Anteile gekürzt worden wäre, wenn der Verlust bei Bestimmung des Buchwerts der Anteile nach den Büchern der Bank berücksichtigt worden wäre. Ausserdem haftet das frühere Mitglied weiterhin für alle Abrufe nach Artikel II Abschnitt 4 Buchstabe a Ziffer ii oder nach Artikel IIA Abschnitt 3 Buchstabe c in der Höhe, in der es hatte beitragen müssen, wenn die Kapitalminderung und der Abruf zu dem Zeitpunkt erfolgt waren, in dem der Rückkaufpreis für seine Anteile bestimmt wurde.
- e) In keinem Fall werden einem Staat für seine Anteile auf Grund dieses Abschnitts geschuldete Beträge vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt gezahlt, in dem die Mitgliedschaft des Staates erlischt. Stellt die Bank innerhalb dieser Zeit ihre Geschäftstätigkeit ein, so bestimmen sich alle Rechte dieses Staates nach Artikel X, und der Staat gilt im Sinne jenes Artikels noch als Mitglied der Bank, jedoch ohne Stimmrecht.

## **Artikel X:**

### **Zeitweilige Einstellung und Beendigung der Geschäftstätigkeit**

#### Abschnitt 1

##### *Zeitweilige Einstellung der Geschäftstätigkeit*

Im Notfall kann das Exekutivdirektorium die Geschäftstätigkeit in bezug auf neue Darlehen und Garantien bis zu dem Zeitpunkt einstellen, in dem der Gouverneursrat Gelegenheit hat, die Lage zu überprüfen und geeignete Massnahmen zu treffen.

#### Abschnitt 2

##### *Beendigung der Geschäftstätigkeit*

Die Bank kann ihre Geschäftstätigkeit durch Beschluss des Gouverneursrats mit Dreiviertelmehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten einschliess-

lich einer Zweidrittelmehrheit der Gouverneure der regionalen Mitglieder beenden. Nach der Beendigung der Geschäftstätigkeit stellt die Bank sofort ihre gesamte Tätigkeit mit Ausnahme der Vorkehrungen ein, welche die Sicherstellung, Erhaltung und Verwertung ihrer Vermögenswerte und die Regelung ihrer Verbindlichkeiten betreffen.

### Abschnitt 3

#### *Haftung der Mitglieder und Begleichung von Forderungen*

a) Die Haftung aller Mitglieder aus ihren Zeichnungen auf das Stammkapital der Bank und hinsichtlich der Abwertung ihrer Wahrungen bleibt bestehen, bis alle unmittelbaren und Eventualverbindlichkeiten beglichen sind.

b) Alle Gläubiger mit unmittelbaren Forderungen werden aus den Vermögenswerten der Bank zu deren Lasten diese Forderungen gehen und sodann aus Zahlungen an die Bank für uneingezahlte oder ablaufbare Zeichnungen zu deren Lasten die Forderungen gehen, bezahlt. Bevor Zahlungen an Gläubiger mit unmittelbaren Forderungen geleistet werden, trifft das Direktorium alle nach seiner Ansicht notwendigen Vorkehrungen zur Gewährleistung einer anteiligen Verteilung auf Gläubiger mit unmittelbaren und mit Eventualforderungen.

### Abschnitt 4

#### *Verteilung der Vermögenswerte*

a) Eine Verteilung von Vermögenswerten an die Mitglieder auf Grund ihrer Zeichnungen auf das Stammkapital der Bank erfolgt erst wenn alle Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern die zu Lasten dieses Stammkapitals gehen erfüllt sind oder hierfür Vorsorge getroffen ist. Ferner muss diese Verteilung durch Beschluss des Gouverneursrats mit Dreiviertelmehrheit der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten einschliesslich einer Zweidrittelmehrheit der Gouverneure der regionalen Mitglieder genehmigt werden.

b) Die Verteilung der Vermögenswerte der Bank an die Mitglieder erfolgt im Verhältnis des im Besitz jedes Mitglieds befindlichen Stammkapitals und zu Zeitpunkten und Bedingungen die der Bank gerecht und billig erscheinen. Die verteilten Vermögensanteile brauchen hinsichtlich ihrer Art nicht einheitlich zu sein. Ein Mitglied hat erst dann Anspruch auf seinen Anteil an dieser Verteilung der Vermögenswerte wenn es alle seine Verbindlichkeiten gegenüber der Bank geregt hat.

c) Jedes Mitglied das Vermögenswerte erhält die auf Grund dieses Artikels verteilt werden, geniesst hinsichtlich dieser Vermögenswerte dieselben Rechte, die der Bank vor der Verteilung zustanden.

## **Artikel XI: Rechtsstellung, Immunitäten und Vorrechte**

### Abschnitt 1

#### *Geltungsbereich des Artikels*

Um der Bank die Erfüllung ihres Zwecks und der ihr zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen, werden ihr im Hoheitsgebiet jedes Mitglieds die Rechtsstellung, Immunitäten und Vorrechte gewährt, die in diesem Artikel aufgeführt sind.

### Abschnitt 2

#### *Rechtsstellung*

Die Bank besitzt Rechtspersönlichkeit und hat insbesondere die uneingeschränkte Fähigkeit,

- a) Verträge zu schliessen;
- b) unbewegliches und bewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie
- c) vor Gericht zu stehen.

### Abschnitt 3

#### *Gerichtbarkeit*

Klagen gegen die Bank können nur vor dem zuständigen Gericht im Hoheitsgebiet eines Mitglieds erhoben werden, in dem die Bank eine Geschäftsstelle besitzt oder einen Vertreter für die Entgegennahme gerichtlicher Urkunden ernannt oder Wertpapiere ausgegeben oder garantiert hat.

Klagen gegen die Bank können nicht erhoben werden von Mitgliedern oder von Personen, die für Mitglieder handeln oder von diesen Forderungen ableiten. Die Mitgliedstaaten können jedoch zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Bank und ihren Mitgliedern die besonderen Verfahren in Anspruch nehmen, die in diesem Übereinkommen, in der Satzung und den Regelungen der Bank oder in den mit der Bank geschlossenen Verträgen vorgeschrieben sind.

Das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, geniessen Immunität von jeder Form der Beschlagnahme, Pfändung oder Vollstreckung, solange nicht ein Endurteil gegen die Bank ergangen ist.

### Abschnitt 4

#### *Immunität der Vermögenswerte*

Das Eigentum und die Vermögenswerte der Bank, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, gelten als internationales öffentliches Eigentum

und geniessen Immunität von Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung oder jeder anderen Form der Wegnahme oder Zwangsvollstreckung auf dem Verwaltungs- oder Gesetzgebungsweg.

#### Abschnitt 5

##### *Unverletzlichkeit der Archive*

Die Archive der Bank sind unverletzlich.

#### Abschnitt 6

##### *Befreiung der Vermögenswerte von Beschränkungen*

In dem zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben sowie zur Führung der Geschäfte der Bank im Rahmen dieses Übereinkommens notwendigen Ausmass sind das gesamte Eigentum und alle sonstigen Vermögenswerte der Bank von Beschränkungen, Verwaltungsvorschriften, Kontrollen und Moratorien jeder Art befreit, soweit dieses Übereinkommen nichts anderes bestimmt.

#### Abschnitt 7

##### *Vorrechte für den Nachrichtenverkehr*

Jedes Mitglied gewährt dem amtlichen Nachrichtenverkehr der Bank dieselbe Behandlung, die es dem amtlichen Nachrichtenverkehr anderer Mitglieder gewährt.

#### Abschnitt 8

##### *Persönliche Immunitäten und Vorrechte*

Alle Gouverneure, Exekutivdirektoren, Stellvertreter, leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank geniessen folgende Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, sofern nicht die Bank diese Immunität aufhebt;
- b) wenn sie nicht Inländer sind, die gleiche Immunität von Einwanderungsbeschränkungen, von der Meldepflicht der Ausländer und von staatlichen Dienstverpflichtungen sowie die gleichen Erleichterungen in Bezug auf Devisenbestimmungen, wie sie die Mitglieder den in vergleichbarem Rang stehenden Vertretern, leitenden und sonstigen Bediensteten anderer Mitglieder gewähren;
- c) die gleichen Vorrechte in bezug auf Reiseerleichterungen, wie sie die Mitglieder den in vergleichbarem Rang stehenden Vertretern, leitenden und sonstigen Bediensteten anderer Mitglieder gewähren.

## Abschnitt 9

*Immunität von Besteuerung*

a) Die Bank, ihr Eigentum, ihre sonstigen Vermögenswerte, ihre Einnahmen sowie die Geschäfte und Transaktionen, die sie im Rahmen dieses Übereinkommens durchführt, geniessen Immunität von jeder Besteuerung sowie von allen Zollabgaben. Die Bank genießt ferner Immunität von jeder Verpflichtung zur Entrichtung, Einbehaltung oder Einziehung von Steuern oder Abgaben.

b) Die von der Bank den Exekutivdirektoren, Stellvertretern, leitenden und sonstigen Bediensteten der Bank, die nicht Inländer sind, gezahlten Gehälter und Vergütungen unterliegen keiner Art von Besteuerung.

c) Von der Bank ausgegebene Schuldverschreibungen oder Wertpapiere einschliesslich der Dividenden oder Zinsen dafür, gleichviel in wessen Besitz sie sich befinden, unterliegen keiner Art von Besteuerung,

- i) die eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur deshalb benachteiligt, weil diese Urkunde von der Bank ausgegeben wurde, oder
- ii) deren einzige rechtliche Grundlage der Ort oder die Wohnung, in denen diese Urkunde ausgegeben oder bezahlt worden oder zahlbar ist, oder der Sitz einer Geschäftsstelle oder eines Büros der Bank ist.

d) Von der Bank garantierte Schuldverschreibungen oder Wertpapiere einschliesslich der Dividenden oder Zinsen dafür, gleichviel in wessen Besitz sie sich befinden, unterliegen keiner Art von Besteuerung,

- i) die eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur deshalb benachteiligt, weil diese Urkunde von der Bank garantiert ist, oder
- ii) deren einzige rechtliche Grundlage der Sitz einer Geschäftsstelle oder eines Büros der Bank ist.

## Abschnitt 10

*Durchführung*

Jedes Mitglied trifft in Übereinstimmung mit seinem Rechtssystem alle Massnahmen, die erforderlich sind, um die in diesem Artikel enthaltenen Grundsätze in seinem Hoheitsgebiet in Kraft zu setzen, und unterrichtet die Bank von den diesbezüglichen Massnahmen.

**Artikel XII: Änderungen**

- a) i) Dieses Übereinkommen kann nur durch Beschluss des Gouverneursrats mit der Mehrheit aller Gouverneure einschliesslich zwei Drittel der Gouverneure der regionalen Mitglieder geändert werden, die dabei mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten vertreten müssen, die Abstimmungsmehrheiten in Artikel II Abschnitt I Buchstabe b können jedoch nur mit den dort genannten Abstimmungsmehrheiten geändert werden.

- ii) Die einschlägigen Artikel des Übereinkommens können nach Ziffer 1 geändert werden, um die Verschmelzung des interregionalen Stammkapitals und des ordentlichen Stammkapitals zu einem Zeitpunkt zu ermöglichen zu dem die Bank ihre Verbindlichkeiten aus allen Kreditaufnahmen ihres ordentlichen Kapitals, die am 31. Dezember 1974 ausstünden erfüllt hat
- b) Ungeachtet des Buchstaben a ist Einstimmigkeit im Gouverneursrat erforderlich bei einer Änderung
- i) des Rechts zum Austritt aus der Bank nach Artikel IX Abschnitt 1,
  - ii) des Rechts zum Erwerb von Stammkapital der Bank sowie zur Beteiligung am Fonds nach Artikel II Abschnitt 3 Buchstabe b bzw. Artikel IV Abschnitt 3 Buchstabe g und
  - iii) der Haftungsbeschränkung nach Artikel II Abschnitt 3 Buchstabe d, nach Artikel IIA Abschnitt 2 Buchstabe e sowie nach Artikel IV Abschnitt 5
- c) Alle Vorschläge zur Änderung dieses Übereinkommens gleichviel ob sie von einem Mitglied oder vom Direktorium ausgehen, sind dem Vorsitzenden des Gouverneursrats zuzuleiten, der sie dem Rat vorlegt. Ist eine Änderung angenommen worden, so bestätigt die Bank die Annahme in einer an alle Mitglieder gerichteten amtlichen Mitteilung. Änderungen treten für alle Mitglieder drei Monate nach dem Tag der amtlichen Mitteilung in Kraft, sofern nicht der Gouverneursrat eine andere Frist festsetzt.

### **Artikel XIII: Auslegung und Schiedsverfahren**

#### Abschnitt 1

##### *Auslegung*

a) Alle Fragen der Auslegung dieses Übereinkommens, die zwischen einem Mitglied und der Bank oder zwischen Mitgliedern der Bank auftreten werden dem Direktorium zur Entscheidung vorgelegt.

Die von der zur Beratung stehenden Frage besonderes betroffenen Mitglieder haben nach Artikel VIII Abschnitt 3 Buchstabe g ein Recht auf unmittelbare Vertretung im Direktorium.

b) Hat das Direktorium eine Entscheidung nach Buchstabe a getroffen, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Frage dem Gouverneursrat vorgelegt wird, dessen Entscheidung ist endgültig. Bis zur Entscheidung des Gouverneursrats kann die Bank, soweit sie dies für notwendig hält auf der Grundlage der Entscheidung des Direktoriums handeln.

#### Abschnitt 2

##### *Schiedsverfahren*

Sollte zwischen der Bank und einem Staat, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, oder zwischen der Bank und einem Mitglied nach Annahme eines Beschlusses

zur Beendigung der Geschäftstätigkeit der Bank eine Meinungsverschiedenheit auftreten, so wird sie einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht zur schiedsrichterlichen Entscheidung vorgelegt. Einer der Schiedsrichter wird von der Bank ernannt, ein weiterer von dem betroffenen Staat und der dritte, sofern nicht die Parteien etwas anderes vereinbaren, vom Generalsekretär der Organisation Amerikanischer Staaten. Scheitern alle Bemühungen um Einstimmigkeit, so werden die Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der drei Schiedsrichter getroffen.

Der dritte Schiedsrichter ist befugt, alle Verfahrensfragen zu regeln, über welche die Parteien sich nicht zu einigen vermögen.

## **Artikel XIV: Allgemeine Bestimmungen**

### Abschnitt 1

#### *Hauptsitz*

Der Hauptsitz der Bank befindet sich in Washington, District of Columbia, Vereinigte Staaten von Amerika.

### Abschnitt 2

#### *Beziehungen zu anderen Organisationen*

Die Bank kann mit anderen Organisationen Vereinbarungen über den Austausch von Informationen oder zu anderen Zwecken treffen, die mit diesem Übereinkommen vereinbar sind.

### Abschnitt 3

#### *Verbindungsstelle*

Jedes Mitglied bezeichnet einen amtlichen Rechtsträger, mit dem die Bank im Zusammenhang mit Angelegenheiten im Rahmen dieses Übereinkommens in Verbindung treten kann.

### Abschnitt 4

#### *Hinterlegungsstellen*

Jedes Mitglied bezeichnet seine Zentralbank als Hinterlegungsstelle, in der die Bank ihre Guthaben in der Währung des betreffenden Mitglieds oder sonstige Vermögenswerte hinterlegen kann. Hat ein Mitglied keine Zentralbank, so benennt es zu diesem Zweck im Einvernehmen mit der Bank eine andere Einrichtung.

## Artikel XV: Schlussbestimmungen

### Abschnitt 1

#### *Unterzeichnung und Annahme*

a) Dieses Übereinkommen wird beim Generalsekretariat der Organisation Amerikanischer Staaten hinterlegt, wo es bis zum 31. Dezember 1959 für die Vertreter der in Anhang A aufgeführten Staaten zur Unterzeichnung aufliegt. Jeder Unterzeichnerstaat hinterlegt beim Generalsekretariat der Organisation Amerikanischer Staaten eine Urkunde, aus der hervorgeht, dass er dieses Übereinkommen in Übereinstimmung mit seiner Rechtsordnung angenommen oder ratifiziert hat und dass er die notwendigen Schritte unternommen hat, damit er alle seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen erfüllen kann.

b) Das Generalsekretariat der Organisation Amerikanischer Staaten übermittelt den Mitgliedern der Organisation beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens und notifiziert ihnen ordnungsgemäss jede Unterzeichnung und jede Hinterlegung einer Annahme- oder Ratifikationsurkunde nach Buchstabe a sowie den entsprechenden Zeitpunkt.

c) Bei der Hinterlegung seiner Annahme- oder Ratifikationsurkunde zahlt jeder Staat dem Generalsekretariat der Organisation Amerikanischer Staaten zur Deckung der Verwaltungskosten der Bank Gold oder US-Dollar im Gegenwert von 1/10 von 1 Prozent des Kaufpreises der von ihm gezeichneten Anteile der Bank und seiner Quote am Fonds. Diese Zahlung wird dem Mitglied für seine nach Artikel II Abschnitt 4 Buchstabe a Ziffer i und Artikel IV Abschnitt 3 Buchstabe d Ziffer i vorgeschriebene Zeichnung und Quote gutgeschrieben. Ein Mitglied kann jederzeit an oder nach dem Tag der Hinterlegung seiner Annahme- oder Ratifikationsurkunde weitere Zahlungen vornehmen, die ihm auf seine nach Artikeln II und IV vorgeschriebene Zeichnung und Quote gutgeschrieben werden. Das Generalsekretariat der Organisation Amerikanischer Staaten führt alle nach diesem Buchstaben eingezahlten Mittel auf einem oder mehreren Sonder-Depositenkonten und stellt die Mittel spätestens im Zeitpunkt der ersten Sitzung des Gouverneursrats, die nach Abschnitt 3 abgehalten wird, der Bank zur Verfügung. Ist das Übereinkommen bis zum 31. Dezember 1959 nicht in Kraft getreten, so hat das Generalsekretariat der Organisation Amerikanischer Staaten diese Mittel den Staaten zurückzuerstatten, die sie eingezahlt haben.

d) An oder nach dem Tag, an dem die Bank ihre Geschäftstätigkeit aufnimmt, kann das Generalsekretariat der Organisation Amerikanischer Staaten die Unterzeichnung sowie die Annahme- oder Ratifikationsurkunde zu diesem Übereinkommen von jedem Staat entgegennehmen, dessen Mitgliedschaft nach Artikel II Abschnitt 1 Buchstabe b genehmigt worden ist.

## Abschnitt 2

*Inkrafttreten*

a) Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, wenn nach Abschnitt 1 Buchstabe a Vertreter von Staaten, deren Zeichnungen mindestens 85 Prozent der Gesamtzeichnungen nach Anlage A ausmachen, das Übereinkommen unterzeichnet und Annahme- oder Ratifikationsurkunden hinterlegt haben.

b) Staaten, deren Annahme- oder Ratifikationsurkunden vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens hinterlegt worden sind, werden erst zu dem genannten Zeitpunkt Mitglieder. Sonstige Staaten werden zu dem Zeitpunkt Mitglieder, zu dem ihre Annahme- oder Ratifikationsurkunden hinterlegt werden.

## Abschnitt 3

*Aufnahme der Geschäftstätigkeit*

a) Der Generalsekretär der Organisation Amerikanischer Staaten beruft die erste Sitzung des Gouverneursrats ein, sobald dieses Übereinkommen nach Abschnitt 2 in Kraft tritt.

b) Auf der ersten Sitzung des Gouverneursrats werden Vorkehrungen für die Auswahl der Exekutivdirektoren und ihrer Stellvertreter nach Artikel VIII Abschnitt 3 sowie für die Bestimmung des Zeitpunkts getroffen, zu dem die Bank ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen wird. Ungeachtet des Artikels VIII Abschnitt 3 können die Gouverneure, wenn sie dies für wünschenswert erachten, bestimmen, dass die erste Amtszeit dieser Direktoren weniger als drei Jahre betragen kann.

*Geschehen* zu Washington, District of Columbia, Vereinigte Staaten von Amerika in einer Urschrift vom 8. April 1959, deren englischer, französischer, portugiesischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

### Zeichnungen auf das genehmigte Kapital der Bank

(In Anteile von je 10 000 US-Dollar  
mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Januar 1959)

Land	Anteile am eingezahlten Kapital	Abrufbare Anteile	Gesamtbetrag der Zeichnungen
Argentinien .....	5 157	5 157	10 314
Bolivien .....	414	414	828
Brasilien .....	5 157	5 157	10 314
Chile .....	1 416	1 416	2 832
Costa Rica .....	207	207	414
Dominikanische Republik .....	276	276	552
Ecuador .....	276	276	552
El Salvador .....	207	207	414
Guatemala .....	276	276	552
Haiti .....	207	207	414
Honduras .....	207	207	414
Kolumbien .....	1 415	1 415	2 830
Kuba .....	1 842	1 842	3 684
Mexiko .....	3 315	3 315	6 630
Nicaragua .....	207	207	414
Panama .....	207	207	414
Paraguay .....	207	207	414
Peru .....	691	691	1 382
Uruguay .....	553	553	1 106
Venezuela .....	2 763	2 763	5 526
Vereinigte Staaten von Amerika .....	15 000	20 000	35 000
<b>Total .....</b>	<b>40 000</b>	<b>45 000</b>	<b>85 000</b>

### Beitragsquoten für den Fonds für Spezialoperationen

(In 1000 US-Dollar, mit dem Gewicht  
und Feingehalt vom 1. Januar 1959)

Land	Quoten
Argentinien	10 314
Bolivien	828
Brasilien	10 314
Chile	2 832
Costa Rica	414
Dominikanische Republik	552
Ecuador	552
El Salvador	414
Guatemala	552
Haiti	414
Honduras	414
Kolumbien	2 830
Kuba	3 684
Mexiko	6 630
Nicaragua	414
Panama	414
Paraguay	414
Peru	1 382
Uruguay	1 106
Venezuela	5 526
Vereinigte Staaten von Amerika	100 000
<b>Total</b>	<b>150 000</b>

**Text von Artikel III, Abschnitte 1, 4 und 6  
gemäss den Vorschlägen des Gouverneursrates  
der Interamerikanischen Entwicklungsbank<sup>1)</sup>**

(vgl. dazu Bemerkungen unter Ziff. 233 «Inkrafttreten des Beitritts»)

**Artikel III: Geschäftstätigkeit**

Abschnitt 1

*Verwendung der Mittel*

Die Mittel und Einrichtungen der Bank werden ausschliesslich zur Erfüllung des in Artikel I bezeichneten Zwecks und zur Wahrnehmung der dort genannten Aufgaben verwendet. *Innerhalb dieses Zwecks und dieser Aufgaben liegt auch die Finanzierung der Entwicklung von Mitgliedstaaten der Karibischen Entwicklungsbank durch die Gewährung von Darlehen und technischer Hilfe an diese Institution.*

Abschnitt 4

*Methoden der Darlehensgewährung oder der Übernahme von Garantien*

Unter Vorbehalt der in diesem Artikel festgesetzten Bedingungen kann die Bank jedem Mitglied, jeder seiner Dienststellen oder untergeordneten Gebietskörperschaften, jedem Unternehmen im Hoheitsgebiet eines Mitglieds *sowie der Karibischen Entwicklungsbank, und zwar gleich wie den Vor erwähnten*, auf folgende Weise Darlehen gewähren oder garantieren:

i)–v) unverändert

Abschnitt 6

*Finanzierung direkter Darlehen*

Bei der Gewährung von oder Beteiligung an direkten Darlehen kann die Bank Finanzierungsmittel wie folgt zur Verfügung stellen:

a) unverändert

<sup>1)</sup> Änderungen gegenüber dem Übereinkommen gemäss Beilage I sind kursiv gesetzt.

- b) indem sie Finanzierungsmittel für die mit den Zwecken des Darlehens zusammenhängenden Ausgaben im Hoheitsgebiet *des Staates*, in dem das Vorhaben durchgeführt werden soll, zur Verfügung stellt. Nur in Sonderfällen, insbesondere wenn das Vorhaben indirekt einen erhöhten Devisenbedarf in jenem Staat nach sich zieht, werden die von der Bank gewährten Finanzierungsmittel zur Deckung von Lokalkosten in Gold oder in anderen Währungen als der Landeswährung des betreffenden *Staates* zur Verfügung gestellt; in diesem Fall dürfen die von der Bank für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel einen vertretbaren Teil der dem Darlehensnehmer entstehenden Lokalkosten nicht übersteigen.

## **Allgemeine Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank**

*In der Erwägung*, dass Artikel II Abschnitt 1 Buchstabe b des Übereinkommens zur Errichtung der Bank vorsieht, dass nichtregionale Staaten, die Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind, und die Schweiz nach den vom Gouverneursrat festgelegten allgemeinen Vorschriften als Mitglieder der Bank aufgenommen werden können:

*In der Erwägung*, dass bestimmte nichtregionale Staaten ihr Interesse an einer Mitgliedschaft in der Bank zum Ausdruck gebracht haben, und

*In der Erwägung*, dass der Gouverneursrat zu dem Schluss gekommen ist, dass es wünschenswert wäre, derartige nichtregionale Staaten als Mitglieder der Bank aufzunehmen, und dass ihre Aufnahme zu vollziehen ist durch i) die Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Bank, wodurch unter anderem eine neue Kategorie von Kapital unter der Bezeichnung interregionales Stammkapital der Bank geschaffen wird, ii) die Annahme allgemeiner Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Mitgliedstaaten, die auch eine Erhöhung der Mittel des Fonds für Spezialoperationen vorsehen, und iii) die Erhöhung des genehmigten ordentlichen Stammkapitals der Bank,

*Beschliesst* der Gouverneursrat,

die beigefügten Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank anzunehmen.

## **Allgemeine Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank**

### Abschnitt I

#### *Bedingungen für die Mitgliedschaft nichtregionaler Staaten*

Nichtregionale Staaten, die Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind, und die Schweiz können Mitglieder der Bank werden, sofern zu einem vom Exekutivdirektorium zu bestimmenden Zeitpunkt im Kalenderjahr 1976 folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die in der Resolution «Änderungen des Übereinkommens zur Errichtung der Bank in bezug auf die Schaffung des interregionalen Stammkapitals

der Bank und damit zusammenhängende Angelegenheiten» vorgesehenen Änderungen des Übereinkommens zur Errichtung der Bank sind in Kraft getreten;

- b) die in der Resolution «Erhöhung des genehmigten abrufbaren ordentlichen Stammkapitals und Zeichnungen darauf im Zusammenhang mit der Aufnahme nichtregionaler Mitgliedstaaten» vorgesehene Erhöhung des genehmigten ordentlichen Stammkapitals ist wirksam geworden;
- c) mindestens acht nichtregionale Staaten, darunter wenigstens vier Staaten mit Einzelbeiträgen zum Fonds für Spezialoperationen in Höhe von mindestens 60 Mio US-Dollar, haben durch Hinterlegung entsprechender Urkunden bei der Bank vereinbart,
  - i) nach Abschnitt 2 mindestens 31 100 Anteile am interregionalen Stammkapital zu zeichnen;
  - ii) nach Abschnitt 3 mindestens den Gegenwert von 375 Mio US-Dollar<sup>1)</sup> zu den Mitteln des Fonds für Spezialoperationen beizutragen.

Das Direktorium kann, sofern es dies nach dem 1. März 1976 für angebracht hält, die gesamten unter den Ziffern i und ii vorgesehenen Anteilzeichnungen und Beiträge zum Fonds für Spezialoperationen herabsetzen.

Zeichnungen auf das interregionale Stammkapital und Beiträge zum Fonds für Spezialoperationen sind in folgenden Mindestbeträgen zu leisten:

<sup>1)</sup> US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt der seit dem 18. Oktober 1973 geltenden geänderten Parität des US-Dollars.

### Eingezahlte Zeichnungen auf das interregionale Kapital

	Anteile	Beträge in U.S.-Dollar <sup>1)</sup> von 1959	Beträge in geltenden US-Dollar <sup>2)</sup>
Österreich .....	69	690 000	832 377
Belgien .....	171	1 710 000	2 062 847
Dänemark .....	74	740 000	892 694
Deutschland .....	863	8 630 000	10 410 742
Israel .....	68	680 000	820 313
Italien .....	842	8 420 000	10 157 410
Japan .....	940	9 400 000	11 339 627
Niederlande .....	128	1 280 000	1 544 120
Portugal .....	68	680 000	820 313
Spanien .....	842	8 420 000	10 157 410
Schweiz .....	188	1 880 000	2 267 925
Vereinigtes Königreich .....	842	8 420 000	10 157 410
Jugoslawien .....	69	690 000	832 377
Zwischensumme .....	5 164	51 640 000	62 295 565
Nicht zugewiesen .....	1 836	18 360 000	22 148 462
Gesamtbetrag .....	7 000	70 000 000	84 444 027

<sup>1)</sup> US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Januar 1959.

<sup>2)</sup> US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt der seit dem 18. Oktober 1973 geltenden geänderten Parität des US-Dollars.

### Abrufbare Zeichnungen auf das interregionale Kapital

	Anteile	Beträge in US-Dollar <sup>1)</sup> von 1959	Beträge in geltenden US-Dollar <sup>2)</sup>
Österreich .....	350	3 500 000	4 222 201
Belgien .....	865	8 650 000	10 434 869
Dänemark .....	373	3 730 000	4 499 660
Deutschland .....	4 367	43 670 000	52 681 009
Israel .....	346	3 460 000	4 173 948
Italien .....	4 264	42 640 000	51 438 476
Japan .....	4 757	47 570 000	57 385 748
Niederlande .....	648	6 480 000	7 817 104
Portugal .....	346	3 460 000	4 173 948
Spanien .....	4 264	42 640 000	51 438 476
Schweiz .....	952	9 520 000	11 484 388
Vereinigtes Königreich .....	4 264	42 640 000	51 438 476
Jugoslawien .....	350	3 500 000	4 222 201
Zwischensumme .....	26 146	261 460 000	315 410 504
Nicht zugewiesen .....	8 854	88 540 000	106 809 630
Gesamtbetrag .....	35 000	350 000 000	422 220 134

<sup>1)</sup> US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Januar 1959.

<sup>2)</sup> US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt der seit dem 18. Oktober 1973 geltenden geänderten Parität des US-Dollars.

### Gesamtbetrag der Zeichnungen auf das interregionale Kapital

	Anteile	Beträge in U.S.-Dollar <sup>1)</sup> von 1959 <sup>2)</sup>	Beträge in geltenden U.S.-Dollar <sup>2)</sup>
Österreich .....	419	4 190 000	5 054 578
Belgien .....	1 036	10 360 000	12 497 716
Dänemark .....	447	4 470 000	5 392 354
Deutschland .....	5 230	52 300 000	63 091 751
Israel .....	414	4 140 000	4 994 261
Italien .....	5 106	51 060 000	61 595 886
Japan .....	5 697	56 970 000	68 725 375
Niederlande .....	776	7 760 000	9 361 224
Portugal .....	414	4 140 000	4 994 261
Spanien .....	5 106	51 060 000	61 595 886
Schweiz .....	1 140	11 400 000	13 752 313
Vereinigtes Königreich .....	5 106	51 060 000	61 595 886
Jugoslawien .....	419	4 190 000	5 054 578
Zwischensumme .....	31 310	313 100 000	377 706 069
Nicht zugewiesen .....	10 690	106 900 000	128 958 092
Gesamtbetrag .....	42 000	420 000 000	506 664 161

<sup>1)</sup> US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Januar 1959.

<sup>2)</sup> US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt der seit dem 18. Oktober 1973 geltenden geänderten Parität des US-Dollars.

### Beiträge zum Fonds für Spezialoperationen

	Beträge in geltenden US-Dollar <sup>1)</sup>
Österreich .....	5 054 578
Belgien .....	12 497 716
Dänemark .....	5 392 354
Deutschland .....	63 091 751
Israel .....	4 994 261
Italien .....	61 595 886
Japan .....	68 725 375
Niederlande .....	9 361 224
Portugal .....	4 994 261
Spanien .....	61 595 886
Schweiz .....	13 752 313
Vereinigtes Königreich .....	61 595 886
Jugoslawien .....	5 054 578
Zwischensumme .....	<u>377 706 069</u>
Nicht zugewiesen .....	<u>128 958 092</u>
Gesamtbetrag .....	<u>506 664 161</u>

<sup>1)</sup> US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt der seit dem 18. Oktober 1973 geltenden geänderten Parität des US-Dollars.

## Abschnitt 2

*Zeichnungen auf das interregionale Stammkapital*

- a) Die in Abschnitt 1 aufgeführten nichtregionalen Staaten können Anteile des interregionalen Stammkapitals zeichnen.
- b) Jede Zeichnung umfasst zumindest den vollen Betrag sowohl der eingezahlten als auch der abrufbaren Anteile am interregionalen Kapital, die dem betreffenden Staat in Abschnitt 1 zugewiesen sind, und jeder Zeichnerstaat erbringt gegenüber der Bank den Nachweis, dass er alle zur Genehmigung der Zeichnung erforderlichen Massnahmen ergriffen hat, und stellt der Bank alle von ihr erbetenen einschlägigen Informationen zur Verfügung.
- c) Jeder Staat nimmt seine Zeichnung auf das eingezahlte interregionale Stammkapital unter folgenden Bedingungen vor:
- i) Der Zeichnungspreis je Anteil beträgt 10 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Januar 1959.
  - ii) Die Einzahlung des von jedem Staat gezeichneten Betrags zum eingezahlten interregionalen Stammkapital erfolgt in drei gleichen Raten; unter Berücksichtigung besonderer Umstände bei bestimmten Staaten kann sich das Exekutivdirektorium jedoch damit einverstanden erklären, i) dass die Höhe der von dem betreffenden Staat zu zahlenden ersten Rate auf nicht weniger als 20 Prozent des dem Staat zugewiesenen Betrags zum eingezahlten Kapital herabgesetzt wird, wobei die beiden folgenden Raten entsprechend anzugleichen sind, oder ii) dass die Zahlung durch den betreffenden Staat in fünf gleichen Jahresraten erfolgt. Die erste Rate wird von jedem Staat binnen dreissig Tagen nach Inkrafttreten dieser Allgemeinen Vorschriften entweder vor oder an dem Tag der Hinterlegung der Annahme- oder Ratifikationsurkunde nach Abschnitt 4 Buchstabe c Ziffer 11 gezahlt, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Will ein Staat die erste Rate bar bezahlen, so kann er die Zahlung bis zum Ablauf des Kalenderjahrs, in dem diese Allgemeinen Vorschriften in Kraft treten, oder des Kalenderjahrs vornehmen, in dem das Mitglied seine Ratifikationsurkunde hinterlegt, sofern dieser Zeitpunkt später liegt. Die restlichen Jahresraten werden jeweils im Abstand von einem Jahr nach Fälligerwerden der ersten Rate fällig.
  - iii) Jede Rate ist in voller Höhe in der Landeswährung des Beitragsstaats zu leisten; dieser hat der Bank ausreichend erscheinende Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese Währung für die Zwecke der Geschäftstätigkeit der Bank in die Währungen anderer Staaten frei konvertierbar ist.
  - iv) 50 Prozent jeder Rate fallen unter Artikel V Abschnitt 1 Buchstabe b Ziffer i des Übereinkommens zur Errichtung der Bank und sind bar zu zahlen. Sofern ein Staat nicht eine Barzahlung auch der übrigen 50 Prozent jeder Rate vorzieht, legt das Direktorium eine Tabelle fest, nach der alle nach Artikel V Abschnitt 4 angenommenen nicht über-

tragbaren, unverzinslichen Schuldscheine oder ähnlichen Wertpapiere an die Bank zu zahlen sind.

- d) Jeder Staat nimmt seine Zeichnung auf das abrufbare interregionale Stammkapital unter folgenden Bedingungen vor:
- i) Der Zeichnungspreis je Anteil beträgt 10 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 1. Januar 1959.
  - ii) Die Zeichnung jedes Staates auf das abrufbare interregionale Stammkapital erfolgt in drei gleichen Raten, die vor oder an den entsprechenden Zeitpunkten zu zeichnen sind, an denen jede der drei ersten Raten für die Zeichnung des Staates auf das eingezahlte interregionale Stammkapital nach Abschnitt 2 Buchstabe c Ziffer ii zu zahlen ist.
- e) Die interregionalen Kapitalmittel sind zur Darlehensgewährung in der Art zu verwenden, dass eine vernünftige Verteilung der Darlehen und der daraus folgenden Verpflichtungen auf die ordentlichen und die interregionalen Kapitalmittel gewährleistet ist.
- f) Zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bank ihre am 31. Dezember 1974 ausstehenden Verbindlichkeiten aus ihren sämtlichen Kreditaufnahmen zu Lasten des ordentlichen Kapitals erfüllt hat, werden Massnahmen ergriffen, um das interregionale Stammkapital mit dem ordentlichen Stammkapital zu verschmelzen.

### Abschnitt 3

#### *Erhöhung des Fonds für Spezialoperationen und Beiträge dazu*

- a) Unter Vorbehalt dieser Allgemeinen Vorschriften werden die Mittel des Fonds für Spezialoperationen durch Beitragsleistungen nichtregionaler Staaten im Gegenwert von 506 664 161 US-Dollar erhöht, wobei die Genehmigung dieser Allgemeinen Vorschriften durch die regionalen Mitgliedstaaten dahingehend ausgelegt wird, dass sie nicht von ihrem Recht nach Artikel IV Abschnitt 3 Buchstabe g des Übereinkommens zur Errichtung der Bank Gebrauch machen wollen, einen verhältnismässigen Anteil zu dieser Erhöhung beizutragen.
- b) Erst nach Inkrafttreten dieser Allgemeinen Vorschriften nach Abschnitt 10 wird eine derartige Erhöhung wirksam und sind derartige Beitragsleistungen zu erbringen.
- c) Die Beiträge der nichtregionalen Staaten zum Fonds für Spezialoperationen entsprechen ihren Zeichnungen auf das nichtregionale Stammkapital nach Abschnitt 1 Buchstabe c.
- d) Jeder Staat leistet seinen Beitrag in voller Höhe in seiner Landeswährung; er hat der Bank ausreichend erscheinende Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass diese Währung für die Zwecke der Geschäftstätigkeit der Bank in die Währungen anderer Staaten frei konvertierbar ist.
- e) Jeder Beitrag stellt in voller Höhe Landeswährung dar, auf die Artikel V Abschnitt 1 Buchstabe c des Übereinkommens zur Errichtung der Bank

anwendbar ist. Will ein Staat seinen Beitrag ganz oder teilweise nicht bar zahlen, so hat die Bank nach Artikel V Abschnitt 4 des Übereinkommens zur Errichtung der Bank nicht übertragbare, unverzinsliche Schuldscheine oder ähnliche Wertpapiere anzunehmen, für die das Direktorium eine Einlöschungstabelle festlegt.

- f) Die Beitragsleistungen erfolgen in drei gleichen Raten; unter Berücksichtigung besonderer Umstände bei bestimmten Staaten kann sich das Direktorium jedoch damit einverstanden erklären, i) dass die Höhe der von dem betreffenden Staat zu zahlenden ersten Rate auf nicht weniger als 20 Prozent des dem Staat zugewiesenen Gesamtbeitrags herabgesetzt wird, wobei die beiden folgenden Raten entsprechend anzugleichen sind, oder ii) dass die Zahlung durch den betreffenden Staat in fünf gleichen Jahresraten erfolgt. Die Raten sind zu denselben Zeitpunkten zu zahlen wie die Raten des Staates zum eingezahlten interregionalen Stammkapital nach Abschnitt 2.
- g) Jede Zahlung eines Staates erfolgt in einem Betrag, der nach Auffassung der Bank dem vollen Gegenwert des US-Dollars mit dem Gewicht und Feingehalt der seit dem 18. Oktober 1973 geltenden geänderten Parität des US-Dollars entspricht.
- h) Für die im Besitz der Bank befindlichen Währungsbeträge aller Mitglieder aus diesen Beitragsleistungen gelten die Bestimmungen über die Aufrechterhaltung des Wertes in Artikel V Abschnitt 3 des Übereinkommens zur Errichtung der Bank; als Wertmassstab gilt für diesen Zweck jedoch der US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt der seit dem 18. Oktober 1973 geltenden geänderten Parität des US-Dollars; die Bank kann jedoch auf diese Anpassung für den Fall verzichten, dass eine Währungsangleichung für eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedern der Bank erfolgt.
- i) Ungeachtet des Artikels IV Abschnitt 3 Buchstabe g des Übereinkommens zur Errichtung der Bank und in Übereinstimmung mit den herkömmlichen Methoden zur Erhöhung der Bestände des Fonds für Sondergeschäfte erfolgen künftige Erhöhungen der Bestände des Fonds für Sondergeschäfte in dem Verhältnis und zu den Bedingungen, die zu der betreffenden Zeit ausgehandelt werden.

#### Abschnitt 4

##### *Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nichtregionaler Staaten*

Ein nichtregionaler Staat wird Mitglied der Bank.

- a) sobald das Exekutivdirektorium festgestellt hat, dass alle Bedingungen des Abschnitts 1 erfüllt sind;
- b) sobald diese Allgemeinen Vorschriften nach Abschnitt 10 in Kraft getreten sind und
- c) sobald der Präsident erklärt hat, dass der Staat alle folgenden Voraussetzungen erfüllt hat:

- i) Sein gehörig befugter Vertreter hat die beim Generalsekretariat der Organisation Amerikanischer Staaten hinterlegte Urschrift des Übereinkommens in seiner jeweils geänderten Fassung unterzeichnet;
- ii) er hat beim Generalsekretariat der Organisation Amerikanischer Staaten eine Urkunde hinterlegt, aus der hervorgeht, dass er das Übereinkommen sowie alle in diesen Allgemeinen Vorschriften niedergelegten Bedingungen in Übereinstimmung mit seiner Rechtsordnung angenommen oder ratifiziert hat und dass er alle notwendigen Schritte unternommen hat, um seine sämtlichen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und aus diesen Allgemeinen Vorschriften zu erfüllen, und
- iii) er hat der Bank den Nachweis erbracht, dass er alle notwendigen Massnahmen zur Unterzeichnung des Übereinkommens und zur Hinterlegung der Annahme- oder Ratifikationsurkunde nach den Ziffern i und ii ergriffen hat, und er hat der Bank alle von ihr erbetenen Informationen über diese Massnahmen zur Verfügung gestellt.

## Abschnitt 5

### *Zusätzliche nichtregionale Staaten*

Zusätzliche in Abschnitt 1 nicht aufgeführte nichtregionale Staaten können zu den vom Gouverneursrat festzulegenden Bedingungen Mitglieder der Bank werden. Die von diesen zusätzlichen nichtregionalen Staaten vorgenommenen Zeichnungen und ihre jeweiligen Beiträge zum Fonds für Sondergeschäfte belaufen sich auf die Anzahl der Anteile am eingezahlten und abrufbaren interregionalen Stammkapital und die Beiträge zum Fonds für Spezialoperationen, die der Gouverneursrat unter gebührender Berücksichtigung der Zeichnungen und Beiträge der in Abschnitt 1 aufgeführten nichtregionalen Staaten festsetzt.

## Abschnitt 6

### *Nicht gezeichnetes Kapital und Beitragsquoten*

Sind binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Allgemeinen Vorschriften das in Abschnitt 1 Buchstabe c vorgesehene interregionale Stammkapital und die Beitragsquoten zum Fonds für Spezialoperationen von den in Abschnitt 1 aufgeführten nichtregionalen Staaten oder von den zusätzlichen nichtregionalen Staaten nach Abschnitt 5 nicht gezeichnet worden, so können sie von den nichtregionalen Staaten, die zu diesem Zeitpunkt Mitglieder sind, gezeichnet werden. Jedes derartige Mitglied hat das Recht, einen Teil des verfügbaren Stammkapitals zu zeichnen, der dem Anteil des von ihm bereits gezeichneten Kapitals am gesamten gezeichneten interregionalen Stammkapital entspricht. Ebenso hat jedes derartige Mitglied das Recht, einen Teil der nicht gezeichneten Quoten des Fonds für Spezialoperationen zu zeichnen, der dem Anteil seiner Beitragsquote an den gesamten gezeichneten Quotenbeiträgen entspricht. Bei jeder Zeichnung ist das in diesen Allgemeinen Vorschriften festgelegte Verhältnis zwischen eingezahltem und abruf-

barem Kapital sowie zwischen den Beiträgen zum Fonds für Spezialoperationen und den Zeichnungen auf das Stammkapital zu wahren Zahlungen auf das eingezahlte Kapital und die Beitragsquoten zum Fonds für Spezialoperationen sowie Zeichnungen auf das auf diese Weise gezeichnete abrufbare Kapital müssen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Allgemeinen Vorschriften vollzogen sein

## Abschnitt 7

### *Besondere Beschlussfähigkeit und Stimmenzahl*

- a) Für Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit aller Gouverneure der nichtregionalen Mitglieder die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der nichtregionalen Mitgliedstaaten vertreten bei folgenden Angelegenheiten erforderlich
- i) jede Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Bank in bezug auf 1 die Anzahl der von den nichtregionalen Mitgliedstaaten zu ernennenden Gouverneure 2 die Anzahl der von den Gouverneuren der nichtregionalen Mitgliedstaaten nach Artikel VIII Abschnitt 3 Buchstabe b Ziffer 11 des Übereinkommens zu wählenden Direktoren, 3 Artikel VII Abschnitt 3 Buchstaben d, e und f des Übereinkommens oder 4 die Bestimmungen über die Ausschüttung der Reingewinne und Überschüsse der interregionalen Kapitalmittel nach Artikel VII Abschnitt 4 des Übereinkommens und
  - ii) jede Erhöhung des genehmigten interregionalen Stammkapitals nach Artikel IIA Abschnitt 1 Buchstabe c des Übereinkommens
- b) Eine Erhöhung der Zeichnung eines Mitglieds entweder auf das ordentliche Stammkapital oder auf das interregionale Stammkapital wird nicht wirksam, und das Recht auf Zeichnung dieses Kapitals wird hiermit aufgehoben, wenn diese Erhöhung zur Folge hatte, dass die Stimmzahl i) der in der Entwicklung befindlichen regionalen Mitglieder unter 53,5 Prozent der Gesamtstimmzahl der Mitgliedstaaten, ii) des Mitglieds mit den meisten Anteilen unter 34,5 Prozent der Gesamtstimmzahl oder iii) Kanadas unter 4 Prozent der Gesamtstimmzahl sinkt ungeachtet dieser Bestimmungen und des Artikels VIII Abschnitt 4 Buchstabe b des Übereinkommens zur Errichtung der Bank hat jedoch jede Entschliessung des Gouverneursrats über eine Erhöhung des ordentlichen Stammkapitals oder des interregionalen Stammkapitals der Bank festzulegen dass 1 zur Vermeidung eines Sinkens der Stimmzahl der in der Entwicklung befindlichen regionalen Mitglieder als Gruppe unter den festgesetzten Hundertsatz ein Mitglied aus der Gruppe die einem anderen Mitglied der Gruppe zugeteilten Anteile zeichnen kann, wenn dieses Mitglied die Anteile nicht selbst zeichnen will, 2 die Bestimmung über den jeweiligen Prozentsatz der Stimmzahl von den in der Entwicklung befindlichen regionalen Mitgliedern als Gruppe in bezug auf Ziffer 1 und von den Vereinigten Staaten und Kanada in bezug auf Ziffer 11 bzw Ziffer 11 aufgehoben werden kann und 3 ein Mitglied aus der Gruppe der nichtregio-

nalen Mitglieder die einem anderen Mitglied dieser Gruppe zugeteilten Anteile zeichnen kann, wenn dieses Mitglied die Anteile nicht selbst zeichnen will.

#### Abschnitt 8

##### *Änderung der Vorschriften für die Wahl der Direktoren*

Da die nichtregionalen Staaten nach Artikel VIII Abschnitt 3 Buchstabe b Ziffer ii des Übereinkommens zur Errichtung der Bank in der durch die in Abschnitt 1 Buchstabe a bezeichneten Entschliessung geänderten Fassung das Recht haben, mit ihren eigenen Stimmen zwei Direktoren zu wählen, werden die in dem genannten Artikel des Übereinkommens vorgesehenen Vorschriften für die Wahl der Direktoren geändert und erhalten den in Anhang I enthaltenen Wortlaut. Diese Änderungen werden zum gleichen Zeitpunkt wirksam, zu dem diese Allgemeinen Vorschriften in Kraft treten.

#### Abschnitt 9

##### *Anzahl der Direktoren*

Die Genehmigung einer Erhöhung der Anzahl der Direktoren der Bank über eine Gesamtzahl von 13 Direktoren hinaus bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller Gouverneure der nichtregionalen Mitglieder.

#### Abschnitt 10

##### *Inkrafttreten*

Diese Allgemeinen Vorschriften treten erst dann in Kraft, wenn das Direktorium festgestellt hat, dass alle Bedingungen des Abschnitts 1 erfüllt worden sind, und wenn der Präsident erklärt hat, dass mindestens acht nichtregionale Staaten alle Voraussetzungen des Abschnitts 4 Buchstabe c erfüllt haben.

## Vorschriften für die Wahl der Direktoren

1. Die nach Artikel VIII Abschnitt 3 Buchstabe b Ziffer ii des Übereinkommens zur Errichtung der Bank stimmberechtigten Gouverneure wählen zehn Direktoren.
2. Die Gouverneure der in der Entwicklung befindlichen regionalen Mitgliedstaaten wählen sieben Direktoren auf folgende Weise:
  - a) Dieser Abschnitt bezieht sich ausschliesslich auf die in der Entwicklung befindlichen regionalen Mitgliedstaaten, und für die Zwecke dieses Abschnitts wird die Gesamtstimmenzahl dieser Staaten mit 100 Prozent veranschlagt.
  - b) Jeder nach diesem Abschnitt stimmberechtigte Gouverneur gibt alle Stimmen, die dem von ihm vertretenen Mitgliedstaat nach Artikel VIII Abschnitt 4 Buchstabe a des Übereinkommens zustehen, zugunsten einer einzigen Person ab.
  - c) Zunächst finden so viele Wahlgänge statt, wie erforderlich sind, bis fünf Personen auf folgende Weise zu Direktoren gewählt sind:
    - i) Jeder von zwei Kandidaten hat eine Anzahl von Stimmen erhalten, die mindestens so hoch ist wie die Summe der Stimmen des Staates mit der höchsten Stimmenzahl und der Stimmen des Staates mit der niedrigsten Stimmenzahl.
    - ii) Ein Kandidat hat eine Anzahl von Stimmen erhalten, die mindestens so hoch ist wie die Summe der Stimmen des Staates mit der dritthöchsten Stimmenzahl und der Stimmen der beiden Staaten mit der niedrigsten Stimmenzahl.
    - iii) Ein Kandidat hat eine Anzahl von Stimmen erhalten, die mindestens so hoch ist wie die Summe der Stimmen des Staates mit der vierthöchsten Stimmenzahl und der Stimmen der beiden Staaten mit der niedrigsten Stimmenzahl.
    - iv) Ein Kandidat hat eine Anzahl von Stimmen erhalten, die mindestens so hoch ist wie die Summe der Stimmen des Staates mit der fünfhöchsten Stimmenzahl und der Stimmen der drei Staaten mit der niedrigsten Stimmenzahl.
  - d) Sodann wählen die Gouverneure, deren Stimmen für keinen der nach Buchstabe c gewählten Direktoren abgegeben worden sind, zwei Exekutivdirektoren, wobei nur die Staaten Kandidaten aufstellen können und stimmberechtigt sind, die jeder nur höchstens zweieinhalb Prozent

(2 ½%) der Gesamtstimmenzahl innehaben. Als gewählt gelten die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, sofern in beiden Fällen diese Stimmen von drei oder mehr Staaten abgegeben worden sind; es finden so viele Wahlgänge statt, wie zur Erreichung dieses Ergebnisses erforderlich sind.

- e) Nach Beendigung des Wahlvorgangs weist jeder Gouverneur, der seine Stimme für keinen der gewählten Kandidaten abgegeben hat, seine Stimmen einem von ihnen zu. Die Anzahl der nach Artikel VIII Abschnitt 4 Buchstabe a des Übereinkommens jedem Gouverneur, der seine Stimme für einen auf Grund dieser Vorschriften gewählten Kandidaten abgegeben oder einem solchen Kandidaten zugewiesen hat, zustehenden Stimmen gilt im Sinne des Artikels VIII Abschnitt 4 Buchstabe d Ziffer ii als für die Wahl dieses Kandidaten abgegeben.
3. Der Gouverneur von Kanada wählt mit den Stimmen seines Landes einen Exekutivdirektor.
  4. Die Gouverneure der nichtregionalen Staaten wählen zwei Exekutivdirektoren auf folgende Weise:
    - a) Jeder nach diesem Abschnitt stimmberechtigte Gouverneur gibt alle Stimmen, die dem von ihm vertretenen Mitgliedstaat nach Artikel VIII Abschnitt 4 Buchstabe a des Übereinkommens zustehen, zugunsten einer einzigen Person ab.
    - b) Die zwei Kandidaten, welche die höchste Anzahl von Stimmen erhalten, werden Direktoren; es gilt jedoch nur die Person als gewählt, welche die Stimmen von drei oder mehr nichtregionalen Gouverneuren erhalten hat, die mindestens 40 Prozent der in Frage kommenden Gesamtstimmenzahl vertreten; sie darf jedoch auch nicht mehr als 60 Prozent dieser Gesamtstimmen erhalten haben. Es finden so viele Wahlgänge statt, wie erforderlich sind, bis zwei Kandidaten gewählt sind.
    - c) Nach Beendigung des Wahlvorgangs weist jeder Gouverneur, der seine Stimme für keinen der beiden gewählten Kandidaten abgegeben hat, seine Stimme einem von ihnen zu. Die Anzahl der nach Artikel VIII Abschnitt 4 Buchstabe a des Übereinkommens jedem Gouverneur, der seine Stimme für einen gewählten Kandidaten abgegeben oder einem solchen Kandidaten zugewiesen hat, zustehenden Stimmen gilt im Sinne des Artikels VIII Abschnitt 4 Buchstabe d Ziffer ii als für die Wahl dieses Kandidaten abgegeben.
  5. Diese Vorschriften können vom Gouverneursrat auf einer seiner Tagungen oder durch Abstimmung ohne Anberaumung einer Tagung mit Dreiviertelmehrheit der Gesamtstimmenzahl der Mitgliedstaaten einschliesslich
    - a) einer Zweidrittelmehrheit der Gouverneure der regionalen Mitglieder bei einer Änderung der Abschnitte 1, 2, 3 und des Abschnitts 5 Buchstabe a und

b) einer Zweidrittelmehrheit der Gouverneure der nichtregionalen Mitglieder bei einer Änderung des Abschnitts 4 und des Abschnitts 5 Buchstabe b geändert werden.

**Abkommen  
zwischen der Regierung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun  
über die Gewährung eines Finanzhilfekredits  
von 6 Millionen Schweizerfranken**

*Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
und  
die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun,*

in Anbetracht der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten,

vom Wunsche geleitet, diese Beziehungen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit zu vertiefen,

in der Absicht, die wirtschaftliche Entwicklung der Vereinigten Republik Kamerun zu fördern,

in Anbetracht schliesslich des zwischen Enfants du Monde, Schweizerische Kommission der Internationalen Vereinigung für Jugendhilfe (hiernach als Enfants du Monde bezeichnet), und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun am 17. April 1975 abgeschlossenen Vertrags über ein Geschenk von 1,5 Millionen Schweizerfranken (anderthalb Millionen Schweizerfranken), das für die Verwirklichung des nachstehend genannten Projekts bestimmt ist,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (hiernach als Darlehensgeber bezeichnet) gewährt der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun (hiernach als Darlehensnehmer bezeichnet) ein Darlehen von 6 Millionen Schweizerfranken (sechs Millionen Schweizerfranken), das für die Mitfinanzierung einer Brücke über den Sanagafluss bei Koro (hiernach als das Projekt bezeichnet) bestimmt ist.

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, zur Finanzierung des Projekts mit einem Betrag von mindestens 100 Millionen CFA-Franken (hundert Millionen CFA-Franken) beizutragen und die erforderlichen zusätzlichen Mittel für die Fertigstellung des Projekts bereitzustellen, sofern sich der Beitrag des Darlehensgebers, der Grundbeitrag des Darlehensnehmers und die Zuwendung von Enfants du Monde als ungenügend herausstellen sollten. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich ferner, den Bau der Zufahrtsstrassen in geteilter oder gekiefter Ausführung vollständig zu übernehmen, welche die Brücke in südlicher Richtung mit der Stadt Saa (Departement Lekié) und in nördlicher Richtung mit dem Ort Koro (Departement Mbam) verbinden. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich hierzu, im Investitionsbudget des Ministeriums für Ausrüstung, Wohnungsbau und Domänen die erforderlichen Beträge für die Finanzierung dieser Arbeiten einzusetzen.

#### Artikel 2

Das Darlehen wird im Rahmen des Projekts zur Bezahlung von eingeführten Ausrüstungen, Gütern, Baustoffen und Dienstleistungen in Fremdwährung sowie zur Deckung von Lokalkosten gemäss Vereinbarung zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer verwendet.

#### Artikel 3

Das Darlehen wird vom Darlehensgeber dem Darlehensnehmer gemäss den Bestimmungen des beiliegenden Anwendungsprotokolls, das einen Bestandteil des Abkommens bildet, zur Verfügung gestellt.

#### Artikel 4

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, auf dem Darlehen einen Zins von 0,75 Prozent (drei Viertel Prozent) nach Massgabe seiner Inanspruchnahme zu entrichten.

Die Zinsen werden am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres fällig, erstmals nach Ablauf des Halbjahres, in dessen Verlauf die erste Zahlung durch den Darlehensgeber erfolgte.

#### Artikel 5

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, das Darlehen in 80 gleichen halbjährlichen Raten von je 75 000 Schweizerfranken (fünfundsiebzigtausend Schweizerfranken), jeweils am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres zurückzuzahlen, erstmals am 30. Juni 1986.

Wird das Darlehen nach den Bestimmungen von Artikel 10 nicht voll beansprucht, so wird in gegenseitigem Einvernehmen ein revidierter Rückzahlungsplan aufgestellt.

Der Darlehensnehmer behält sich vor, seine Schuld gegenüber dem Darlehensgeber vorzeitig ganz oder teilweise zurückzuzahlen.

#### Artikel 6

Die Zahlungen der Zinsen und der Amortisationen werden in freien und tatsächlich verfügbaren Schweizerfranken an die Schweizerische Nationalbank für Rechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgen.

#### Artikel 7

Der Darlehensnehmer enthebt den Darlehensgeber von Steuerbelastungen und Gebührenzahlungen jeder Art, sowohl in bezug auf das Darlehen wie in bezug auf die dafür zu entrichtenden Zinsen.

#### Artikel 8

Die Auswahl des für die Ausführung des Projekts verantwortlichen Unternehmers erfolgt auf Grund einer internationalen Ausschreibung.

Die unter Ziffer III des Anwendungsprotokolls erwähnten Bedingungen beziehen sich auf alle aus dem Darlehen zu finanzierenden Lieferverträge.

#### Artikel 9

Der Darlehensbetrag darf nicht für die Zahlung von Steuern (Einfuhr- und andere Abgaben, Gebühren, Fiskalbelastungen jeder Art) verwendet werden, die nach dem Recht des Darlehensnehmers oder nach dem in seinem Hoheitsgebiet geltenden Recht auf Gütern sowie auf deren Einfuhr, Herstellung, Beschaffung oder Lieferung und auf Dienstleistungen erhoben werden.

#### Artikel 10

Der Darlehensnehmer kann während eines Zeitraumes von fünf Jahren seit Inkrafttreten des Abkommens oder bis zu einem von beiden Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt vom Darlehen Abhebungen vornehmen für Zahlungen aus vertraglichen Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

#### Artikel 11

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens, die nicht auf befriedigende Weise durch diplomatische Verhandlungen innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten beigelegt werden können, sollen auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht unterbreitet werden.

Jede Vertragspartei ernennt einen Schiedsrichter. Diese wählen einen dritten Schiedsrichter, der die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates haben soll, zum Vorsitzenden.

Falls eine der Vertragsparteien ihren Schiedsrichter nicht ernannt und der Aufforderung der andern Vertragspartei, die Ernennung innerhalb zweier Monate zu vollziehen, nicht Folge geleistet hat, soll der Schiedsrichter auf Verlangen der letztern Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt werden.

Falls die beiden Schiedsrichter sich nicht innerhalb zweier Monate nach ihrer Ernennung über die Wahl des dritten Schiedsrichters (des Vorsitzenden) einigen können, soll er auf Verlangen der einen oder andern Vertragspartei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes ernannt werden.

Falls in den unter den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels aufgeführten Fällen der Präsident des Internationalen Gerichtshofes an der Ausübung der erwähnten Funktionen verhindert oder Staatsangehöriger einer der Vertragsparteien ist, erfolgt die Ernennung durch den Vizepräsidenten. Ist dieser verhindert oder besitzt er die Staatsangehörigkeit einer der Vertragsparteien, so erfolgt die Ernennung durch den nächsten amtsältesten Richter des Internationalen Gerichtshofes, der nicht Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist.

Sofern die Vertragsparteien nichts anderes bestimmen, setzt das Gericht sein Verfahren und Ort des Schiedsgerichts selbst fest.

Die Entscheide des Gerichts sind für jede Vertragspartei endgültig und bindend.

## Artikel 12

Der Darlehensnehmer kann unter Mitteilung an den Darlehensgeber auf jeden Teil des Darlehens, den der Darlehensnehmer nicht abgehoben hat, verzichten.

Erfüllt der Darlehensnehmer eine Verpflichtung aus diesem Abkommen nicht, so kann der Darlehensgeber das Recht des Darlehensnehmers auf Inanspruchnahme des Darlehens ganz oder teilweise aufheben.

Falls die Nichterfüllung einer Verpflichtung durch den Darlehensnehmer, die den Darlehensgeber berechtigte, das Recht des Darlehensnehmers auf Inanspruchnahme des Darlehens aufzuheben, über einen Zeitraum von 60 Tagen andauert, seitdem der Darlehensgeber den Darlehensnehmer über die Aufhebung orientiert hat, kann der Darlehensgeber jederzeit die sofortige Rückzahlung aller vom Darlehen abgehobenen Beträge verlangen.

## Artikel 13

Alle Mitteilungen, Gesuche oder Vereinbarungen, die in Anwendung dieses Abkommens erfolgen, sind den unter Ziffer VI des beiliegenden Anwendungsprotokolls erwähnten Amtsstellen schriftlich zu unterbreiten.

## Artikel 14

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die beiden Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die erforderlichen verfassungsmässigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Geschehen in Yaoundé, am 19. Juli 1975, in vier Originalen in französischer Sprache.

Für die Regierung der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft:

**W. Mamboury**

Für die Regierung der  
Vereinigten Republik Kamerun:

**Y. Daouda**

## **Protokoll**

### **betreffend die Anwendung des Abkommens zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun über die Gewährung eines Finanzhilfekredits von 6 Millionen Schweizerfranken**

Bezugnehmend auf das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun betreffend ein Entwicklungsdarlehen von 6 Millionen Schweizerfranken an die Vereinigte Republik Kamerun und unter Berücksichtigung des am 17. April 1975 unterzeichneten Vertrags zwischen der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun und Enfants du Monde, Schweizerische Kommission der Internationalen Vereinigung für Jugendhilfe (hiernach: Enfants du Monde) betreffend ein Geschenk von 1,5 Millionen Schweizerfranken an die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun, sind die beiden Vertragsparteien wie folgt übereingekommen:

#### **I. Verwendung des Darlehens**

Der Darlehensnehmer verwendet das Darlehen für die Deckung der Fremdwährungskosten von eingeführten Ausrüstungen, Gütern und Dienstleistungen, sowie von Lokalkosten, um eine Brücke über den Sanagafluss bei Koro (hiernach das Projekt) zu erstellen. Die Ausführung des Projektes umfasst im einzelnen die Montage eines vorgefertigten Metalloberbaus für eine Fahrbahnbreite von einer Gesamtlänge von 240 Metern und die Erstellung des Unterbaus einer zweispurigen Brücke und von zwei aufgeschütteten Zufahrtsrampen.

#### **II. Liste der aus dem Darlehen finanzierten Dienstleistungen und Güter**

##### **1. Dienstleistungen**

a) *Dienste eines Beratenden Ingenieurbüros*

Kosten eines Beratenden Ingenieurbüros für die Ausarbeitung der Detailpläne für das Projekt, für die Vorbereitung sowie die Unterstützung der

Regierung bei den zur Projektausführung erforderlichen Ausschreibungen und für die Koordination und Überwachung der Bauarbeiten.

b) *Dienste des Unternehmers*

Kosten des mit der Ausführung des Projekts betrauten Unternehmers.

c) *Andere Dienste in direktem Zusammenhang mit dem Projekt*

## **2. Ausrüstungen, Güter und Baumaterialien**

Ausrüstungen, Güter und Baumaterialien, die für die Projektausführung benötigt werden.

### **III. Beschaffungsverfahren für aus dem Darlehen finanzierte Dienstleistungen und Güter**

a) *Ingenieurleistungen*

In bezug auf die Ingenieurleistungen, die für die Ausführung des Projekts erforderlich und unter der vorstehenden Ziffer II. 1. a) definiert sind, ernennt der Darlehensnehmer fachlich ausgewiesene Beratende Ingenieure zu Bedingungen, welche die drei Parteien billigen.

b) *Unternehmerleistungen und andere Dienste*

Für jeden Vertrag wird folgendes Verfahren angewendet:

Vor der Einholung von Angeboten unterbreitet der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber zur Stellungnahme den Wortlaut der Ausschreibungen, die Ausschreibungsbedingungen und andere dazugehörige Dokumente mit einer Beschreibung des Vorgehens, das im Hinblick auf das Inserieren der Ausschreibung befolgt werden soll, und er berücksichtigt Änderungen im Wortlaut der betreffenden Dokumente oder im Vorgehen, die der Darlehensgeber vernünftigerweise verlangen kann. Jede wesentliche Änderung in den Ausschreibungsdokumenten bedarf der Zustimmung des Darlehensgebers, bevor diese Änderung den voraussichtlichen Anbietern zugestellt wird. Nach Erhalt und Auswertung der Angebote und bevor eine endgültige Entscheidung über den Zuschlag getroffen wird, unterrichtet der Darlehensnehmer den Darlehensgeber über den Namen des Anbieters, dem er den Vertrag zur Ausführung zuzusprechen beabsichtigt, und übermittelt dem Darlehensgeber frühzeitig genug zur Einsicht einen ausführlichen Bericht über Bewertung und Vergleich der erhaltenen Angebote mit Empfehlungen für den Zuschlag und mit den Beweggründen für den beabsichtigten Zuschlag. Der Darlehensgeber meldet dem Darlehensnehmer unverzüglich, ob er gegen den Zuschlag Einwendungen erhebt, unter Angabe seiner Beweggründe im Falle einer solchen Einwendung.

Falls der Vertrag über den begründeten Einspruch des Darlehensgebers hinweg zugeschlagen wird oder dessen Wortlaut und Bedingungen ohne Einverständnis des Darlehensgebers wesentlich von denjenigen abweichen, aufgrund deren die Offerten eingeholt wurden, so sind die sich daraus ergebenden Kosten nicht aus dem Darlehen zu finanzieren.

Von jedem derartigen Vertrag werden dem Darlehensgeber sofort nach Ausfertigung und vor der ersten Abhebung vom Darlehen bezüglich eines solchen Vertrags zwei Kopien zugestellt.

*c) Ausrüstungen, Güter und Baustoffe*

Die Verträge für die Beschaffung der Ausrüstungen, Güter und Baustoffe werden vom Darlehensnehmer abgeschlossen.

#### **IV. Konsultationsverfahren**

Um den Zweck des Darlehens zu erreichen, werden die beiden Vertragsparteien eng zusammenarbeiten. Auf Verlangen einer Vertragspartei werden deshalb die beiden Vertragsparteien von Zeit zu Zeit:

- durch ihre Vertreter einen Gedankenaustausch pflegen über die Ausübung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen gemäss diesem Abkommen, die Verwaltung und die Ausführung des Projekts und andere mit den Zwecken des Darlehens verbundene Angelegenheiten;
- sich gegenseitig Informationen zukommen lassen, die eine Vertragspartei billigerweise in bezug auf die allgemeine Lage des Darlehens und die Ausführung des Projekts verlangen darf.

Im besondern ermöglicht der Darlehensnehmer den Vertretern des Darlehensgebers die Begutachtung des Projekts der aus dem Darlehen finanzierten Güter und aller anderen wesentlichen Dokumente und Unterlagen.

Die beiden Vertragsparteien informieren sich gegenseitig über jeden Umstand, der die Erfüllung des Zwecks des Darlehens und die Aufrechterhaltung der dazu benötigten Dienstleistungen oder die Ausübung der aus dem Abkommen erwachsenen Verpflichtungen durch einen der Vertragspartner beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht.

#### **V. Krediteröffnung und Zahlungsverfahren**

Unmittelbar nach Inkrafttreten des Abkommens eröffnet die Schweizerische Eidgenossenschaft bei der Schweizerischen Nationalbank in Zürich ein Konto, genannt «Finanzhilfedarlehen an Kamerun – Brücke über die Sanaga bei Koro» zugunsten des Wirtschafts- und Planungsministers, der für die Vereinigte Republik Kamerun handlungsbevollmächtigt ist.

Diesem Konto werden zwei Raten gutgeschrieben, die erste von 3 000 000 Schweizerfranken (drei Millionen Schweizerfranken) unmittelbar nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens und die zweite im Betrage von 3 000 000 Schweizerfranken (drei Millionen Schweizerfranken) am 31. März 1977.

Nimmt der Wirtschafts- und Planungsminister von diesem Konto Zahlungen zugunsten von Lieferanten in Drittländern vor unter Vertragsbedingungen, die mit Ziffer III in Einklang stehen, so konvertiert die Schweizerische Nationalbank oder eine andere von ihr dazu ermächtigte Schweizer Bank auf sein Ersuchen hin die Schweizerfranken in andere Währungen.

## **VI. Mit der Durchführung des Abkommens betraute Amtsstellen**

Die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bern, (Telegrammadresse: Handel, Bern), schweizerischerseits, und das Wirtschafts- und Planungsministerium, Programmierungsdirektion (Telegrammadresse: MINPAT, Yaoundé) kamerunischerseits, sind für die Durchführung des Abkommens verantwortlich.

Das vorliegende Protokoll bildet einen Bestandteil des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Vereinigten Republik Kamerun betreffend die Gewährung eines Finanzhilfekredits von 6 Millionen Schweizerfranken an die Regierung der Vereinigten Republik Kamerun.

Ausgefertigt in Yaoundé am 19. Juli 1975, in vier Originalen in französischer Sprache.

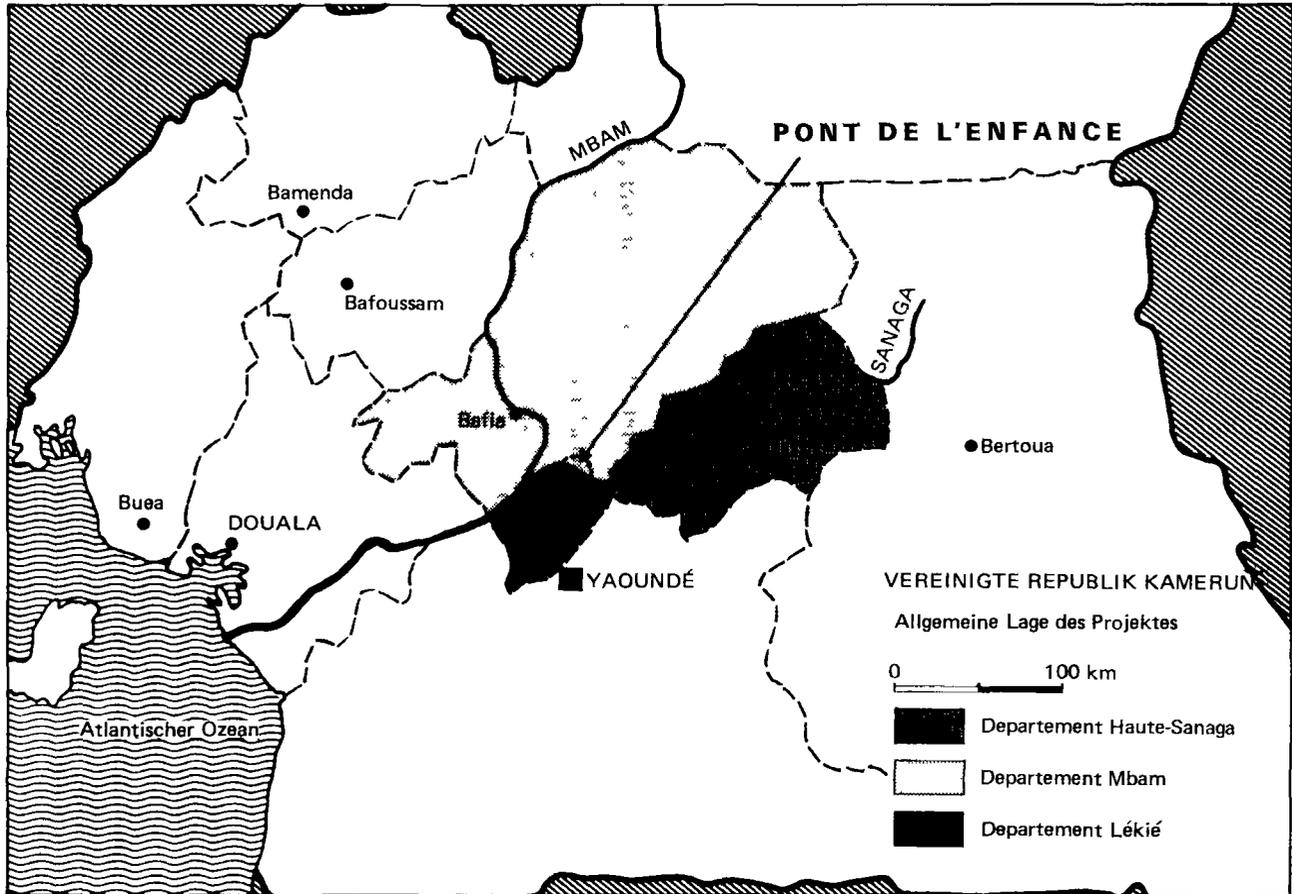
Für die Regierung der  
Schweizerischen Eidgenossenschaft:

**W. Mamboury**

Für die Regierung der  
Vereinigten Republik Kamerun:

**Y. Daouda**

# Allgemeine Lage des Brückenprojekts «Pont de l'Enfance»



## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend zwei Vereinbarungen über Finanzhilfe an Entwicklungsländer (Vom 16. Juni 1975)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1975
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	75.060
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.08.1975
Date	
Data	
Seite	525-619
Page	
Pagina	
Ref. No	10 046 467

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.